



Gewaltsschutzzentrum Burgenland
Gewaltsschutzzentrum Kärnten
Gewaltsschutzzentrum Niederösterreich
Gewaltsschutzzentrum Oberösterreich
Gewaltsschutzzentrum Salzburg
Gewaltsschutzzentrum Steiermark
Gewaltsschutzzentrum Tirol
Gewaltsschutzstelle Vorarlberg
Interventionsstelle Wien

REFORMVORSCHLÄGE

I. BUNDESVERBAND

II. IBF-LEFÖ

Mai 2017

Per Adresse an:
Gewaltsschutzzentrum Oberösterreich
Stockhofstraße 40
4020 Linz
Tel: 0732/607760
Mail: ooe@gewaltsschutzzentrum.at

REFORMVORSCHLÄGE 2017

ENDREDAKTION

Drⁱⁿ Barbara Jauk, Gewaltschutzzentrum Steiermark
DSA Mag^a Maria Schwarz-Schlöglmann, Gewaltschutzzentrum OÖ
MMag^a Angelika Wehinger, ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg

Erarbeitung der Reformvorschläge im **Juristischen Fachforum** durch

Mag^a Alessandra Beyer (Gewaltschutzzentrum Kärnten)
Mag^a Andrea Heilimann (Gewaltschutzzentrum Burgenland)
Mag^a Hui-Ju Hsieh (Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel)
Drⁱⁿ Barbara Jauk (Gewaltschutzzentrum Steiermark)
Mag^a Mariella Mayrhofer (Gewaltschutzzentrum Oberösterreich)
Mag^a Melanie Mlaker (Gewaltschutzzentrum Tirol)
Mag^a Birgit Reiner (Gewaltschutzzentrum Steiermark)
Mag^a Christina Riezler (Gewaltschutzzentrum Salzburg)
Mag^a Elisabeth Schachner (Gewaltschutzzentrum Niederösterreich)
Mag^a Julia Schlesinger (Interventionsstelle Wien)
Mag^a Mirjana Suta (Gewaltschutzzentrum Oberösterreich)
Mag^a Christine Tinzl (Interventionsstelle Wien)
MMag^a Angelika Wehinger (Kordinatorin, ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg)

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	8
I. REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN/ INTERVENTIONSSTELLEN ÖSTERREICHS.....	10
1. STRAFRECHT	10
1.1. Häusliche Gewalt als neuer Begriff im StGB	10
1.2. Erschwerungsgründe	10
1.2.1. Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung.....	11
1.3. Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus.....	12
1.4. Verurteilungen mit bedingter Strafnachsicht in Verbindung mit einer Weisung zum opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training	13
1.5. Erteilung von Weisungen auf Antrag des Opfers.....	13
1.6. Ausdehnung der Weisung nach § 51 Abs 2 StGB.....	13
1.7. Weisung zum Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung.....	14
1.8. Information der Exekutive von Weisung	14
1.9. Zwangsheirat.....	15
1.10. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt	15
1.11. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewalt“	16
1.12. Kindesentziehung.....	17
1.13. Beharrliche Verfolgung	18
1.14. Neuer Tatbestand „Schweres Stalking“	18
1.15. § 107c StGB Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	19
1.16. Datenrückeroberung hinsichtlich § 107a und c StGB	20
1.17. Begriffsbestimmungen der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	21
1.17.1 Begriffsklärung: sexuelle – sexualisierte Gewalt.....	21
1.17.2 Begriff „Sexueller Missbrauch“	21
1.18. Verstümmelung weiblicher Genitalien	22
1.19. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung.....	23
1.19.1. Ausgestaltung als Offizialdelikt	23
1.19.2. Eigenzuständigkeit des Landesgerichts.....	23
1.19.3. Implementierung des § 218 StGB.....	24
1.20. Verhängung von Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen.....	26
2. STRAFVERFAHREN UND STRAFVOLLZUG	27

2.1	Akteneinsicht § 52 StPO: Möglichkeit der Datenrück Erfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB	27
2.2	Erweiterung Opferrechte	28
2.2.1.	Erweiterung des Kreises der Prozessbegleitungsberechtigten	28
2.2.2.	Vertretungshandlungen der psychosozialen Prozessbegleitung	30
2.2.3.	Opferrechte unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss	30
2.2.4.	Aufhebung des Ungleichgewichts zwischen Ehe, eingetragener Partnerschaft und Lebensgemeinschaft.....	31
2.2.5.	Erweiterung des Opferrechts auf Erhalt einer gebührenfreien schriftlichen Bestätigung der Anzeige sowie Kopie der Niederschrift	31
2.2.6.	Keine Einschränkung auf bestimmte Opfergruppen bei Recht auf Information	32
2.2.7.	Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung.....	32
2.2.8.	Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte	33
2.2.9.	Verständigung von Opfern	35
a.	Bei Flucht und Wiederergreifung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft von Amts wegen	35
b.	Bei Verhängung der Untersuchungshaft und bei vorläufiger Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher	36
c.	Bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung	36
d.	Bei Haftantritt.....	37
e.	Bei Enthftung und jedem unbewachten Verlassen der Justizanstalt (Strafhaft oder Maßnahmenvollzug).....	37
f.	bei Strafvollzug mittels elektronisch überwachtem Hausarrest	38
g.	bei Freilassung aus der Festnahme	38
h.	Weisungen bei Aus- und Freigang.....	39
i.	Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest bei Sexualdelikten	39
2.2.10.	Fortführungsanträge und Pauschalkosten	40
2.2.11.	Schonende Einvernahme gemäß § 250 Abs 3 StPO	41
2.2.12.	Mandatsverfahren § 491 StPO	41
2.2.13.	Zurücklegung der Anzeige gemäß § 1 Abs 3 StPO, § 100 Abs 3 a StPO iVm § 35c StAG	42
2.2.14.	Rücktritt von der Verfolgung (Diversio)	43
3.	UNTERBRINGUNGSGESETZ (UbG)	44
3.1	Verständigung der Opfer von einer Unterbringung und deren Aufhebung nach dem Unterbringungsgesetz.....	44
4.	SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ.....	46

4.1.	Erweiterung des § 25 Abs 3 SPG	46
4.2.	Aufnahme des § 382g EO in § 38a SPG.....	46
4.3.	Präventivcharakter des § 38a Abs 1 SPG	47
4.4.	Schutzbereiche des § 38a Abs 1 SPG	47
4.5.	Anhebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen	48
4.6.	Erweiterung des Schutzbereiches bei Kindern und Jugendlichen	48
4.7.	Präventive Rechtsaufklärung	49
4.8.	Örtlicher Wirkungsbereich gemäß § 38a Abs 7 SPG.....	50
4.8.1.	Ausspruch eines Betretungsverbotes für mehrere Wohnorte	50
4.8.2.	Ausspruch eines Betretungsverbotes für mehrere Institutionen	50
4.9.	Verlängerung des Betretungsverbotes in § 38a Abs 8 SPG	51
4.10.	Informationspflicht der gefährdenden Person durch die Exekutive	51
4.11.	Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung	52
4.12.	Datenübermittlung bei Beharrlicher Verfolgung und bei Fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems.....	53
4.13.	Betretungsverbot auch am Arbeitsplatz der gefährdeten Person.....	54
4.14.	Verständigungsrecht des Opfers bei Verwaltungsübertretung.....	55
5.	EXEKUTIONSORDNUNG.....	55
5.1.	Allgemeines zu einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, e, g EO.....	55
5.1.1.	Beschlussfassungsfrist.....	55
5.1.2.	Vergleiche.....	56
5.1.3.	Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung	56
5.2.	Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO.....	57
5.3.	Einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre	58
5.3.1.	Zustellproblematik	58
5.3.2.	Absehen von der Anhörung des Antragsgegners/der Antragsgegnerin Information an Polizei und Kinder- und Jugendhelfeträger	58
5.3.3.	Loslösung der einstweiligen Verfügung gemäß § 382g EO vom Hauptverfahren.....	59
5.3.4.	Antragslegitimation des Kinder- und Jugendhelfeträgers.....	60
5.4.	Einstweilige Verfügung zum Schutz vor fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems.....	60
5.5.	Verstöße gegen einstweilige Verfügungen.....	60
5.5.1.	Exekution des § 382b EO.....	60
5.5.2.	Strafbestimmung Artikel 2 § 1 SPG-Novelle 2013.....	60
5.5.3.	Exekution § 382g Abs 1 Z 2 EO und Verwaltungsstrafbestimmung	61

5.6.	Abänderungsantrag für einstweilige Verfügungen.....	63
5.7.	Ausfolgung von Wohnungsschlüsseln bei Aufhebung der EV	64
5.8.	Problemstellungen in der Praxis betreffend EuSchMaVO	65
5.8.1.	Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO).....	65
5.8.2.	Strafrechtliche Europäische Schutzanordnung Richtlinie 2011/99/EU.....	71
6.	ZIVILPROZESSORDNUNG	71
6.1.	Prozessbegleitung im Zivilverfahren	71
6.2.	Abgesonderte Vernehmung im Zivilverfahren	72
6.2.1.	Schonende Einvernahme.....	72
6.2.2.	Schonende Einvernahme für Kinder und Jugendliche	73
7.	VERBRECHENSOPFERGESETZ	74
7.1.	§ 1 Kreis der Anspruchsberechtigten.....	74
7.1.1.	Territorialitätsprinzip.....	74
7.1.2.	Entfall der Wahrscheinlichkeitsprüfung.....	75
7.2.	§ 2 Z 2a Hilfeleistungen und § 4a Kostenübernahme bei Krisenintervention	76
7.3.	§ 3 Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges	77
7.4.	§ 4a Kostenübernahme bei Krisenintervention.....	77
7.4.1.	Änderung in § 4a VOG – Einbeziehung der DiplomsozialarbeiterInnen und der AbsolventInnen der Fachhochschule für Soziale Arbeit.....	77
7.4.2.	Keine Befristung für die Inanspruchnahme einer Krisenintervention	77
7.5.	§ 6a Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld.....	78
7.5.1.	Entschädigung für Opfer von Sexualdelikten	78
7.5.2.	Erhöhung Pauschalbeträge	79
7.6.	§ 7a VOG – Vorläufige Verfügungen	79
7.7.	§ 8 Ausschlussbestimmungen.....	80
7.8.	§ 8 Abs 3 Subsidiarität.....	81
7.8.1.	Allgemeiner Verzicht	81
7.8.2.	Ausländische gesetzliche Vorschriften.....	81
7.9.	§ 9 Anträge auf Hilfeleistungen und ihre Erledigung.....	82
7.9.1.	Entfall der Wahrscheinlichkeitsprüfung – Bescheinigung reicht	82
7.9.2.	Schulung der betroffenen Berufsgruppen	82
7.9.3.	Verfahrensdauer	83
7.10.	§ 12 Übergang von Ersatzansprüchen	83
7.11.	§ 14 Opferrechte.....	84

7.12. Vorgeschlagene Neufassung des VOG	84
8. EINRICHTUNG VON OPFERSCHUTZGRUPPEN IN KRANKENANSTALTEN	102
8.1. Kein Absehen von der Opferschutzgruppe	102
8.2. Teilnahme an der Opferschutzgruppe	103
9. FREMDENRECHT	104
9.1. Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht	104
9.2. Zugang zum Arbeitsmarkt	107
9.3. Asylrecht	107
10. GERICHTSORGANISATIONSGESETZ	108
10.1. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle gemäß § 4 Abs 1 GOG	108
10.2. Sonderzuständigkeiten bei häuslicher Gewalt am Strafgericht	109
10.3. Verpflichtende Fortbildungen der Justiz	109
10.4. Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für Fälle gemäß § 382g EO	110
10.5. Einrichtung von ZeugInnenzimmern in jedem Gerichtsgebäude	111
II. REFORMVORSCHLÄGE ZUM SCHUTZ FÜR BETROFFENE VON FRAUENHANDEL	112
1. AUFENTHALTSTITEL	112
1.1 Aufenthalt für EWR – Bürgerinnen	112
1.2 Aufenthalt für Opfer und deren minderjährige Kinder nach § 57 Abs 1 Z 2 AsylG	112
1.3 Rot Weiß Rot Karte Plus - Aufenthaltsverfestigung	113
1.4 Menschenhandel / Frauenhandel als internationales Delikt	114
2. STRAFGESETZ	115
2.1. Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer	115
2.2. Ermöglichung von Sachverständigengutachten im Auftrag des Gerichtes durch Aufnahme eines Qualifikationstatbestandes in §§ 104a und 217 StGB	115
3. SCHADENERSATZ	116
4. VERBRECHENSOPFERGESETZ	116
5. VERSICHERUNG	117
6. AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ	118
7. DIE UMSETZUNG DER OPFERSCHUTZRICHTLINIE 2012/29/EU UND DIE STPO	118
7.1. Die Aufnahme von „Opfern von Ausbeutung“ in den § 66a Abs 1 Z 5 StPO	118
7.2. Die explizite Aufnahme des § 50 Abs 2 in den § 70 Abs 1 StPO	118
7.3. Besonders schutzbedürftige Opfer	119
7.4. Rechtsmittel der Privatbeteiligten	119
8. ZURÜCKLEGUNG DER ANZEIGE	119
9. ANSPRUCH AUF KOSTENLOSE PROZESSBEGLEITUNG FÜR OPFER GEMÄSS § 65 STPO	120

VORWORT

2017 wird das Gewaltschutzgesetz 20 Jahre alt. Am 1.5.1997 in Kraft getreten, ist es nach wie vor europaweit ein Vorzeigemodell dafür, wie auf häusliche Gewalt mit rechtlichen Mitteln und unter Schaffung struktureller Rahmenbedingungen reagiert werden und sie damit der Privatheit der vier Wände entzogen werden kann.

Seit zwanzig Jahren sammeln die Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Erfahrungen in der Arbeit mit gewaltbetroffenen Menschen. Sie nutzen sie unter anderem dafür, um Defizite in der Opferschutzgesetzgebung – neben Gewaltschutzgesetzen auch in anderen einschlägigen Rechtsmaterien - zu identifizieren und Vorschläge für deren Reform an die zuständigen Bundesministerien zu erstatten. Geschah dies zunächst, weil Reformen aus Sicht der Opferschutzeinrichtungen für notwendig befunden wurden, sind seit 2006 die Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs auch vertragsmäßig zur Erstattung von Reformvorschlägen zur Verbesserung der Situation von Gewaltopfern an den Bund angehalten.

Nach zwanzig Jahren intensiver Auseinandersetzung mit der Opferschutzgesetzgebung erscheint es legitim, über die Relevanz der jährlichen Vorschläge an die Gesetzgebung zu reflektieren und die Frage nach der Sinnhaftigkeit, gemessen am realen Niederschlag in den Opferrechten, zu stellen. Eines der Ergebnisse dieser hier nicht näher erörterbaren Auseinandersetzung mit der Geschichte der Reformvorschläge¹ ist, dass viele der Vorschläge früher oder später Eingang in diverse Gesetze fanden und es daher durchaus Sinn macht, Reformvorschläge über lange Zeit zu verfolgen und sie in gesellschaftspolitische und legistische Diskurse einzubringen.

Rückblickend auf 2016 ist festzuhalten, dass dieses Jahr von zwei großen Gesetzeswürfen, die die Situation gewaltbetroffener Menschen beeinflussen, geprägt war. Am 1.1.2016 trat das Strafrechtsänderungsgesetz 2015² in Kraft. Stellvertretend sei herausgegriffen, dass Gewalt gegen Angehörige nunmehr erschwerend bei einer Verurteilung im Strafverfahren zum Tragen kommt, und nicht, wie es früher schien, einer Privilegierung nahekommt. Auch was sexualisierte Gewalt betrifft, wurden wichtige Weichenstellungen vorgenommen: Nunmehr stehen bestimmte sexualisierte Handlungen auch dann unter Strafe, wenn sie ohne Gewalt oder gefährliche Drohung begangen wurden. Außerdem ist unter gewissen Voraussetzungen auch zu bestrafen, wer eine andere Person durch einen Eingriff in deren Geschlechtssphäre in ihrer Würde verletzt. Damit wurden langjährige Forderungen der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Gesetzesrealität. Dass letzteres Delikt nach wie vor nur mit Ermächtigung des Opfers zu verfolgen ist, ist ein Makel, dessen Abschaffung kontinuierlich in zukünftigen Reformvorschlägen gefordert werden wird. Das am 1.6.2016 in Kraft

¹ Vgl dazu *Jauk*, Die Reformvorschläge und was sie mit unseren heutigen Opferrechten zu tun haben, in *Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann*, Gewaltschutz – 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen (2016) 69 ff.

² Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), BGBl I 112/2015.

getretene Strafprozessrechtsänderungsgesetz³ brachte zwar kaum neue Opferrechte, aber mit der „besonderen Schutzbedürftigkeit“ bestimmter Opfer wurde eine Begrifflichkeit eingeführt, die insbesondere minderjährigen Opfer, Opfern von häuslicher Gewalt und Opfern sexualisierter Gewalt eine klar im Gesetz beschriebene Rechtsposition einräumt.

Im Jahr 2016 verfasste der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs im parlamentarischen Begutachtungsverfahren Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen zur Präventions-Novelle 2016, zur SPG-Novelle 2016, zum Zweiten Erwachsenenschutz-Gesetz, zum Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 und zum Entwurf über die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes.⁴

Die vorliegenden Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreich verstehen sich in der Tradition der vergangenen zwanzig Jahre als kontinuierlicher Beitrag zur Transformation der Anliegen, Bedürfnisse und Notwendigkeiten gewaltbetroffener Menschen in die österreichische Opferschutzgesetzgebung. Sie greifen jene Bereiche auf, die bei aller positiver Entwicklung nach wie vor Umsetzungs- und Reformbedarf aufweisen.

Drⁱⁿ Barbara Jauk

³ Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016), BGBl I 26/2016.

⁴ Jeweils auf der Website des Gewaltschutzzentrums Oberösterreich, abrufbar unter: <http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe/aktuell.htm> (18.04.2017).

I. REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALT-SCHUTZZENTREN/INTERVENTIONSSTELLEN ÖSTERREICHS

1. STRAFRECHT

1.1. Häusliche Gewalt als neuer Begriff im StGB

Um der „Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention)⁵ gerecht zu werden, sollte die Definition des Begriffs der häuslichen Gewalt im StGB in den Begriffsbestimmungen verankert werden.

Art 3 der Istanbul-Konvention definiert den Begriff „häusliche Gewalt“ als alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder PartnerInnen vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin⁶ denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Der Personenkreis häuslicher Gewalt ist weiter als der Angehörigenbegriff des § 72 StGB, da er auf die erhöhte Gefährdung/Kriminalität bei Gewalt durch (ehemalige) PartnerInnen oder Menschen, die im selben Haushalt leben, abstellt.

Ebenso ist der Gewaltbegriff differenzierter und komplexer und geht damit auf die Besonderheiten häuslicher Gewalt ein. Mit Ausnahme des Reformvorschlages zur gefährlichen Drohung wird der dem StGB zugrunde liegende Gewaltbegriff nicht angetastet, sondern ausschließlich der Personenkreis wird bei einzelnen Bestimmungen erweitert.

Reformvorschlag

Ergänzung § 74 Abs 1 StGB

„Z 5a Häusliche Gewalt: alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder PartnerInnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“

1.2. Erschwerungsgründe

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015⁷ wurden die besonderen Erschwerungsgründe ausgeweitet. So kann bei der Strafbemessung Berücksichtigung finden, dass auf das Opfer insbesondere das Erleben von Gewalt durch eine Vertrauensperson vielfach besonders

⁵ Europäische Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarates („Istanbul-Konvention“), Übereinkommen und Erläuternder Bericht, abrufbar unter: http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/9/2/CH1553/CMS1481105369959/uebereinkommen_des_europarat_26193.pdf (18.04.2017); Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl III 164/2014.

⁶ Grundsätzlich wird in den Reformvorschlägen auf gendergerechte Sprache geachtet. In Anbetracht dessen, dass es bei häuslicher Gewalt überwiegend (in etwa bei 85 %) um männliche Gewaltausübende geht, wird daher oft nur der Terminus „Täter“ oder „Gefährder“ verwendet.

⁷ Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl I 2015/112.

tiefgreifende Auswirkungen hat. Die Vorgaben der Istanbul-Konvention gehen in diesem Zusammenhang jedoch noch weiter.

1.2.1. Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung

So gilt es darauf hinzuweisen, dass in Art 36 der Istanbul-Konvention als sexuelle Gewalt auch solches Verhalten definiert wird, welches als Tatbestandsmerkmal nicht Gewalt oder Drohung beinhaltet, sondern sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen. Auch nach der geltenden innerstaatlichen Rechtslage sind bestimmte sexuelle Handlungen gegen den ausdrücklichen Willen einer wehrlosen oder minderjährigen Person strafbar, auch wenn der Beschuldigte weder Gewalt noch gefährliche Drohung oder Freiheitsentziehung anwendet. In Ergänzung dazu wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 auch der § 205a in das StGB eingeführt, nach welchem der konsenslose Sexualekontakt auch bei Erwachsenen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Das Erleben bzw Miterleben sexueller Handlungen ohne Gewalteinwirkungen oder Anwendung von Drohungen kann für Unmündige, wehrlose oder psychisch beeinträchtigende Personen ebenso besonders traumatisierend sein.

Reformvorschlag

Dementsprechend sollte § 33 Abs 2 StGB um jene Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die weder Gewalt noch gefährliche Drohung als Tatbestandsmerkmal vorsehen, ergänzt werden.

1.2.2. Strafschärfung für wiederholt begangene Straftaten

Der erläuternde Bericht der Istanbul-Konvention zu Art 46 – Strafschärfungsgründe weist in Z 237 darauf hin, dass häufig bei häuslicher Gewalt Opfer wiederholt denselben Straftaten ausgesetzt sind und Gerichte über die Möglichkeit verfügen sollen, schwerere Strafen zu verhängen.

Reformvorschlag

Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen eigens darauf hinzuweisen, dass die Strafschärfung für wiederholt begangene Straftaten insbesondere auch bei häuslicher Gewalt anzuwenden ist.

1.2.3. Einführung eines weiteren Erschwerungsgrundes

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage im Ratifizierungsprozess der Istanbul-Konvention wird in Bezug auf den Umsetzungsbedarf weiterer Vorgaben des Art 46 darauf verwiesen, dass die Aufzählung der besonderen Erschwerungsgründe in § 33 StGB eine demonstrative sei und daher gegebenenfalls ergänzt werden könne.⁸ Dennoch soll an dieser Stelle auch die Z h des Art 46 Istanbul-Konvention erwähnt werden, nach welcher der Umstand, dass eine Straftat zu schweren körperlichen oder psychischen Schäden bei dem Opfer führte, als erschwerend berücksichtigt werden kann. Insbesondere deshalb sollte dieser Umstand explizit Eingang in die innerstaatlichen besonderen

⁸ Vgl ErlRV 2449 dB XXIV GP 27 f.

Erschwerungsgründe finden und die Aufzählung in § 33 Abs 3 ergänzen, da solche Straftaten beträchtliches körperliches und psychisches Leiden verursachen und zu einer dauerhaften Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Opfers führen.⁹

Reformvorschlag

Einführung eines Erschwerungsgrundes, wenn die Straftat schwere körperliche oder psychische Schäden zur Folge hat.

1.3. Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus

Neben der Einführung einer zusätzlichen Ziffer bei den Erschwerungsgründen bedarf es der Abschaffung von Begünstigungen für die Strafbemessung bei diversen Tatbeständen mit Vorsatz, zB Begehung im Familienkreis, um dem Opferschutz gerecht zu werden.

Art 43 der Istanbul-Konvention und Punkt 19 der EU-Opferschutz-Richtlinie¹⁰ sprechen sich gegen die Unterscheidung von Angehörigen und Fremden aus, sodass unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung das Strafrecht Anwendung finden soll.

Die Grundrechtecharta spricht sich für die Achtung des Privat- und Familienlebens aus, welche nur zu unterstreichen ist. Grundlage muss jedoch ein gesundes Familiensystem, frei von Gewalt, sein. Es sollte nicht so weit reichen, dass diese Achtung dazu führt, den Opferschutz zu konterkarieren, indem die Täter-Opfer-Beziehung eine günstigere Bewertung erfährt als eine Fremdbeziehung.

Die derzeit geltenden Bestimmungen stellen eine Schutzlücke für Opfer häuslicher Gewalt dar. Gewalt in der Familie wird zumeist wiederholt begangen und steigert sich in der Gefährlichkeit. Durch die Begünstigung bei der Strafzumessung, der Ausgestaltung der Delikte als Ermächtigungs- oder Privatanklagedelikte werden die Gewalthandlungen im Privatbereich als weniger schweres Unrecht dargestellt als im öffentlichen Raum begangene.

Der vom Gesetzgeber intensiv betriebene Opferschutz kehrt sich hier um. Es besteht eine rechtliche Besserstellung der Täter.

Die Ziele des Strafrechtes, die Spezial- und Generalprävention, laufen ins Leere, weil Täter keine oder nur geringe Strafen zu befürchten haben.

Reformvorschlag

Aufhebung folgender Bestimmungen:

§ 166 zur Gänze, §§ 136 Abs 4, 141 Abs 3 und 150 Abs 3, 195 Abs 3, 218 Abs 3 StGB

⁹ Vgl Erläuternder Bericht Z 243 zu Art 46 Istanbul-Konvention, abrufbar unter: http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/9/2/CH1553/CMS1481105369959/uebereinkommen_des_europarat_26193.pdf (18.04.2017).

¹⁰ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (RL Opferschutz), ABI L 2012/315/57, abrufbar unter: <http://db.eurocrim.org/db/de/doc/1829.pdf> (18.04.2017).

1.4. Verurteilungen mit bedingter Strafnachsicht in Verbindung mit einer Weisung zum opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training

Häusliche Gewalt dient zur Herstellung von Kontrolle und Herrschaft. Dabei handelt es sich um ein Beziehungsmuster, dessen Änderung erlernt werden muss.

Das Gericht kann einem Rechtsbrecher eine Strafe bedingt nachsehen, wenn die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten (vgl § 43 StGB).

In Übereinstimmung mit dem Art 16 der Istanbul-Konvention ist erforderlich:

- flächendeckende Einrichtung von opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Trainings
- bei Beziehungsgewalt, die Verknüpfung einer bedingten Strafe mit der Weisung, an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training teilzunehmen

Reformvorschlag

Ergänzung § 43 StGB

„**Abs 1a:** Hat der Rechtsbrecher strafbare Handlungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a neu) begangen, ist die Nachsicht der Strafe nur gemeinsam mit einer Weisung zur Teilnahme an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training zu gewähren.“

1.5. Erteilung von Weisungen auf Antrag des Opfers

Opfer gemäß § 65 StPO haben im Strafverfahren nur die Möglichkeit, die Anordnung von Weisungen wie zB Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Zuweisung zu einem Anti-Gewalttraining oder einer Alkoholtherapie anzuregen. Ein Antragsrecht fehlt jedoch.

Reformvorschlag

Ergänzung § 50 Abs 1 StGB

„(1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist oder **von Personen gemäß § 65 Z 1 StPO beantragt wurde**, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. (...)“

1.6. Ausdehnung der Weisung nach § 51 Abs 2 StGB

Die Verhaltensformen der § 107a und c StGB sind nicht vollständig von den Weisungsmöglichkeiten des § 51 StGB umfasst.

Reformvorschlag

Ergänzung § 51 Abs 2 StGB

„Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, (...) **Handlungen nach § 107a und c StGB zu unterlassen und wahrnehmbar gemachte ehrverletzende Inhalte, Daten sowie Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beseitigen oder zu löschen.**“

1.7. Weisung zum Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung

Die Weisung zur Teilnahme an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training ist weder eine Therapie noch eine medizinische Behandlung, daher ist die Weisung zur Teilnahme ohne Zustimmung möglich.

Reformvorschlag

Ergänzung § 51 Abs 2 StGB

„Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, **an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training teilzunehmen**, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, (...)“

1.8. Information der Exekutive von Weisung

Ein Verstoß gegen ein Kontaktverbot als strafrechtliche Weisung bedeutet meistens auch eine Gefährdung der geschützten Person. Mangels gesetzlicher Vorgabe wird die Exekutive von strafgerichtlichen Weisungen (zB Kontaktverbot) nicht durchgängig in Kenntnis gesetzt.

Bei Verstoß gegen ein Kontaktverbot wird von Seiten der Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen auch eine Handlungsmöglichkeit der Exekutive für notwendig erachtet. Im Hinblick auf die Gefährdung der betroffenen Person ist nicht einzusehen, weshalb die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einem Verstoß nicht unmittelbar eingreifen können.

Reformvorschlag

Ergänzung § 51 Abs 2a StGB

„Von der Erteilung der Weisung ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Rechtsbrechers jedenfalls in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, von einem Verstoß gegen die Weisung zu berichten.“

1.9. Zwangsheirat

Die Einführung eines eigenen Tatbestandes der Zwangsheirat durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 hat eine wichtige Signalwirkung für den verpönten Charakter der damit verbundenen Handlungen. Um noch weitere Fälle, in denen es durch massive Druckausübung sowie Einschüchterung des Opfers zu einer Eheschließung kommt, sanktionieren zu können, bedarf es einer Erweiterung des § 106a StGB.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurden erfreulicherweise die Nötigungsmittel um die Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte erweitert. Um noch weitere Fälle der Zwangsheirat ahnden zu können (zB Ausnützen einer Zwangslage des Opfers oder massive Einschüchterung des Opfers und dadurch Herbeiführung eines psychischen Zustandes des Opfers, in dem es nicht mehr frei entscheiden kann, etc), bedarf es nach dem Vorbild des § 205a StGB einer Erweiterung des § 106a StGB. Dies entspräche auch den Erläuterungen in Z 196 zu Art 37 Istanbul-Konvention, nach welchen der Tatbestand Zwangsheirat auch den Einsatz körperlichen und seelischen Zwangs umfasst.

Reformvorschlag

Ergänzung § 106a StGB

„Abs 1a Wer eine Person **gegen deren Willen durch Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung** einer Eheschließung oder einer eingetragenen Partnerschaft zuführt, ist mit Freiheitsstrafe (...) zu bestrafen.“

In § 106a Abs 2 StGB wird das Vorfelddelikt zur Zwangsheirat geregelt, mit welchem die Vorgaben des Art 37 Abs 2 Istanbul-Konvention umgesetzt werden. Den Erläuterungen zufolge wird dabei dem Vorbild des § 217 Abs 2 StGB gefolgt. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, weshalb in § 106a Abs 2 StGB im Unterschied zu § 217 Abs 2 StGB der intensivste Grad des Vorsatzes – die Absichtlichkeit - gefordert wird.

Reformvorschlag

Das Vorfelddelikt zur Zwangsheirat in § 106a Abs 2 StGB sollte nach dem Vorbild des § 217 Abs 2 StGB so gefasst werden, dass der **bedingte Vorsatz für alle Tatbestandselemente ausreichend ist.**

1.10. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt

Strafverfahren wegen gefährlicher Drohung im Familienkreis werden überwiegend eingestellt oder enden mit Freisprüchen.

Die Begriffsbestimmung und der Tatbestand der gefährlichen Drohung würden für eine strafrechtliche Reaktion von gefährlichen Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt ausreichen.

Viele Verfahren werden jedoch eingestellt oder es erfolgt ein Freispruch, weil das Gericht die Drohung bloß als „situationsbedingte“ Äußerung wertet. Frühere Drohungen oder Gewaltübergriffe gegenüber

derselben Person, wie zB der Ehefrau, werden bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt. Einer Beziehung, die von psychischer und/oder körperlicher Misshandlung und Gewalt durch einen Partner geprägt wird oder wurde, ist die Absicht der gefährlichen Drohung immanent, die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen. Einstellungen und Freisprüche von gefährlichen Drohungen in Gewaltbeziehungen fördern die Gewaltspirale, da sie ein Freibrief für den Angezeigten sind und bei der nächsten Anzeige wegen gefährlicher Drohung nicht in die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft herangezogen werden können. Auch wenn die Umsetzungsgefahr der gefährlichen Drohung für den Tatbestand unwesentlich ist, sei erwähnt, dass die Ausführung der meisten Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt dem Wortlaut der Drohung entspricht. Daher ist eine strafrechtliche Reaktion bzw Sanktion von gefährlichen Drohungen für die Prävention schwerer und schwerster Gewalt im Beziehungskontext ein entscheidender Schritt.

Reformvorschlag

Die Strafverfolgungsbehörden und das Gericht sollten im Fall einer gefährlichen Drohung gegen die Personengruppen iSd § 33 Abs 3 Z 1 und 2 StGB prüfen, ob eine gefährliche Drohung im Kontext vorhergehender Gewaltvorfälle steht und dies auf die Absicht hinweist, die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen. Hinweise dafür könnten insbesondere Betretungsverbote nach § 38a SPG, Beschlüsse über einstweilige Verfügungen nach §§ 382b, e und g EO, frühere Verurteilungen oder diversionelle Erledigungen wegen Delikten gegen dieselbe Person sein.

1.11. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewalt“

Die momentane Gesetzeslage bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, um psychische Gewalt zu sanktionieren, da viele Formen psychischer Gewalt nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Drohung oder der Beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können. Angesichts der gravierenden Folgen psychischer Gewalt ist es nicht nachvollziehbar, warum bei psychischer Gewalt auf eine strafrechtliche Sanktionierung verzichtet werden soll.

Psychische Gewalt ist zweifelsohne schwerer zu identifizieren als physische Gewalt, jedoch ist es notwendig, ein Augenmerk darauf zu legen, da verbale Gewalt in vielen Fällen später auftretender körperlicher Gewalt den Boden bereitet. Psychische Gewalthandlungen umfassen alle verbalen Äußerungen oder andere Handlungen, die die/den Partner/in abwerten oder in ihrer/seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen sollen. Dazu zählen alle Verhaltensweisen, die ein Klima von Angst und Schrecken schaffen wie zB anschreien, drohen, belästigen und schikanieren. Auch alle Formen der Abwertung, Demütigung und Isolation zählen dazu.¹¹ Viele Betroffene schildern, dass der emotionale Missbrauch schwerwiegendere Folgen hat als der körperliche. Da es keine einheitliche Definition für psychische Gewalt gibt, ist es notwendig, sich an den gravierenden, negativen Auswirkungen zu orientieren, die derartige Gewalthandlungen auf die betroffene Person haben.

¹¹ Pence/Paymar, Education Groups For Men Who Batter - The Duluth Model (1993) 3.

„Ein Mensch kann einen anderen tatsächlich durch fortgesetztes seelisches Quälen vernichten, was man mit Fug und Recht ‚Psychischen Mord‘ nennen kann.“, schreibt *Hirigoyen*¹² und macht damit deutlich, welche verheerenden Auswirkungen psychische Gewalt haben kann.

Eine Sanktionierung von fortgesetzter psychischer Gewalt durch das Strafrecht wäre ein deutliches Signal mit weitreichender präventiver Wirkung. Die klare Benennung von psychischer Gewalt als Unrecht würde deren Erkennbarkeit maßgeblich erhöhen und damit einer Vielzahl von Opfern ermöglichen, die Gewaltspirale rechtzeitig zu durchbrechen.¹³

Reformvorschlag

Schaffung eines neuen Tatbestandes „Psychische Gewalt“ oder bessere Implementierung der psychischen Gewaltformen in § 107b StGB „Fortgesetzte Gewaltausübung“.

1.12. Kindesentziehung

Der Tatbestand der Kindesentziehung ist nur erfüllt, wenn die entziehende Person keinerlei Erziehungsrecht gegenüber dem Kind hat. Das bedeutet, dass bei gemeinsamer Obsorge jeder Elternteil das Kind an einen anderen Ort - insbesondere ins Ausland - verbringen kann.

Die alleinige Obsorge ist Voraussetzung für die Anzeige und das damit einsetzende Fahndungs- und Ermittlungsverfahren. Die Praxis zeigt, dass die Mehrzahl der Verbringungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem beide Eltern die Obsorge noch innehaben. Mit Einführung des neuen KindNamRÄG 2013 wurde diese Problematik noch verschärft.

Die Drohung, das Kind ins Ausland zu verbringen, ist für den OGH kein Grund, einem Antrag auf Übertragung der vorläufigen Obsorge stattzugeben.

Problematisch ist ebenso, dass Entziehungen, bei denen die Kinder vorerst mit Einverständnis des obsorgeberechtigten Elternteiles, etwa im Rahmen einer vereinbarten Kontaktrechtsausübung mitgegeben werden, nicht vom Tatbestand umfasst sind. Auf diese Art erfolgt der Großteil der Kindesentziehungen.

Weder der Tatbestand noch der Strafrahmen des § 195 StGB entsprechen dem Unrechtsgehalt der Tat. Nach § 138 Abs 1 Z 8 ABGB ist „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“, ein Kriterium für das Kindeswohl.

Dem Kindeswohl kann nur durch eine rasche Suche und Rückführung des Kindes/Jugendlichen entsprochen werden.

Der Schwere des Tatbestandes der Kindesentziehung entspricht nur die Ausgestaltung als Offizialdelikt.

¹² *Hirigoyen*, Die Masken der Niedertracht. Seelische Gewalt im Alltag und wie man sich dagegen wehren kann¹⁷ (2016) 9.

¹³ Vgl *Zander*, Bedarf es einer strafrechtlichen Behandlung psychischer Partnerschaftsgewalt?, in Verein Wiener Frauenhäuser, 35 Jahre Verein Wiener Frauenhäuser - Tagungsbericht anlässlich der Fachtagung „Ohne mich bist du nichts“ – Psychische Gewalt in der Familie am 21.10.2013 im Rathaus der Stadt Wien (2014) 56, abrufbar unter <http://www.frauenhaeuser-wien.at/dokumente/tagungsbericht2013/35Jahre-WienerFrauenhaeuser.pdf> (18.04.2017).

Reformvorschlag

1. Einführung von Qualifizierungstatbeständen wie etwa das Verbringen in das Ausland und/oder das Belassen der Kinder/Jugendlichen im Ausland
2. Nicht die/der Erziehungsberechtigte ist das Opfer, sondern die Kinder/Jugendlichen. Daher ist es wichtig, dass die Kindesentziehung nicht von der Ermächtigung des Erziehungsberechtigten abhängt.

1.13. Beharrliche Verfolgung

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Tathandlungen des § 107a StGB unvollständig sind.

Die Ausdehnung der Tathandlungen auf Kontaktaufnahmen mit dem sozialen Umfeld des Opfers ist notwendig, da die Täter/innen häufig die Familie oder Bekannte kontaktieren, ohne dabei diese zu veranlassen, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen (§107a Abs 2 Z 4 StGB). Oftmals werden auch Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung beispielsweise an Hauswänden, Litfasssäulen oder an PKW's veröffentlicht. Ziel der TäterInnen ist dabei, im Leben des Opfers präsent zu bleiben.

Diversionselle Maßnahmen sind bei einem Strafverfahren wegen Beharrlicher Verfolgung abzulehnen, da damit die spezifische Stalkingdynamik nicht durchbrochen wird und weitere Kontaktaufnahmen durch den Täter wahrscheinlich sind. Wenn überhaupt eine Diversion durchgeführt wird, sollte ausschließlich eine Probezeit in Verbindung mit einem gerichtlichem Kontaktverbot in Betracht gezogen werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 107a Abs 2 StGB

„**Z 5** Dritte aus dem sozialen Umfeld der Person kontaktiert.“

„**Z 6** Die Veröffentlichung von Tatsachen, Daten oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung an einer für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbaren Fläche zugänglich macht.“

1.14. Neuer Tatbestand „Schweres Stalking“

Bei Fällen schweren Stalkings (lange Dauer, mehrere Opfer, Auswirkungen auf das Opfer, Missachtung von Schutzmaßnahmen) bedarf es einer Qualifikation.

Dass die Qualifizierung von Beharrlicher Verfolgung nur dann gegeben ist, wenn das Opfer einen Suizidversuch vornimmt bzw einen Suizid verübt, erscheint zynisch und wird den Auswirkungen, die die Beharrliche Verfolgung für einen langen Zeitraum auf das Leben der Opfer hat, nicht gerecht. In vielen Fällen bedarf es einer massiven Sanktion, um spezialpräventiv auf Täter einzuwirken, da diese häufig kein Unrechtsbewusstsein haben.

Des Weiteren ergeben sich in der Praxis oftmals Probleme, wenn der Täter zurechnungsunfähig ist. In diesen Fällen kann aufgrund des Strafrahmens von einem Jahr **keine Unterbringung gemäß § 21 StGB erfolgen, auch wenn der Täter als „geistig abnorm“** eingestuft wird und eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit gegeben ist. Das kann dazu führen, dass Täter ihr Verhalten nicht einstellen und Stalking somit durch eine lange Dauer mit geringen Interventionsmöglichkeiten für das Opfer gekennzeichnet ist.

Reformvorschlag

Ergänzung bzw Einführung § 107a Abs 3 und § 107a Abs 4 StGB

„(3) Der Täter ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn

- 1. er die beharrliche Verfolgung begeht, indem er eine Person über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr im Sinn des Abs 2 verfolgt, oder**
- 2. er mehrere Personen im Sinn des Abs 2 verfolgt, oder**
- 3. die Tat eine an sich schwere Gesundheitsschädigung der verfolgten Person zur Folge hat, oder**
- 4. er gerichtliche Maßnahmen, die ihm die Verfolgung des Opfers untersagen, wie beispielsweise eine bestehende Einstweilige Verfügung gemäß § 382b, e oder g EO, Weisungen oder gelindere Mittel, wiederholt missachtet, oder**
- 5. eine bereits erfolgte einschlägige Verurteilung oder diversionelle Maßnahme nicht ausreichen, um den Täter von der Verfolgung des Opfers abzuhalten.**

(4) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs 2 verfolgten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe **bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.“

1.15. § 107c StGB Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Die Einführung dieses Tatbestandes macht es nun möglich, gegen Belästigungen im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems strafrechtlich vorzugehen. In der Praxis zeigt sich jedoch vor allem in Bezug auf die einmalige Veröffentlichung von intimen Fotos noch Handlungsbedarf.

Laut § 107c Z 2 StGB ist es nun zwar auch strafrechtlich relevant, Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar zu machen. Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist allerdings, dass die Tat eine längere Zeit hindurch fortgesetzt wird. Dies ist nicht nachvollziehbar, da auch ein einmaliges Veröffentlichen beispielsweise von Nacktfotos für die betroffene Person weitreichende Folgen nach sich ziehen kann (vgl Amanda Todd). Auch wenn die Erläuterungen zur StGB-Novelle¹⁴ ausführen, dass es in manchen Fällen auch genügen kann, dass jemand ein einziges Mal eine Belästigung im Sinne dieser Bestimmung begeht und beispielsweise das Nacktfoto des Opfers längere Zeit hindurch nicht löscht, obwohl er/sie die Möglichkeit dazu hätte, wird in der Praxis eine

¹⁴ ErläutRV 689 BlgNr XXV. GP 19.

fortgesetzte Belästigung vorausgesetzt. Dieselbe Problematik zeigt sich bei der Sanktionierung von sogenannten „Hasspostings“ im Internet. Innerhalb von Sekunden wird dieses im Internet verbreitet und die Reichweite geht dabei rasch in die Tausende. Ist ein Posting erst einmal veröffentlicht, ist es fast unmöglich, dieses wieder zu beseitigen.

Reformvorschlag

„§ 107c (1) Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen,

Z 1 (...).“

Ergänzung des § 107c StGB in Anlehnung an den Initiativantrag Nr 2020/A vom 01.03.2017 (XXXV.GP):

„§ 107c (2) StGB Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar

Z 1 Gewalt gegen eine Person gutheißt oder

Z 2 eine Person, in der Absicht sie an ihrer Ehre zu verletzen, auf sexualisierte Art und Weise beleidigt oder bloßstellt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Hat die Tat den Selbstmord (...).“

1.16. Datenrückfassung hinsichtlich § 107a und c StGB

Wenn der Tatbestand des § 107c Abs 1 StGB erfüllt ist, aber die Person, welche die fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems ausübt, unbekannt ist, ist es nicht möglich diese Person auszuforschen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückfassung dies nicht zulassen.

§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO besagt, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, **die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist**, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, **die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist**, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

Erst im Falle des § 107c Abs 2 StGB, wenn die Tat den Selbstmord oder den Versuch des Selbstmordes der Person zur Folge hat, ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 135 Abs 2 Z 3 StPO möglich eine Datenrückfassung anzuordnen.

Reformvorschlag

Anpassung der §§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO in Bezug auf § 107a und c StGB

1.17. Begriffsbestimmungen der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

1.17.1 Begriffsklärung: sexuelle – sexualisierte Gewalt

Das österreichische Strafgesetz verwendet für Eingriffe in die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung unterschiedliche Begriffe wie zB Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung oder sexueller Missbrauch. In der Fachwelt hat sich inzwischen der Terminus „sexualisierte Gewalt“ etabliert.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ dient als Überbegriff und umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind bzw einem Erwachsenen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs, nicht das Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe. Sexualisierte Gewalt reicht von der sexuellen Belästigung oder Vergewaltigung Erwachsener und geht bis zum sexuellen Missbrauch von Kindern.¹⁵

In der Erarbeitung der aktuellen Reformvorschläge erwies es sich als äußerst schwierig, eine einheitliche und durchgängige Begriffsverwendung zu finden. Dies erfordert eine grundlegende begriffliche Überarbeitung über sämtliche Tatbestände im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

1.17.2 Begriff „Sexueller Missbrauch“

Die Begriffsbestimmungen in den §§ 100, 101, 205, 206, 207, 207b und 212 StGB sprechen jeweils von „Sexuellem Missbrauch“ gegen Personen. Diese Bezeichnungen implizieren, dass es einen „richtigen sexuellen Gebrauch“ von Menschen gibt und tragen sprachlich dazu bei, die sexualisierte Gewalt zu verharmlosen.

Reformvorschlag

Statt „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“: „**Sexualisierte** Gewalt gegen eine wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Person“

Statt „Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen“: „Schwere **sexualisierte** Gewalt gegen Kinder“

Statt „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“: „**Sexualisierte** Gewalt gegen Kinder“

Statt „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“: „**Sexualisierte** Gewalt gegen Jugendliche“

Statt „Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses“: „**Sexualisierte** Gewalt unter Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses“

¹⁵ Abrufbar unter www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/sexualisiert/ (18.04.2017).

Statt „Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte** Gewalt angetan werde, ...“

Statt „Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte** Gewalt angetan werde, ...“

1.18. Verstümmelung weiblicher Genitalien

Im österreichischen Strafrecht ist die Verstümmelung weiblicher Genitalien als Körperverletzung unter Strafe gestellt.

Art 38 Istanbul-Konvention fordert die Vertragsstaaten auf, folgendes vorsätzliche Handeln unter Strafe zu stellen:

Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon;

Ein Verhalten, durch das eine Frau dazu genötigt oder gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen;

Ein Verhalten, durch das ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

Die Verstümmelung der weiblichen Genitalien kann als Körperverletzung bzw schwere oder absichtlich schwere Körperverletzung oder Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nach §§ 83 ff StGB geahndet werden. Zusätzlich ist in § 90 Abs 3 StGB festgehalten, dass in eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, nicht eingewilligt werden kann. Die österreichische Gesetzgebung bringt jedoch nicht zum Ausdruck, dass es sich dabei um eine besondere geschlechtsspezifische Gewaltform gegen Frauen und Mädchen handelt, bei der irreversible Schäden verursacht werden, dessen Auswirkungen das Opfer ein Leben lang spüren wird. Der traditionelle Brauch, bei dem Mädchen und Frauen bestimmte Teile der Genitalien weggeschnitten werden und teilweise anschließend die äußeren Schamlippen zugenäht werden, um die Vagina fast vollständig zu verschließen, sollte als eigene Straftat umschrieben werden.

Reformvorschlag

Schaffung eines neuen Straftatbestandes in Anlehnung an den Art 38 Istanbul-Konvention, der ausdrücklich die Verstümmelung von weiblichen Genitalien mit Strafe bedroht.

1.19. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung

Mit der StGB-Novelle 2015 wurde der Tatbestand der sexuellen Belästigung erweitert. Die Implementierung des Straftatbestandes sowohl auf polizeilicher als auch auf judizieller Ebene muss jedoch erst forciert werden. Reformbedarf besteht nach wie vor dahingehend, den Straftatbestand als uneingeschränktes Officialdelikt zu gestalten und mittels Eigenzuständigkeit die Einzelrichter/innen der Landesgerichte im Strafverfahren mit der Urteilsfindung zu betrauen.¹⁶

1.19.1. Ausgestaltung als Officialdelikt

Der österreichische Gesetzgeber stellt nun auch Verhalten unter Strafe, bei welchem jemand eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle (zB Gesäß, Oberschenkel) in ihrer Würde verletzt. Artikel 40 der Istanbul-Konvention geht in seiner Definition von sexueller Belästigung allerdings noch weiter als der § 218 StGB und umfasst jedes sexuell bestimmte Verhalten (verbal, nonverbal oder körperlich), mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird.

Als Signal des Staates, der sexuellen Integrität eines Menschen einen höheren Stellenwert einzuräumen, sollte der Straftatbestand grundsätzlich als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet werden. Es wird daher vorgeschlagen, Absatz 3 in § 218 StGB zu streichen.

Reformvorschlag

§ 218 StGB: „(3) (Anm: aufgehoben durch...)“

1.19.2. Eigenzuständigkeit des Landesgerichts

Für sexuelle Belästigung iSd § 218 Abs 1 und 1a StGB ist gemäß § 30 Abs 1 StPO aufgrund der Höhe der Strafdrohung das Bezirksgericht sachlich zuständig. Die Strafdrohung allein regelt die Zuständigkeit nicht abschließend, § 30 Abs 1 StPO sieht Ausnahmen vor, die bestimmte Tatbestände in die Zuständigkeit des Landesgerichts verweisen. Dies wird damit begründet, dass diese Delikte schwierigere Beweisfragen aufwerfen können oder, wie beispielsweise bei der Nötigung (§ 105 StGB) und der minder gefährlichen Drohung (§ 107 Abs 1 StGB), eine höhere unmittelbare Gefährlichkeit des Delikts gesehen wird.¹⁷ So finden sich beispielsweise auch das Vergehen der beharrlichen Verfolgung (§ 107a StGB), der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a Abs 3 1. Fall und 3a StGB) unter den Ausnahmen des § 30 Abs 1 StPO.

¹⁶ Vgl. Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs zum Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017), abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09749/index.shtml (18.04.2017).

¹⁷ Markel in Fuchs/Ratz, WK StPO § 30 RZ 2.

In Hinblick auf § 218 Abs 1 und 1a StGB wird angeregt, eine Eigenzuständigkeit des Einzelrichters/der Einzelrichterin durch Aufnahme als Ausnahmetatbestand in § 30 Abs 1 StPO festzulegen. Bisherige Erfahrungen der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen mit Strafverfahren gemäß § 218 Abs 1 und 1a StGB haben gezeigt, dass sich in diesen Fällen komplizierte Beweisfragen (im Übrigen den Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung fast systemimmanent) stellen können. Andererseits spricht auch für die Zuständigkeit des Landesgerichts, dass die Mehrzahl der Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen und bei vielen der dort befassten Richter und Richterinnen eine Sensibilisierung hinsichtlich der besonders belasteten Situation von Opfern sexualisierter Gewalt stattgefunden hat. Diese Tatsache sollte aus Opferschutzsicht, aber auch um die speziellen Kenntnisse von RichterInnen möglichst zielgerichtet einzusetzen, durch Normierung einer Eigenzuständigkeit des Landesgerichts genutzt werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 30 Abs 1 StPO

„3d. des Vergehens der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlung (§ 218 StGB)“

1.19.3. Implementierung des § 218 StGB

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber unter dem Eindruck der Istanbul-Konvention auf die Realität sexueller Belästigung mit einer Ausweitung des bestehenden § 218 StGB reagierte, ist ein wichtiges Signal zur Enttabuisierung und um ein Unrechtsbewusstsein in der Gesellschaft für diese bisher meist versteckte Form der Gewalt zu schaffen. Gerade die vor Inkrafttreten des § 218 Abs 1a StGB medial geführte Diskussion zeigte mehr oder weniger ungeschminkt die große Bandbreite an gesellschaftlichen Positionen, die sich in der Frage der Kriminalisierung weiterer Formen sexueller Belästigung widerspiegeln. Der Gesetzgeber hat sich entschieden: Seit 1.1.2016 sind nunmehr auch Personen zu bestrafen, die eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzen.

Soweit die gesetzliche Lage, nun ist es Sache von Polizei und Strafjustiz, diese Regelung zu implementieren. Im Kontext von Gewalt gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, in dem die sexuelle Belästigung sowohl der Ziffer 1 wie der Ziffer 1a des § 218 StGB steht, sind klare Botschaften seitens der Strafverfolgungsbehörden von großer Bedeutung. Andernfalls ist zu befürchten, dass das Ziel, den Strafrechtsschutz im Bereich sexueller Belästigung auszuweiten, nicht nur verfehlt wird, sondern gegenteilige, nicht erwünschte Effekte eintreten können. Darauf ist umso mehr zu achten, als von gesellschaftlicher Inkongruenz hinsichtlich der Strafwürdigkeit verschiedener Formen sexueller Belästigung auszugehen ist. Ob und wie dieses Gesetz vollzogen wird, hat damit größere Signalwirkung als dies bei Tatbeständen der Fall ist, die gemeinhin als eindeutig bestrafenswert wahrgenommen werden.

Die Erfahrungen der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen mit § 218 Abs 1a StGB sind aufgrund der relativen Kürze, die die Bestimmung in Kraft ist, beschränkt. Auch zeigt sich hier wie bei anderen Tatbeständen (zB §§ 107a, 107b oder 107c StGB), dass es eine gewisse Zeit braucht, bis derartige, neu im Strafrecht eingeführte Bestimmungen in der polizeilichen und justiziellen Realität „angekommen“ sind. Es kann deshalb derzeit nur um die Beschreibung einzelner Fälle gehen, sie zeigen aber beispielhaft, dass in der Umsetzung des § 218 Abs 1a StGB Sensibilisierungsbedarf besteht.¹⁸

Beispiel 1: In dem hier zitierten Fall wurde eine Frau, die eine sexuelle Belästigung bei der Polizei anzeigen wollte, aus der Polizeiinspektion ohne Anzeigenaufnahme weggeschickt. Sie suchte mit Unterstützung eines ihr bekannten Polizisten eine Polizeiinspektion in einem anderen Bundesland auf und konnte dort letztlich Anzeige erstatten. Ihr Vorbringen war - und dieses findet sich im späteren Strafantrag der Staatsanwaltschaft wieder - dass sie vom Gefährder mit beiden Händen am Gesäß erfasst und gegen ihren Willen in einen anderen Raum geschoben sowie an den Handgelenken erfasst und vom Gefährder an sich gezogen worden sei. In der Folge habe der Gefährder eines ihrer Handgelenke losgelassen und habe sie intensiv am Busen und Oberkörper berührt.

Beispiel 2: Der Strafantrag der Staatsanwaltschaft lautete dahingehend, dass der Beschuldigte das Opfer durch mehrmaliges Betasten der Brüste, somit durch eine geschlechtliche Handlung an ihr belästigt und hierdurch das Vergehen der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlung nach § 218 Abs 1 Z 1 StGB begangen habe. Die vom Opfer geschilderten Angaben, dass ihr zehn- bis fünfzehnmal vom Angeklagten auf die Brust gegriffen worden sei, wurden von mehreren ZeugInnen bestätigt. Der Freispruch des Beschuldigten erfolgte mit der Begründung, das Gericht glaube zwar den ZeugInnen, die die Übergriffe geschildert hätten. Die Intensität sei jedoch nicht ausreichend und der Tatbestand des § 218 StGB damit nicht erfüllt. Ohne hier auf die rechtlich nicht nachvollziehbare Entscheidung des Gerichts, nach § 218 Abs 1 StGB freizusprechen, näher einzugehen, sei darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Prüfung nach § 218 Abs 1a StGB nicht vorgenommen wurde.

So kontroversiell sexuelle Belästigung gesellschaftlich nach wie vor gesehen werden mag, so wichtig ist es, dass Opfer von den Strafverfolgungsbehörden ernst genommen werden. Schon allein aus spezial- und generalpräventiven Gründen sollte äußerst sorgsam mit dieser Form von Gewalt umgegangen und auf die gegebene Außenwirkung gerichtlicher Entscheidungen Bedacht genommen werden. Es wäre bedenklich, sollten sich belästigende Personen aufgrund der Reaktionen der Strafverfolgungsbehörden in ihrem Tun gestärkt fühlen.

Reformvorschlag

In diesem Sinn werden Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen mit hoher Priorität sowohl auf Polizei- als auch Justizebene angeregt.

¹⁸ Darüber hinaus braucht dieser Bedarf schon deshalb nicht zu verwundern, weil § 218 Abs 1a an die Verletzung der Würde einer Person anknüpft, ein Kriterium also, das dem österreichischen Strafrecht bisher fremd war.

1.20. Verhängung von Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen

Geldstrafen bei häuslicher Gewalt und Stalking sind kein adäquates Mittel, da der Unrechtsgehalt einer Tat durch eine Geldstrafe nicht ausreichend hervorgehoben wird und es darüber hinaus einer, in Hinblick auf die Tat und deren Folgen für das Opfer, angemessenen staatlichen Reaktion bedarf.

Die Einführung der Geldstrafe durch das StRÄG 2015 als neue Sanktionsform bei Delikten wie Stalking, Nötigung und Gefährlicher Drohung, ist bei Straftaten, welche im Kontext von häuslicher Gewalt begangen wurden, aus Sicht der Gewaltschutzzentren nicht zielführend.

Wirksame Prävention und nachhaltiger Opferschutz sind nur dann erreichbar, wenn es zu einer Verhaltensänderung auf der Beschuldigtenseite kommt. Diese Verhaltensänderung wird vor allem durch den Ausspruch einer bedingten Freiheitsstrafe - verbunden mit Auflagen - unterstützt.

Auch in Art 48 der Istanbul-Konvention wird ausgeführt:

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Fall der Anordnung der Zahlung einer Geldstrafe die Fähigkeit des Täters, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Opfer nachzukommen, gebührend berücksichtigt wird.“

Außerdem besteht die Gefahr, entgegen der Intention des Gesetzgebers, dass diese Delikte dadurch leichter dem Mandatsverfahren zugänglich gemacht werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 37 StGB

„§ 37. (1) Ist für eine Tat keine strengere Strafe ..., wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten **und weder ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 3 Z 1 und 2 StGB, noch ein Delikt gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, vorliegt.**

(2) Ist für eine Tat eine strengere Freiheitsstrafe als nach Abs. 1....., wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, **weder ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 3 Z 1 und 2 StGB, noch ein Delikt gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung vorliegt** und die Verhängung einer Geldstrafe genügt, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.“

2. STRAFVERFAHREN UND STRAFVOLLZUG

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016¹⁹ wurde die RL Opferschutz²⁰ umgesetzt. Die Einführung weiterer wichtiger Opferkategorien und (neuer) Opferrechte wurde von den Gewaltschutzzentren grundsätzlich begrüßt.²¹ In diesem Zusammenhang muss jedoch festgehalten werden, dass die Differenzierung in verschiedene Opfergruppen und die damit einhergehenden differenzierten Rechte je nach Opferstatus bedauerlicherweise zu Verwirrung und teilweise nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen führen.²² Opferrechte sollen nicht auf bestimmte Opfergruppen eingeschränkt und innerhalb der Gruppen weiter differenziert werden. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint im Sinne eines umfassenden Opferschutzes, aber auch im Hinblick auf eine dringend gebotene Rechtsvereinfachung wünschenswert.

2.1 Akteneinsicht § 52 StPO: Möglichkeit der Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB

Derzeit ist die Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB nicht möglich.

Nach § 301 Abs 2 StGB ist dem Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung von Ton- und Bildaufnahmen aufzuerlegen, wenn der Inhalt dieser Aufnahmen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter betrifft. Wer laut § 301 Abs 1 StGB einem gesetzlichen Verbot zuwider handelt und eine Mitteilung über den Inhalt einer Verhandlung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise veröffentlicht, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Im Falle dessen, dass die Aufnahme einer kontradiktorischen Vernehmung im Internet veröffentlicht wird, ist es nicht möglich die Person, welche veröffentlicht hat, ausfindig zu machen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückfassung dies nicht zu lassen. §§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO besagen, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht

¹⁹ BGBl I 26/2016.

²⁰ ABI L 2012/315/57.

²¹ Stellungnahme zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_05471/imfname_495236.pdf (18.04.2017).

²² Vgl auch Riezler, Neueste juristische Entwicklungen im Strafrecht - eine kritische Auseinandersetzung aus der Sicht von Opfern häuslicher Gewalt, in Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann, Gewaltschutz - 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/ interventionsstellen (2016) 55 ff.

ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

Reformvorschlag

Anhebung des Strafrahmens im § 301 Abs 1 StGB, sodass die Datenrückerfassung laut § 135 StPO zulässig ist.

2.2 Erweiterung Opferrechte

2.2.1. Erweiterung des Kreises der Prozessbegleitungsberechtigten

a. „Besondere Schutzbedürftigkeit“

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 wurde mit dem neu geschaffenen § 66a StPO eine neue Opferkategorie eingeführt. Demnach sind an die Eigenschaft der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern bestimmte Rechte geknüpft.

Eine Verknüpfung mit dem Recht auf Prozessbegleitung für besonders schutzbedürftige Opfer wurde jedoch verabsäumt, obwohl der Anspruch dieser Opferkategorie auf Prozessbegleitung eigentlich schon dem Begriff der besonderen Schutzbedürftigkeit immanent ist.

Nach Art 8 RL Opferschutz ist sicherzustellen, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten und deren Unterstützungsangeboten erhalten. Art 9 Abs 1 lit a RL Opferschutz sieht unter anderem die Information sowie Beratung und Unterstützung von Opfern im Strafverfahren einschließlich deren Vorbereitung auf Teilnahme am Prozess vor.

Eine Gewährung der Prozessbegleitung für besonders schutzbedürftige Opfer in jedem Fall wird daher als sinnvoll erachtet.

Reformvorschlag

Ergänzung § 66 Abs 2 StPO

„Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a oder b und § 66a ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren (...).“

b. Opfer von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems.

Betroffene von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) werden im Gesetz nicht dezidiert als Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO genannt.

Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO sind ausschließlich Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnten. Dieser

Opfergruppe stehen bestimmte Opferrechte zu. Um Betroffenen von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems auch den Zugang zu diesen Rechten zu ermöglichen, sollte § 65 Z 1 lit a StPO entsprechend ergänzt werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 65 Z 1 lit a StPO

jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt, gefährlicher Drohung, **beharrlicher Verfolgung oder fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems** ausgesetzt ...“

c. Opfer häuslicher Gewalt

Der Vollständigkeit halber wird aufgrund der vorgeschlagenen Erweiterung des § 74 Abs 1 StGB um den Begriff der häuslichen Gewalt (Abs 5a neu, vgl Punkt 1.1) angeregt, den Kreis der Prozessbegleitungsberechtigten in diesem Sinne zu erweitern.

Reformvorschlag

Ergänzung § 65 Z 1 lit a StPO

„Opfer häuslicher Gewalt iSd § 74 Abs 1 Z 5a StGB“

d. Kinder und Jugendliche als ZeugInnen einer Gewalttat

Direkten Opfern von Gewalt, gefährlicher Drohung und sexualisierter Gewalt sowie nahen Angehörigen von getöteten Opfern und anderen Angehörigen, die ZeugInnen dieser Tat waren, steht Prozessbegleitung zu. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die ZeugInnen einer Gewalttat ohne Todesfolge werden, haben auch nach dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 keinen gesetzlichen Anspruch auf Prozessbegleitung.

Gem Art 56 Abs 2 der Istanbul-Konvention sollte gegebenenfalls für Kinder, die Opfer oder ZeugInnen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen werden. Des Weiteren sollten gem Art 26 die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die ZeugInnen von in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden. Dies beinhaltet die altersgerechte psychosoziale Beratung sowie Begleitung für Kinder und Jugendliche.

Reformvorschlag

Ergänzung § 65 Z 1 lit a StPO

„Kinder und Jugendliche, sofern sie Zeugen der Tat waren“

2.2.2. Vertretungshandlungen der psychosozialen Prozessbegleitung

Unter Berufung auf einen zum Gesetz widersprüchlichen Erlass des Bundesministeriums für Justiz²³ werden durch die Staatsanwaltschaft Anträge der Gewaltschutzzentren auf Einstellungsbegründung abgelehnt, was dazu führt, dass die Einhaltung verfahrensrelevanter Fristen gefährdet wird.

In diesem Erlass (Punkt B.I.12.3.) wird ausgeführt, dass psychosoziale ProzessbegleiterInnen vor Gericht die Stellung einer Vertrauensperson zukommt und sie nicht berechtigt sind, für das Opfer bei Gericht Anträge zu stellen, die in die Kompetenz der juristischen ProzessbegleiterInnen fallen (insbesondere Antrag auf Einstellungsbegründung oder Fortführungsantrag). Dies widerspricht jedenfalls § 73 StPO, in welchem nach § 25 Abs 3 SPG anerkannte Opferschutzeinrichtungen als Vertretung normiert werden, welche alle Verfahrensrechte ausüben, die den von ihnen Vertretenen zustehen. Auch die Ansicht des BMJ, dass Opfer ohnehin die Möglichkeit haben, selbst die genannten Anträge zu stellen, widerspricht dem Grundgedanken der Prozessbegleitung – der Opferschonung – da hierdurch dem Opfer die Verantwortung auferlegt wird, selbst aktiv werden zu müssen.

Reformvorschlag

Klarstellung im Erlass dahingehend, dass auch die psychosoziale Prozessbegleitung berechtigt ist, für das von ihr vertretene Opfer alle Anträge zu stellen, die vom Opfer selbst gestellt werden könnten, worunter unter anderem der Antrag auf Einstellungsbegründung und der Fortführungsantrag fallen.

2.2.3. Opferrechte unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss

Da die StPO an die Privatbeteiligung verstärkte Mitwirkungsrechte knüpft, Opfer häuslicher Gewalt jedoch meist ein untergeordnetes Interesse an finanzieller Entschädigung haben, führt dies zu der paradoxen und oft nicht nachvollziehbaren Situation, dass die Opfer selbst dann, wenn sie keinen Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen Anspruch beziffern müssen, um wesentliche Mitwirkungsrechte wie zB das Beweisantragsrecht, zu erhalten.

Gemäß § 67 Abs 6 StPO haben Privatbeteiligte weiterreichende Rechte als „nur“ Opfer. Laut Art 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention sollen alle Opfer die Möglichkeit haben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen und prüfen zu lassen.

Reformvorschlag

Opfern iSd § 65 Abs 1 lit a und b sowie Opfern nach § 66a sollten alle Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig von einem finanziellen Entschädigungsanspruch zustehen.

²³ Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30. Mai 2016 über ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016).

2.2.4. Aufhebung des Ungleichgewichts zwischen Ehe, eingetragener Partnerschaft und Lebensgemeinschaft

Um eine Gesetzeslücke zu vermeiden ist es notwendig, den Angehörigenbegriff in der StPO anzupassen.

Ex-LebensgefährtlInnen konnten sich bislang vor dem Strafgericht nicht der Aussage entschlagen. Nach einem aktuellen Erkenntnis des VfGH²⁴ liegt aber kein Grund vor, der die Ungleichbehandlung von Ehe/eingetragener Partnerschaft und Lebensgemeinschaft im Strafprozess rechtfertigen würde. Der Schutzzweck, eine emotionale Zwangslage zu vermeiden, müsse bei Ex-LebensgefährtlInnen genauso gelten. Eine Andersbehandlung lasse sich weder mit dem Grundsatz der materiellen Wahrheitsforschung noch dem im Strafverfahren ebenfalls geltenden Beschleunigungsgebot erklären. Der VfGH hat daher den § 156 Abs 1 Z 1 StPO als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2017 in Kraft.

Reformvorschlag

Ergänzung § 156 Abs 1 StPO

„(...) 1. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen, wobei die durch eine Ehe, eingetragene Partnerschaft **oder Lebensgemeinschaft** begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe, eingetragene Partnerschaft **oder Lebensgemeinschaft** nicht mehr besteht.“

2.2.5. Erweiterung des Opferrechts auf Erhalt einer gebührenfreien schriftlichen Bestätigung der Anzeige sowie Kopie der Niederschrift

Opfer haben häufig keine Kenntnis, dass sie die Niederschrift ihrer Einvernahme bekommen können.

Gemäß § 66 Abs 1 Z 1a iVm § 80 Abs 1 StPO erhalten Opfer eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige. Eine schriftliche Bestätigung ist sinnvoll, damit ein neutraleres Schreiben etwa zum Übermitteln an Einrichtungen (zB für Wohnungssuche, Versicherungsansprüche) vorliegt (vgl ErWG 24 der Erläuterungen der EU-Opferschutz-Richtlinie).

Zusätzlich wird aber eine Erweiterung um den gebührenfreien Erhalt der vom Opfer getätigten Niederschrift angeregt. Da Opfer häufig nicht wissen, dass sie die Niederschrift ihrer Einvernahme bekommen können, sollte es diesbezüglich einen Automatismus geben.

Reformvorschlag

1. Ergänzung § 66 Abs 1 Z 1a

„(...) eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige **sowie eine Kopie der getätigten Niederschrift gebührenfrei** zu erhalten (§ 80 Abs 1),“

²⁴ VfGH 10.10.2016, G662/2015.

2. Ergänzung § 80 Abs 1 StPO

„Einem Opfer (§ 65 Z 1), das Anzeige erstattet hat, ist eine schriftliche Bestätigung der Anzeige **sowie die getätigte Niederschrift gebührenfrei** auszufolgen.“

2.2.6. Keine Einschränkung auf bestimmte Opfergruppen bei Recht auf Information

Das Recht auf Information wird auf bestimmte Opfergruppen eingeschränkt und innerhalb der Gruppen wird weiter differenziert, über welche Rechte sie zu informieren sind. Diese Einschränkung führt zu Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis und zu einer unübersichtlichen Kategorisierung einzelner Opfergruppen.

Das Recht auf Information sollte nicht auf bestimmte Opfergruppen eingeschränkt werden und innerhalb der Gruppen keine weiteren Differenzierungen erfolgen, über welche Rechte sie zu informieren sind. Dies ist derzeit aber der Fall, obwohl in § 70 Abs 1 Satz 3 ebenfalls allgemein von den Opfern gemäß § 65 Z 1 die Rede ist.

Reformvorschlag

Änderung § 70 StPO

„(1) (...) Opfer im Sinn des § 65 Z 1 sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über ihre jeweiligen Rechte zu informieren.“

2.2.7. Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung

Opfer, die keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, sind häufig nicht über die Verfahrensstadien informiert und erlangen beispielsweise keine Kenntnis über den Ausgang des Verfahrens oder davon, ob im Zuge der Verurteilung eine Weisung, wie etwa ein Kontaktverbot zum Opfer, ausgesprochen wurde. Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, würde den Anspruch des Opfers auf Information wesentlich besser wahren.

Nach Art 6 Z 2a EU-Opferschutz-Richtlinie sollten Opfer alle „Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten“. Nach Erwägungsgrund 26 der Richtlinie sollten Opfer so genau informiert werden, dass sichergestellt ist, dass sie eine respektvolle Behandlung erfahren und in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des Opfers über den Stand des Verfahrens. Es sollte möglich sein, die Informationen dem Opfer mündlich oder schriftlich – auch auf elektronischem Weg – zu erteilen.

Auch in Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention müssen Opfer „nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der

Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichtet werden.“

Reformvorschlag

Ergänzung § 66 Abs 1 StPO

„(...) 4a auf Zustellung von verfahrensrelevanten Schriftstücken, insbesondere Strafantrag oder Anklageschrift, diversionellen Erledigungen und verfahrensbeendenden Entscheidungen.“

Entgegen der Istanbul-Konvention wurden in Österreich vor einigen Jahren Informationsrechte reduziert. Gemäß § 70 Abs 1a StPO können Opfer in jeder Lage des Verfahrens auf weitere Verständigungen und Ladungen verzichten. Diese Einschränkung intendiert in der Folge den ungewollten Verzicht auf mögliche Mitwirkungsrechte.

Reformvorschlag

Streichung des § 70 Abs 1a StPO: ~~„Nach erfolgter Belehrung kann das Opfer in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten, in welchem Fall von einer weiteren Beteiligung des Opfers am Verfahren Abstand zu nehmen ist.“~~

2.2.8. Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

Das Recht zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde erhalten Privatbeteiligte ausschließlich gegen einen Freispruch, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte.

Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte iSd §§ 66 Abs 1, 66a und 67 Abs 1 und 6 StPO (zB Stellung von Beweisanträgen unabhängig von einer Privatbeteiligung, schonende Vernehmung iSd § 250 Abs 3 StPO) sollte eine Nichtigkeitsbeschwerde möglich sein.

Fallbeispiel in Bezug auf die Rechte nach § 66 Abs 1 Z 4 und 7 StPO

Frau A. nahm zum Zeitpunkt der ersten Hauptverhandlung wegen §§ 83, 107 StGB keine Prozessbegleitung in Anspruch. In dieser Hauptverhandlung erfolgte die Einvernahme von Frau A. Da Frau A. die Einbringlichkeit eines eventuellen Schmerzensgeldzuspruchs mangels Einkommen des Angeklagten für unrealistisch erachtete, verzichtete sie in dieser Verhandlung auf die Geltendmachung von Privatbeteiligtenansprüchen. Der Verlauf der Hauptverhandlung war für Frau A. sehr belastend, zumal der Angeklagte während der Opfereinvernahme ihre Aussagen in abwertender Weise kommentierte und den angeklagten Sachverhalt ins Lächerliche zog. Im Verlauf der Verhandlung erfolgte seitens der Staatsanwaltschaft eine Anklageausdehnung auf versuchte absichtliche schwere Körperverletzung nach den §§ 15, 87 StGB. Aufgrund der daraufhin gebotenen Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers kam es zu einer Vertagung, auch wurde ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. In der Folge ersuchte Frau A. das

Gewaltschutzzentrum um Unterstützung. Es wurde sowohl eine psychosoziale als auch eine juristische Prozessbegleitung installiert. Die juristische Prozessbegleitung und der Privatbeteiligtenanschluss wurden dem Gericht bekannt gegeben, die Höhe des Schmerzensgeldes wurde mangels rechtlicher Notwendigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkretisiert. In der Folge erfragte die juristische Prozessbegleitung regelmäßig den Verfahrensstand.

Schlussendlich bekam Frau A. vom Angeklagten eine SMS-Nachricht, aus der hervorging, dass bereits eine zweite Hauptverhandlung stattgefunden hatte, von der weder Frau A. noch die juristische Prozessbegleitung informiert worden war. Auch das Gutachten war nicht an die juristische Prozessbegleitung übermittelt worden. Die nachfolgende Recherche ergab, dass der Richter eine Ladung an die juristische Prozessbegleitung verfügt hatte, diese aber nicht zugestellt worden war, weiters, dass der Privatbeteiligtenanschluss in der zweiten Hauptverhandlung „übersehen“ worden war. Im Ergebnis wurde der Angeklagte verurteilt.

Das Opfer hatte in diesem Fall keine Möglichkeit an der Verhandlung teilzunehmen, vertreten zu werden, zum Gutachten Stellung zu nehmen oder die Privatbeteiligtenansprüche zu konkretisieren. Die entsprechende Entscheidung des Gerichts wurde seitens der Privatbeteiligten erfolglos angefochten.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass eine Unterlassung der Ladung der privatbeteiligten Person nicht unter Nichtigkeitssanktion steht. Die privatbeteiligte Person kann nur insofern einen Nichtigkeitsgrund geltend machen, als sie wegen eines Freispruchs auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde und erkennbar ist, dass die Abweisung eines von ihr in der Hauptverhandlung gestellten Antrages einen auf die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss zu üben vermochte (§ 282 Abs 2 iVm § 281 Abs 1 Z 4 StPO). Im Falle einer Verurteilung ist eine Berufung nur zulässig, wenn bereits das Erstgericht eine Sachentscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche hätte treffen können (§ 366 Abs 3 StPO). Mangels Ladung hatte im oben geschilderten Fall das Opfer keine Gelegenheit, die Höhe des Schadenersatzes zu beziffern. Somit hatte das Gericht auch keine Sachentscheidung zu treffen und wurde die Berufung zurückgewiesen.

Reformvorschlag

Einführung folgender Nichtigkeitsgründe für Opfer:

1. § 66 Abs 1 StPO

„Opfer haben – unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte – **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht, (...)“

2. § 66a Abs 1 StPO

„Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe (...)“

3. § 66a Abs 2 StPO

„Besonders schutzbedürftige Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht: (...)“

4. **§ 67 Abs 1 StPO**

„Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. (...)“

5. **§ 67 Abs 6 StPO**

„Privatbeteiligte haben **bei sonstiger Nichtigkeit** über die Rechte der Opfer (§ 66) hinaus das Recht, (...)“

6. **§ 250 Abs 3 StPO**

„Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und b** (vgl Punkt 2.2.11) hat der Vorsitzende **bei sonstiger Nichtigkeit** auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen, (...)“

7. **§ 281 Abs 1 Z 3 StPO**

„(...) wenn in der Hauptverhandlung eine Bestimmung verletzt oder missachtet worden ist, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit **anordnet (§§ 66 Abs 1, 66a Abs 1 und 2, 67 Abs 1 und 6, 126 Abs. 4, 140 Abs 1, 144 Abs 1, 155 Abs 1, 157 Abs 2 und 159 Abs 3, 221 Abs 2, 228, 240a, 250, 252, 260, 271, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs 1 und 2);**“

2.2.9. Verständigung von Opfern

a. **Bei Flucht und Wiederergreifung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft von Amts wegen**

Opfer müssen derzeit einen Antrag auf Information von der Flucht und Wiederergreifung des Geflohenen stellen, damit sie in einem derartigen Fall verständigt werden.

Von der Flucht aus der Untersuchungshaft, aber auch aus der Strafhaft, sollte das Opfer von Amts wegen und nicht auf Antrag informiert werden müssen. Art 56 Abs 1 lit b Istanbul- Konvention²⁵ verlangt sogar, dass Opfer bei Gefahr einer Flucht oder bei vorübergehender oder endgültiger Freilassung unterrichtet werden. Vom Opfer zu verlangen, präventiv über die Gefahr der Flucht des Beschuldigten nachdenken und einen dementsprechenden Antrag stellen zu müssen, erscheint kontraproduktiv und wäre vermutlich dazu angetan, ein wenig vertrauenserweckendes Bild von der Justiz zu vermitteln. Außerdem wäre es für die Justiz ein zusätzlicher Aufwand, die präventiven Anträge von Opfern auf Verständigung von der Flucht aus Untersuchungs- und Strafhaft, die in den wenigsten Fällen tatsächlich zum Tragen kommen werden, zu behandeln.

Reformvorschlag

Änderung § 70 Abs 1 StPO

„(...) Opfer im Sinn des § 65 Z 1 sind **überdies spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung im Sinne der §§ 177 Abs 5 und 181a sowie darüber zu informieren, dass sie berechtigt sind, unverzüglich von der Flucht und Wiederergreifung des Geflohenen (§ 106 Abs 4 StVG) sowie**

²⁵ BGBl III 164/2014.

vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen und der bevorstehenden Entlassung des Strafgefangenen verständigt zu werden (§ 149 Abs 5 StVG). (...).“

Ergänzung § 106 Abs 5 StVG

„Die Anstaltsleitung hat von Amts wegen das Opfer im Sinn des § 65 Z 1 StPO über eine Flucht und Wiederergriffung des Strafgefangenen sogleich zu verständigen.“

- b. Bei Verhängung der Untersuchungshaft und bei vorläufiger Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher**

Opfer werden von der Verhängung der Untersuchungshaft und von der Anordnung der vorläufigen Unterbringung nicht verständigt.

Es gibt keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Reformvorschlag

1. Ergänzung § 174 Abs 2 StPO letzter Satz

„(...) **Opfer gemäß § 65 Z 1** sind von der Verhängung der Untersuchungshaft zu verständigen.

2. Ergänzung § 429 Abs 5 StPO letzter Satz

„(...) **Opfer gemäß § 65 Z 1** sind von der vorläufigen Unterbringung zu verständigen.“

- c. Bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung**

Die Verständigung von Opfern über die Entlassung aus der Untersuchungshaft und analog über die Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung ist in der Strafprozessordnung ausdrücklich geregelt bzw über Verweise anwendbar. Eine automatische Verständigung ist jedoch auf Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und auf besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO beschränkt.

§ 177 Abs 5 StPO verweist seit der StPO-Novelle 2016²⁶ nun auf § 172 Abs 4, welcher bestimmt, dass Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO unverzüglich von Amts wegen von der Entlassung aus der Untersuchungshaft zu verständigen sind.

Aufgrund des Verweises des § 429 Abs 5 StPO (vorläufige Anhaltung) auf die auf die Untersuchungshaft anzuwendenden §§ 172 bis 178 StPO sind Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO analog bei Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung in einer Anstalt zu verständigen.

Andere Opfer, beispielsweise Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b, wie beispielsweise der Ehegatte oder die Kinder einer Person, die durch die Straftat ums Leben gekommen sind, werden aber nicht automatisch verständigt. Aus Opferschutzgründen und im Sinne der Kohärenz der Informations- und Verständigungsrechte sollten alle Opfer gemäß § 65 Z 1 iSd § 177 Abs 5 iVm § 172 Abs 4 verständigt werden.

²⁶ BGBl I 26/2016.

Reformvorschlag

1. Änderung § 172 Abs 4 StPO

„Opfer gemäß § 65 Z 1 sind unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel zu verständigen.“

2. Vereinfachung der Verweiskette durch Ergänzung in § 429 Abs 5 StPO

„Für die Verständigung des Opfers von der Anordnung der vorläufigen Anhaltung sowie von deren Aufhebung gilt § 177 Abs 5 StPO sinngemäß.“

d. Bei Haftantritt

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung meist keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet oft schwer.

Reformvorschlag

Schaffung einer neuen Bestimmung, wonach Opfer iSd § 65 Z 1 StPO vom Zeitpunkt des Haftantrittes sowie über den Haftort in Kenntnis gesetzt werden.

e. Bei Enthaftung und jedem unbewachten Verlassen der Justizanstalt (Strafhaft oder Maßnahmenvollzug)

Gewaltbetroffene Opfer leben oft in Furcht vor dem Moment, in dem die verurteilte Person wieder in Freiheit ist. Auch andere Personen, insbesondere Angehörige von Opfern oder ehemalige Zeuginnen der Tat wie auch Personen im sozialen Umfeld der verurteilten Person haben berechnete Ängste vor der Entlassung oder jedem Ausgang.

Art 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention verlangt, dass Opfer bei Gefahr über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung unterrichtet werden. Im Sinne des Opferschutzes, vor allem auch um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können, ist es wichtig, die Verständigungen zu automatisieren und überdies festzulegen, dass eine Verständigung rechtzeitig vor dem Verlassen der Justizanstalt erfolgt. Das derzeitige Gesetz sieht bloß eine „unverzügliche“ Verständigung vom ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder bereits erfolgten Entlassung des Strafgefangenen vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum lediglich vom ersten unbewachten Verlassen verständigt wird, da die Gefährdung, dass bei einem Freigang dem Opfer neuerlich Gewalt passiert, nicht mit jedem weiteren Ausgang sinkt. Eine Verständigung nach erfolgter Entlassung des Strafgefangenen konterkariert den Opferschutz, da dem Opfer keine Zeit bleibt, um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können. Dem Opfer sollten zumindest 48h Zeit eingeräumt werden, um erforderliche Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Auf Personen im Maßnahmenvollzug sind die Bestimmungen für den allgemeinen Strafvollzug anzuwenden, somit auch die Bestimmungen bezüglich Informationen über Ausgang, Freigang und Unterbrechung sowie Entlassung.

Reformvorschlag

Änderung § 149 Abs 5 StVG

„(5) Soweit ein Opfer (§ 65 Z 1 StPO) dies beantragt hat, ist es unverzüglich, **mindestens aber 48 Stunden** vor dem ersten und **jedem weiteren** unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen zu verständigen. (...)“

f. bei Strafvollzug mittels elektronisch überwachtem Hausarrest

Bestimmte Opfergruppen werden von der Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests nicht verständigt und haben kein Äußerungsrecht.

Gemäß § 173a bzw § 266 StPO besteht die Möglichkeit, dass Untersuchungshäftlinge oder Strafgefangene den Vollzug der Strafe unter elektronisch überwachten Hausarrest verbringen (§ 156b StVG). Das Informations- und Äußerungsrecht steht nur dem in § 156d Abs 3 StVG genannten Personenkreis zu.

Reformvorschlag

Die rechtzeitige Verständigung aller Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO von der Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests sowie eventueller Weisungen (zB Kontaktverbot) hat durch die zuständige Vollzugsbehörde zu erfolgen. Die Situation der oben genannten Opfer soll in Form eines Äußerungsrechtes analog zu § 156d Abs 3 StVG und durch Erteilung von Weisungen zu deren Schutz berücksichtigt werden.

g. bei Freilassung aus der Festnahme

Wenn ein Beschuldigter gemäß §§ 170 ff StPO festgenommen wird und binnen 48 Stunden gemäß § 172 Abs 2 StPO wieder freigelassen wird, weil gelindere Mittel nach § 173 Abs 5 StPO ausreichen, um den Zweck der Anhaltung zu erreichen, wird das Opfer von dieser Freilassung verständigt. Opfer nach § 65 Abs 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a StPO) werden gemäß § 172 Abs 4 SPO von Amts wegen verständigt, die restlichen Opfergruppen müssen dafür einen Antrag stellen.

Die Differenzierung in verschiedene Opfergruppen und die damit einhergehenden differenzierten Rechte je nach Opferstatus sorgt für unübersichtliche Bestimmungen und teilweise nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen. Eine einheitliche Verständigung von Amts wegen für alle Opfergruppen wäre jedenfalls wünschenswert, um den Umgang mit jenen Bestimmungen zu vereinfachen.

Reformvorschlag

Änderung **§ 172 Abs 4 StPO** (vgl. auch Kapitel 2.2.9 lit c)

„Opfer gemäß § 65 Z 1 sind unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel zu verständigen.“

h. Weisungen bei Aus- und Freigang

In der Praxis werden Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft, einer bedingten Verurteilung oder Entlassung restriktiv auferlegt.

Die Möglichkeit, Weisungen nach § 51 StGB auszusprechen, ist gesetzlich vorgesehen und entspricht spezialpräventiven Zwecken. Nach Punkt 52 der EU-Richtlinie, sollen Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und Vergeltung zur Verfügung stehen.

Um Verstöße gegen auferlegte Weisungen ahnden zu können, ist es wichtig, dass auch die Sicherheitsbehörde von der Erteilung der Weisungen verständigt wird und bei Nicht-Einhaltung dem Gericht davon berichtet.

Reformvorschlag

1. Ergänzung **§§ 99, 99a, 126 und 147 StVG** und anderer gesetzlicher Bestimmungen, die das Verlassen einer Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen ermöglichen, um die Möglichkeit für Opfer, Weisungen gemäß §§ 50 f StGB zu beantragen.
2. Ergänzung **§ 177 Abs 5 StPO**: „(...) Von der Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft, sowie den erteilten Weisungen ist auch die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten zu verständigen. Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von der Sicherheitsbehörde von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet.“
3. **§ 149 Abs 4 StVG**: „Von der Entlassung **und den erteilten Weisungen** ist die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen. **Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von der Sicherheitsbehörde von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet.**“
4. Ergänzung **§ 51 Abs 2a StGB**: vgl Punkt 1.8.

i. Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest bei Sexualdelikten

Wurde der Rechtsbrecher wegen einer strafbaren Handlung nach den § 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB verurteilt, so kommt ein Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB

erfüllt sind (Verbüßen der Hälfte der im Urteil festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe). Diese Aufzählung in § 156c StVG ist unvollständig.

Die strengeren Voraussetzungen für die Bewilligung des Vollzuges in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gelten unter anderem für die Tatbestände der Vergewaltigung, Geschlechtlichen Nötigung, des Sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person usw. Von dieser Aufzählung ist § 107b Abs 4 Fall 2 StGB nicht umfasst, was nicht nachvollziehbar ist, da es im Falle einer Verurteilung wegen § 107b Abs 4 Fall 2 StGB zu fortgesetzten körperlichen Gewalthandlungen sowie wiederholten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität gekommen ist. Der mit der StGB-Novelle 2015²⁷ neu konzipierte § 205a StGB (Verletzung gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sollte ebenso von der strengeren Voraussetzung zur Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest bei Sexualdelikten umfasst sein, damit auch bei einer Verurteilung nach § 205a StGB der Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht kommt, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind.

Reformvorschlag

Ergänzung § 156c Abs 1a StVG um § 107b Abs 4 Fall 2 StGB und um § 205a StGB

2.2.10. Fortführungsanträge und Pauschalkosten

Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen an den Fortführungsantrag sollten vereinfacht werden, damit insbesondere für Opfer ohne Prozessbegleitung die Stellung eines Fortführungsantrags auch bewältigbar ist.

Nach der Einstellung des Verfahrens haben Opfer die Möglichkeit, binnen vierzehn Tagen einen Fortführungsantrag zu stellen (§ 195 Abs 2 StPO). Wurde das Opfer über die Einstellung nicht verständigt, ist der Antrag innerhalb von drei Monaten ab der Einstellung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Diese Frist erweist sich in der Praxis als zu kurz, da es immer wieder vorkommt, dass Opfer von der Einstellung nicht verständigt wurden und ihnen daher die Ausübung dieses Rechts verwehrt bleibt. Auch die inhaltlichen Voraussetzungen an den Fortführungsantrag stellen für unvertretene Opfer eine Hürde dar. Im Falle der Zurück- oder Abweisung eines Fortführungsantrags wird dem Opfer, das Prozessbegleitung nicht in Anspruch nehmen konnte, die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags in der Höhe von € 90,00 aufgetragen.

Reformvorschlag § 195 Abs 2 StPO

Ausdehnung der absoluten Frist für die Einbringung von Fortführungsanträgen auf sechs Monate

Vereinfachung der inhaltlichen Voraussetzungen an die Stellung eines Fortführungsantrages

Streichung der Pauschalkosten in jedem Fall einer Zurück- oder Abweisung des Fortführungsantrags

²⁷ BGBl I 112/2015.

2.2.11. Schonende Einvernahme gemäß § 250 Abs 3 StPO

Lediglich Opfer gemäß § 65 Z1 lit a StPO, nicht jedoch Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b StPO haben das ausdrücklich normierte Recht auf kontradiktorische Vernehmung (§ 250 Abs 3 StPO).

Reformvorschlag

Ergänzung § 250 StPO

„(3) Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und b** hat der Vorsitzende auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen; (...)“

2.2.12. Mandatsverfahren § 491 StPO

Seit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014²⁸ besteht wieder die Möglichkeit, bestimmte Delikte mittels eines Mandatsverfahrens zu erledigen. Aus Sicht des Opferschutzes wird die mögliche Anwendung des Mandatsverfahrens bei Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt kritisch gesehen.²⁹

1999 wurde das Mandatsverfahren abgeschafft. In den darauffolgenden Jahren wurde eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz der Opfer in der StPO verankert. Die Wiedereinführung des Mandatsverfahrens (in etwas abgewandelter Form) steht im Widerspruch zu dieser Entwicklung.

In § 491 Abs 1 Z 3 StPO ist festgehalten, dass die Durchführung eines Mandatsverfahrens nicht zu einer Beeinträchtigung der Rechte und gerechtfertigten Interessen des Opfers führen darf. Entsprechend den Erläuterungen und auch dem Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 ist jedenfalls dann eine Hauptverhandlung durchzuführen, wenn es zielführend erscheint, dem Angeklagten auch mit aller Förmlichkeit, hier insbesondere im Fall von Gewalt in der Familie, seine Taten vor Augen zu führen.³⁰

Die Anwendung des Mandatsverfahrens in Fällen häuslicher Gewalt sollte nicht dem Ermessen des/der entscheidenden Richters/Richterin überlassen werden. Diesbezüglich sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, indem geregelt wird, dass das Mandatsverfahren bei beteiligten Opfern gem §§ 65 Abs 1 lit a und 66a StPO keine Anwendung findet. Ebenfalls sollte sichergestellt werden, dass allfällige Schadenersatzansprüche der Opfer im Rahmen des Strafverfahrens jedenfalls Berücksichtigung finden können, indem diesen Gelegenheit gegeben wird, dazu Stellung zu nehmen. Opfer sollten aufgrund der damit verbundenen Belastungen nicht dazu gezwungen werden, ihre Ansprüche zur Gänze in einem Zivilverfahren geltend zu machen.

²⁸ Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, das Tilgungsgesetz 1972 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014), BGBl I 71/2014.

²⁹ Siehe dazu die Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_01175/index.shtml (05.04.2017).

³⁰ ErläutRV 181 BlgNr XXV. GP 18; Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 (BMJ-S578-028/0021-IV3/2014).

Reformvorschlag

Das Mandatsverfahren sollte in Verfahren, in welche Opfer nach §§ 65 Z 1 lit a und 66a StPO eingebunden sind, nicht anwendbar sein.

2.2.13. Zurücklegung der Anzeige gemäß § 1 Abs 3 StPO, § 100 Abs 3 a StPO iVm § 35c StAG

Die Staatsanwaltschaft kann bei einer vagen Verdachtslage die Anzeige zurücklegen. Dagegen können Opfer kein Rechtsmittel erheben und werden auch nicht immer davon verständigt.

Durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 wurde der Begriff des „Verdächtigen“ und des „Anfangsverdacht“ eingeführt. Bei einer vagen Verdachtslage wurde für die Staatsanwaltschaft eine ausdrückliche Grundlage für das Zurücklegen einer Anzeige im Sinne des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geschaffen. Dagegen haben Opfer im Unterschied zu einer Einstellung des Verfahrens kein Rechtsmittel. Dieses Instrument wird dann als problematisch angesehen, wenn die Zurücklegung der Anzeige anstelle der Einstellung des Verfahrens durchgeführt wird. Im Falle der Zurücklegung der Anzeige wird künftig der (bekannte) Anzeiger hiervon verständigt. Nun sind jedoch auch Konstellationen vorstellbar, bei denen die anzeigende Person und das Opfer nicht ident sind (zB wird eine Körperverletzung von einer Nachbarin oder dem Krankenhaus angezeigt). Um die Informationsrechte des Opfers gebührend zu wahren, ist es notwendig, neben der anzeigenden Person auch das Opfer von der Zurücklegung der Anzeige zu verständigen. Um die Rechte und Interessen der Opfer angemessen berücksichtigen zu können, sollte neben der Verständigung vom Absehen der Einleitung des Ermittlungsverfahrens eine Möglichkeit geschaffen werden, einen Antrag auf Begründung der Zurücklegung der Anzeige zu stellen (in Anlehnung an § 194 StPO). Durch eine solche Begründung würde die Entscheidung der Staatsanwaltschaft für das Opfer nachvollziehbar und das Strafverfahren könnte emotional besser abgeschlossen werden.

Darauf hinzuweisen ist zudem, dass das Fehlen einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht im Einklang mit Art 13 EMRK („Recht auf wirksame Beschwerde“) steht.³¹

Reformvorschlag

Gesetzliche Implementierung einer Verständigung des Opfers von der Zurücklegung der Anzeige und dessen Möglichkeit, eine Begründung für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft anzufordern sowie die Schaffung einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

³¹ Vgl. *Hollaender*, Opferrechtsschutz bei der Anzeigenzurücklegung a limine, JSt 2016/5.

2.2.14. Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)

In Fällen von lange andauernden Gewaltbeziehungen mit einem klaren Machtungleichgewicht, in welchen der Täter die Gewalt als Herrschaftsinstrument verwendet (zB fortgesetzte Gewaltausübung) oder bei schwerer Gewalt (zB schwerer Körperverletzung) sollte eine diversionelle Maßnahme nicht in Frage kommen.

Mit der StGB-Novelle 2015 wurde die Möglichkeit einer diversionellen Maßnahme ausgeweitet, sodass diese auch zulässig ist bei Taten, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Generell ist ein diversionelles Vorgehen nur zulässig, wenn die Schuld des Beschuldigten als nicht schwer anzusehen ist (vgl § 198 Abs 2 Z 2 StPO). Bei dieser Beurteilung sind neben dem Erfolgs-, Handlungs- und Gesinnungswert der Tat auch die täterschuldbezogenen Aspekte heranzuziehen.³² Dennoch werden immer wieder „schwere Fälle“ von häuslicher Gewalt mittels diversioneller Maßnahme (insbesondere dem Tatausgleich § 204 StPO) erledigt. Auf Grund des massiven Machtungleichgewichts kann das Opfer nicht gleichberechtigt am Ausgleichsprozess mitwirken. Eine außergerichtliche Beilegung birgt in solchen Fällen auch die Gefahr der Bagatellisierung des Geschehenen in sich.

Eine ungeeignete Form der diversionellen Erledigung ist in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße (schmälert unter Umständen das Familieneinkommen, die Beschuldigten müssen sich mit der Tat nicht auseinandersetzen). Dabei besteht die Gefahr, dass es zu einer Bagatellisierung kommt und die Normverdeutlichung als Reaktion auf häusliche Gewalt fehlt, was zu einer weiteren Schwächung der Opfer führt.³³

Der Tatausgleich wird manchmal in Form einer „Mediation“ im Rahmen der Konfliktregelung durchgeführt. Eine Gewaltbeziehung schafft jedoch ungleiche Machtverhältnisse und Täter- und Opferpositionen sind manifestiert. Auf Grund dessen sind die Voraussetzungen für eine Mediation (Gleichberechtigung, Respekt, Fairness usw.) nicht gegeben.

Bei Delikten nach dem 10. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB sollte eine diversionelle Erledigung ausnahmslos nicht möglich sein, da Verletzungen der sexuellen Integrität zu besonders tiefgreifenden psychischen Beeinträchtigungen des Opfers führen können.

Gemäß § 206 Abs 1 StPO ist Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO vor einem Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Festzuhalten ist, dass diese Bestimmung nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen in der Praxis kaum Anwendung findet. Dies erscheint einerseits im Hinblick auf die Vorgaben der Istanbul-Konvention problematisch, die gemäß Art 48 ein Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile vorsieht. Aus dieser

³² Vgl Eder-Rieder, Opferrecht (2005) 37.

³³ Vgl Jurtela, Häusliche Gewalt und Stalking – Die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems (2007) 95.

Bestimmung kann abgeleitet werden, dass Opfern eine entsprechende Einspruchsmöglichkeit gegen ein beabsichtigtes diversionelles Vorgehen einzuräumen ist. Darauf hinzuweisen ist zudem, dass es ein wichtiges Bedürfnis von Opfern von Straftaten darstellt, in das Strafverfahren einbezogen und ernst genommen zu werden.

Reformvorschläge

1. Bei Begehung von Delikten mit einem Strafraum zwischen drei und fünf Jahren Freiheitsstrafe in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist davon auszugehen, dass die Schuld des Täters als schwer (§ 32 StGB) einzustufen ist und damit keine diversionelle Erledigung in Betracht kommt.
2. Streichung des Passus „... die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.“ in § 198 Abs 3 StPO.
3. § 205 StPO sieht unter bestimmten Voraussetzungen die nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens vor, außer es erscheint aus „besonderen Gründen“ vertretbar oder ist „nach den Umständen nicht geboten“. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es keine Konsequenzen geben sollte, wenn Verpflichtungen aus einem Verfahren, das ohnehin schon diversionell erledigt wurde, nicht eingehalten werden.
4. Der Tatausgleich bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt soll nicht in Form einer „Mediation“ im Rahmen der „Konfliktregelung“ durchgeführt werden, da die Mediation eine Bagatellisierung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist und durch die Verwendung des Begriffes „Konflikt“ die Grenzen zwischen Opferposition und dem strafbaren Verhalten verschwimmen.

3. UNTERBRINGUNGSGESETZ (UBG)

3.1 Verständigung der Opfer von einer Unterbringung und deren Aufhebung nach dem Unterbringungsgesetz

Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO sowie Opfer gem. § 66a StPO werden von einer Unterbringung einer gefährdenden Person im Sinne des UbG und deren Aufhebung nicht informiert.

Eine Person darf gegen oder ohne ihren Willen nur dann in eine psychiatrische Abteilung gebracht werden, wenn ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt oder ein Polizeiarzt sie untersucht und bescheinigt, daß die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt und verpflichtet, eine Person, bei der sie aus besonderen Gründen die Voraussetzungen der Unterbringung für gegeben erachten, zur Untersuchung zum Arzt zu bringen oder diesen beizuziehen. Bescheinigt der Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung, so haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die betroffene Person in eine psychiatrische Abteilung zu bringen oder dies zu veranlassen. Bei Gefahr im Verzug können die Organe des

öffentlichen Sicherheitsdienstes die betroffene Person auch ohne Untersuchung und Bescheinigung in eine psychiatrische Abteilung bringen.

Der Abteilungsleiter hat die betroffene Person unverzüglich zu untersuchen. Sie darf nur aufgenommen werden, wenn nach seinem ärztlichen Zeugnis die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen.

Wird eine Person ohne Verlangen in eine psychiatrische Abteilung aufgenommen (§§ 10 und 11), so hat der Abteilungsleiter hievon unverzüglich das Gericht zu verständigen. Über die Zulässigkeit der Unterbringung des Kranken in den Fällen der §§ 10 und 11 hat das Gericht nach Prüfung der Voraussetzungen der Unterbringung zu entscheiden.

Aus Opfersicht wäre es wünschenswert, wenn der Abteilungsleiter die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von einer Unterbringung des Gefährders nach dem UbG informieren würde und diese danach unverzüglich die gefährdete Person in Kenntnis setzen würden.

Die Entscheidung über eine Aufhebung der Unterbringung nach dem UbG fällt in die Kompetenz des Abteilungsleiters oder wird vom zuständigen Gericht getroffen. Aus Opferschutzgründen sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch diese Information bekommen und an die gefährdete Person weiterleiten.

Reformvorschlag

1. Ergänzung § 17 UbG

„Wird eine Person ohne Verlangen in eine Anstalt aufgenommen (§§ 10 und 11), so hat der Abteilungsleiter hiervon unverzüglich das Gericht zu verständigen ... **Wurde die Person durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in eine Anstalt verbracht, sind diese vom Abteilungsleiter darüber zu informieren, ob eine Unterbringung angeordnet wurde. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unverzüglich Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG), Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO sowie Opfer gemäß § 66a StPO davon zu verständigen, ob die Unterbringung angeordnet wurde.**“

2. Einführung eines § 32b UbG

„**Wurde eine Person durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in eine Anstalt verbracht, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vom Abteilungsleiter unverzüglich von der Aufhebung der Unterbringung in Kenntnis zu setzen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unverzüglich Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO sowie Opfer gemäß § 66a StPO von der Aufhebung zu verständigen.**“

4. SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ

4.1. Erweiterung des § 25 Abs 3 SPG

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2006 („Anti-Stalking-Gesetz“) wurde § 25 Abs 3 SPG dahingehend erweitert, dass das Bundesministerium für Inneres ermächtigt wurde, geeignete Opferschutzeinrichtungen damit zu beauftragen, auch Menschen, die von beharrlicher Verfolgung gemäß § 107a StGB bedroht sind, zum Zweck ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen. Damit sollte laut Erläuterungen ermöglicht werden, auch Opfern beharrlicher Verfolgung professionelle Hilfe zukommen zu lassen.³⁴

Diese Erweiterung wird auch in Bezug auf § 107b (Fortgesetzte Gewaltausübung) und § 107c StGB (Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems)³⁵ vorgeschlagen.

Reformvorschlag

Änderung § 25 SPG

„(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), **fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b StGB) und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB)** bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). (...)“

4.2. Aufnahme des § 382g EO in § 38a SPG

Wenn eine gefährdete Person nach Verhängung eines Betretungsverbotes fristgerecht einen Antrag auf Einstweilige Verfügung gemäß § 382g EO stellt, wird die zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung des Antrages nicht in Kenntnis gesetzt. Dies hat zur Folge, dass es zu keiner Verlängerung des Betretungsverbotes kommt.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellung nach § 382g EO im Gegensatz zu § 382b und e EO differenziert behandelt wird, wodurch massive Schutzlücken für die Betroffenen entstehen können.

Reformvorschlag

Ergänzung um **§ 382g EO in § 38a Abs 3, 4, 5, 6, 8 und 9 SPG**

³⁴ ErläutRV 1316 der Beilagen XXII. GP 2.

³⁵ Befürwortet wird die Erweiterung um den § 107c StGB von den Gewaltschutzzentren Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Salzburg sowie der Interventionsstelle Wien.

4.3. Präventivcharakter des § 38a Abs 1 SPG

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind laut § 38a Abs 1 ermächtigt, gegen eine Person ein Betretungsverbot auszusprechen, wenn von ihr aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass sie einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen werde.

Diese Formulierung impliziert die Notwendigkeit einer höheren Bestimmtheit des Eintretens des gefährlichen Angriffs als dies der frühere Wortlaut des § 38a Abs 1 nahelegte. Um den präventiven Charakter des § 38a SPG³⁶ auch vom Wortlaut her zu erhalten, wird eine Umformulierung vorgeschlagen, die die Möglichkeit der Tatbegehung stärker in den Vordergrund rückt.

Reformvorschlag

Änderung § 38a SPG

„(1) „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, ... anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen **könnte** (Gefährder) (...).“

4.4. Schutzbereiche des § 38a Abs 1 SPG

§ 38a Abs 1 SPG sieht vor, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Z 1 (Betretungsverbot für die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung) oder Z 2 (erweiterter Schutzbereich für Schulen ua) anzuordnen ist.

Diese Formulierung kann zu Missverständnissen führen, da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes davon ausgehen könnten, dass nur Z 1 oder Z 2, aber keine Verbindung von beiden, möglich sein soll. Wenn ein erweitertes Verbot beispielsweise für die Schule ausgesprochen wird, ist zu befürchten, dass auf ein notwendiges Verbot für die Wohnung „vergessen“ werden könnte. Da von einer derartigen Intention des Gesetzes nicht auszugehen ist und auch die Erläuterungen keine dementsprechenden Hinweise enthalten, wird eine Klarstellung des Gesetzestextes angeregt.

Reformvorschlag

Änderung § 38a SPG

„(1a) **Wenn ein Betretungsverbot nach Z 1 ausgesprochen wurde und die Voraussetzungen für den Ausspruch eines Betretungsverbotes nach Z 2 vorliegen, ist ein weiteres Betretungsverbot für die in Z 2 genannten Einrichtungen auszusprechen.**“

³⁶ Der sicherheitspolizeilichen Maßnahmen inhärente Präventivcharakter wurde in Bezug auf § 38a SPG vom VwGH festgestellt: VwGH 24.2.2004, 2002/01/0280.

4.5. Anhebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen

Im Zuge der SPG-Novelle 2013³⁷ wurde ein erweiterter Schutzbereich für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren festgelegt. Jugendliche, die das vierzehnte Lebensjahr bereits vollendeten, sind von diesem Schutz nicht erfasst.

Sofern es sich bei dem Gefährdeten um eine unmündige minderjährige Person (unter 14 Jahren) handelt, ist die Anordnung eines Betretungsverbot durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der vom Kind besuchten Schule, institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder am Hort möglich. Warum mündige Minderjährige (14-18 Jahre) von diesem Schutz nicht erfasst wurden und dieses Defizit auch mit der Präventions-Novelle 2016 zum Sicherheitspolizeigesetz nicht saniert wurde, ist nicht nachvollziehbar. Schon die UN-Kinderrechtskonvention stellt alle Kinder und Jugendliche unter den besonderen Schutz des Gesetzes. Auch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und betont deren Schutzbedürftigkeit vor Gewalt.

Reformvorschlag

Änderung § 38a SPG

„(1) Z 2 ... und, sofern es sich bei dem Gefährdeten um eine **minderjährige Person** handelt, darüber hinaus das Betreten ...

a) einer von der gefährdeten **minderjährigen Person** zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, besuchten Schule ...“

4.6. Erweiterung des Schutzbereiches bei Kindern und Jugendlichen

Zurzeit kann ein Betretungsverbot nur für Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und Horte ausgesprochen werden, nicht aber für Personen/Einrichtungen mit Betreuungsvertrag (Tagesmütter, Krabbelstube, Kinderkrippe). Viele berufstätige Eltern sind aber auf die Betreuung ihrer Kinder durch letztere angewiesen.

Auch diesbezüglich brachte die mit 01.08.2016 in Kraft getretene Präventions-Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz keine Korrektur. Die Auswahl der geschützten Orte sollte auf derartige Betreuungsmöglichkeiten ausgeweitet werden, da ein großer Teil der Kinder keine institutionellen Einrichtungen besucht. Unabhängig davon sollten gefährdete Minderjährige weiterhin in der gewohnten Umgebung betreut werden können.

Reformvorschlag

Um alle Kinder und Jugendliche vor gewalttätigen Übergriffen im sozialen Umfeld schützen zu können, bedarf es der Ausweitung der geschützten Orte auf alle Einrichtungen und Personen mit Betreuungsvertrag.

³⁷ Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013), BGBl I 152/2013.

4.7. Präventive Rechtsaufklärung

Die präventiven Rechtsaufklärungsgespräche nach einem Betretungsverbot sollten verpflichtend ohne Handlungsermessen der Sicherheitsbehörde und ohne Prüfung der Erforderlichkeit nach bestimmten Gefährdungskriterien durchgeführt werden.

Mit der SPG-Novelle 2016 wurde die präventive Rechtsaufklärung, welche bis zu diesem Zeitpunkt erlassmäßig³⁸ geregelt war, in § 38a Abs 6a SPG aufgenommen. Demgemäß kann die Sicherheitsbehörde die gefährdende Person vorladen, um sie nachweislich über rechtskonformes Verhalten zu belehren, muss dies aber nicht tun. Entscheidungskriterium für die Ausübung dieses Ermessens soll die Erforderlichkeit der Vorladung und der nachweislichen Belehrung aufgrund der Persönlichkeit der gefährdenden Person oder der Umstände beim Einschreiten sein.

Laut Grundsaterlass vom 19.12.2014³⁹ zum Gewaltschutz war bisher mit jeder gefährdenden Person, wenn dies notwendig und sinnvoll erschien, ein Gespräch zu führen. Somit ist der Ermessensspielraum, welcher nunmehr in § 38a Abs 6a SPG enthalten ist, als Rückschritt zu sehen.

Ein weiterer Ermessensspielraum wird der Sicherheitsbehörde durch die Wahlmöglichkeit der Art der Vorladung (telefonisch, schriftlich, mündlich, mit Bescheid unter Androhung eines konkreten Zwangsmittels) eingeräumt. Die Möglichkeit der formellen Vorladung zu einem präventiven Rechtsaufklärungsgespräch ist sehr zu begrüßen, allerdings sollte grundsätzlich nach § 19 AVG vorzugehen sein, um eine durchgängige und konsequente Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden sicherzustellen.

Hierzu ist noch anzumerken, dass in § 38b SPG (Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung) lediglich die Ladung per Bescheid vorgesehen ist. Die Sinnhaftigkeit der Unterscheidung hinsichtlich der Ladungsmöglichkeiten in § 38a und § 38b SPG wird angezweifelt.

Reformvorschlag

Änderung § 38a SPG

„(6a) Ist das Betretungsverbot nach Abs 6 nicht aufzuheben, so **ist** der Gefährder von der Sicherheitsbehörde während eines aufrechten Betretungsverbotes (Abs 8) **in der gemäß § 19 AVG vorgesehenen Art vorzuladen**, um über rechtskonformes Verhalten nachweislich belehrt zu werden (präventive Rechtsaufklärung)“ (...)

³⁸ Grundsaterlass des Bundesministeriums für Inneres vom 19.12.2014 zum Gewaltschutz (BMI-EE 1500/0114-II/2/a/2014).

³⁹ Erlass des BMI vom 19.12.2014 (BMI-EE 1500/0114-II/2/a/2014).

4.8. Örtlicher Wirkungsbereich gemäß § 38a Abs 7 SPG

4.8.1. Ausspruch eines Betretungsverbot für mehrere Wohnorte

Der mit der Präventions-Novelle 2016 in Kraft getretene Gesetzestext des § 38a Abs 7 SPG impliziert, dass nur in Fällen, in denen ein Betretungsverbot nach Abs 1 Z 2 in Verbindung mit einem Betretungsverbot nach Abs 1 Z 1 verhängt wird, ersteres für den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Sicherheitsbehörde angeordnet werden kann.

Die Änderung der früheren Gesetzeslage, die die Vorgangsweise regelte, wenn in einem Betretungsverbot mehrere Schutzbereiche in unterschiedlichen örtlichen Wirkungsbereichen definiert wurden (zB bezüglich Wohnung und Ferienwohnung), ist nicht nachvollziehbar, da diese Fälle nach wie vor auftreten werden und einer Regelung bedürfen.

4.8.2. Ausspruch eines Betretungsverbot für mehrere Institutionen

Derzeit ist erlassmäßig⁴⁰ geregelt, dass der Ausspruch eines Betretungsverbot ausschließlich für eine Institution iSd § 38a Abs 1 Z 2 SPG in die Zuständigkeit jener Sicherheitsbehörde fällt, in der diese liegt. Daraus zu schließen ist, dass für den Ausspruch von Betretungsverboten für mehrere Institutionen auch die jeweiligen Sicherheitsbehörden zuständig sind.

Dies bedeutet, dass bei Erforderlichkeit des Schutzes von mehreren unmündigen Minderjährigen, deren Schulorte in unterschiedlichen sicherheitsbehördlichen Zuständigkeits-bereichen liegen, mehrere Sicherheitsbehörden zuständig sind. Dies erscheint nicht sinnvoll, da die Zuständigkeit mehrerer Sicherheitsbehörden in derselben Sache und denselben Gewaltvorfall betreffend zu unterschiedlichen Abläufen führen und die Fehleranfälligkeit erhöhen kann. Um dies hintanzuhalten und gleichzeitig Ressourcen zu schonen, wird angeregt, dass der Ausspruch von Betretungsverboten für mehrere Institutionen von jener Sicherheitsbehörde erfolgt, deren Organe ersteinschreitend sind oder deren Organe zuerst von der Erforderlichkeit des Schutzbereichs für eine Institution Kenntnis erlangen.

Reformvorschlag

Änderung § 38a SPG

„(7) Soweit ein Betretungsverbot auch für den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Sicherheitsbehörde (§§ 8 und 9) angeordnet wird, ist diese unverzüglich zu verständigen. **Dies gilt auch, wenn ein Betretungsverbot nach Abs 1 Z 1 gemeinsam mit einem Betretungsverbot nach Abs 1 Z 2 oder ausschließlich ein Betretungsverbot nach Abs 1 Z 2 verhängt wird....“**

⁴⁰ Erlass des BMI vom 02.08.2016 (BMI-EE1500/0031-II/2/a/2016).

4.9. Verlängerung des Betretungsverbotes in § 38a Abs 8 SPG

Mit der SPG-Novelle 2013 wurde in § 38a Abs 8 SPG eine zusätzliche Voraussetzung für die Verlängerung des Betretungsverbotes auf maximal vier Wochen normiert.

Vor der SPG-Novelle reichte das Einbringen des Antrags bei Gericht dafür aus, dass das Betretungsverbot auf maximal vier Wochen verlängert wurde. Die Fehleranfälligkeit ist durch die Tatsache, dass die Verständigung der Polizei zur Voraussetzung für die Verlängerung der Frist erhoben wurde, gestiegen. Die Gewaltschutzzentren kennen Beispiele, in denen die Polizei seitens des Gerichts nicht oder nicht zeitgerecht vom Einbringen eines Antrags auf Einstweilige Verfügung informiert wurde und deshalb das Betretungsverbot nach zwei Wochen trotz eingebrachtem Antrag auslief.

Reformvorschlag

Änderung § 38a SPG

„(8) (...) Das Betretungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung. Es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e und 382g EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an die Parteien, längstens nach vier Wochen ab Anordnung. (...)“

4.10. Informationspflicht der gefährdenden Person durch die Exekutive

Wird ein Antrag auf einstweilige Verfügung nach Ausspruch eines Betretungsverbotes gestellt, besteht das Risiko, dass die gefährdende Person von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungsverbotes keine Kenntnis erhält.

Die aus Sicht der gefährdenden Person rechtmäßige Rückkehr in die Wohnung kann nach Verweigerung der gefährdeten Person zu einer neuerlichen Eskalation führen, was ein Sicherheitsrisiko für die gewaltbetroffenen Personen darstellen kann.

Reformvorschlag

Änderung § 38a SPG

„(10) Sobald die Sicherheitsbehörde von einem fristgerecht eingebrachten Antrag auf Erlassung der Einstweiligen Verfügung nach den §§ 382b, 382e und 382g EO in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie den Betroffenen durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungsverbotes zu informieren.“

4.11. Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung

Mit der SPG-Novelle 2016 wurde in § 38b SPG eine sanktionierbare Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung eingeführt, die vom Kreis der möglichen Straftaten her breit angelegt wurde.

Neben gefährlichen Angriffen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung soll auch ein gefährlicher Angriff, der unter Anwendung von Gewalt begangen wurde, die Meldeverpflichtung auslösen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, eine Person werde zukünftig gefährliche Angriffe begehen.

Offensichtlich wurde auf die Aufzählung der Rechtsgüter hier verzichtet, um die Meldeverpflichtung möglichst breit und ohne Einschränkung anzulegen. Eine teilweise Konkretisierung des Begriffs „Gewalt“ im Sinne des § 38b SPG wurde zwar im Erlass vom 24.11.2016 vorgenommen, indem beschrieben wurde, dass psychische Gewalt in Form gefährlicher Drohungen vom Gewaltbegriff umfasst sei.⁴¹ Dennoch erscheint es im Sinne einer eindeutigen Gesetzesanwendung notwendig, die Gewaltformen der gefährlichen Drohung, der Beharrlichen Verfolgung sowie der Fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems explizit im § 38b Abs 1 SPG zu verankern.

Generell erscheint es erforderlich, den die Normverdeutlichung durchführenden PolizistInnen eine adäquate und umfassende Schulung zukommen zu lassen, die es ihnen ermöglicht, diese herausfordernde Belehrungstätigkeit sinnvoll und gesetzeskonform vornehmen zu können. Insbesondere die Aufgabe, Fremde über die Grundwerte des Zusammenlebens in einem demokratischen Staat und seiner Gesellschaft sowie über das gesellschaftliche Leben in Österreich aufzuklären, wird wohl nicht damit getan sein, Betroffenen ein Papier mit dementsprechenden Piktogrammen vorzulegen. Wichtig erscheint weiters in der Umsetzung, auf allfälligen Übersetzungsbedarf zu achten und die Normverdeutlichung entsprechend verständlich zu kommunizieren.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, BeamtInnen regelmäßige Schulungen für die Erstellung der Gefährdungsprognosen gemäß § 38a und § 38b SPG anzubieten.

Reformvorschlag

Änderung § 38b SPG

„(1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, einem Menschen, der einen gefährlichen Angriff gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder einen gefährlichen Angriff unter Anwendung von Gewalt **einschließlich gefährlicher Drohung, Beharrlicher Verfolgung oder Fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems** begangen hat, und von dem aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, (...)“

⁴¹ Erlass des BMI vom 24.11.2016 (BMI-EE1500/0060-II/2/a/2016).

4.12. Datenübermittlung bei Beharrlicher Verfolgung und bei Fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Es bedarf einer gesetzlich normierten Regelung der Datenübermittlung bei fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b StGB) und bei fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB)⁴² an die Gewaltschutzzentren, sodass eine proaktive Kontaktaufnahme zu den betroffenen Personen ermöglicht wird. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, eine gesetzliche Klarstellung der Datenübermittlung bei Beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) an eine geeignete Opferschutzeinrichtung vorzunehmen.

Derzeit ist die Datenübermittlung an eine geeignete Opferschutzeinrichtung im Fall von Beharrlicher Verfolgung in § 56 Abs 1 Z 3 iVm § 25 Abs 3 SPG geregelt.⁴³ Die Erläuterungen zum Anti-Stalking-Gesetz 2006 gehen von der Erforderlichkeit aus, dass die Sicherheitsbehörden bei Ermittlungen wegen § 107a StGB im Dienste der Strafrechtspflege die entsprechenden Informationen auf Grundlage von § 56 Abs 1 Z 3 SPG an geeignete Opferschutzeinrichtungen übermitteln, soweit dies zum Schutz der durch beharrlichen Verfolgung gefährdeten Menschen erforderlich ist.⁴⁴ Ein diesbezüglicher Erlass des BMI führt die Datenübermittlung und deren nähere Umstände aus.⁴⁵ Trotz der vorhandenen Grundlagen erfolgt die Übermittlung in der Praxis nach Einschätzung der Gewaltschutzzentren nach wie vor sporadisch, uneinheitlich und oft sehr verspätet. Folge kann sein, dass Stalkingbetroffenen Informationen über wesentliche Rechte wie Prozessbegleitung und die Möglichkeit der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen fehlen und sie keine Beratung, auch in Hinblick auf ihre Sicherheit, in Anspruch nehmen können.

Reformvorschlag

Änderung § 56 (1) SPG

„Z 3 (...) an geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs 3), soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist, wobei personenbezogene Daten nur zu Gefährder und gefährdeten Personen sowie die Dokumentation (§ 38a Abs 5) zu übermitteln sind. **Dies gilt auch für personenbezogene Daten zu Gefährder und gefährdeten Personen hinsichtlich Anzeigen gemäß § 107a, § 107b und § 107c StGB; (...)**“

Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass im Fall einer fortgesetzten Gewaltausübung gemäß § 107b StGB jedenfalls ein Betretungsverbot zu verhängen ist, wenn die Voraussetzungen des § 38a SPG gegeben sind. Dahingehend sollten PolizistInnen in Grund- und Weiterbildung geschult werden.

⁴² Befürwortet wird die Erweiterung um den § 107c StGB von den Gewaltschutzzentren Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Salzburg sowie der Interventionsstelle Wien.

⁴³ Vgl hierzu auch *Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz - Praxiskommentar¹⁶ (2016) § 56 SPG RZ 4.

⁴⁴ ErläutRV 1316 BlgNr XXII. GP 9.

⁴⁵ Erlass des BMI vom 19.12.2014 (BMI-EE1500/0114-II/2/a/2014).

4.13. Betretungsverbot auch am Arbeitsplatz der gefährdeten Person

In der Beratungspraxis der Gewaltschutzzentren zeigen sich immer wieder Konstellationen, in denen eine Gefährdung des Opfers nicht nur in der Wohnung, sondern auch an dessen Arbeitsplatz gegeben ist. Es sollte daher die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, in Kombination mit einem Betretungsverbot für den Wohnbereich auch ein Betretungsverbot für den Arbeitsplatz der gefährdeten Person auszusprechen.

Wenn dem Gefährder das Betreten der Wohnung verboten wird, ist es häufig so, dass die gefährdete Person an ihrem Arbeitsplatz als jenem Ort, den sie regelmäßig aufzusuchen gezwungen ist, „abgepasst“ und kontaktiert wird. Derzeit ist es zum Schutz des Opfers am Arbeitsplatz nur möglich, eine einstweilige Verfügung mit einem Aufenthaltsverbot für den Arbeitsplatz zu beantragen. Dies bedeutet jedoch, dass das Opfer an seinem Arbeitsplatz bis zu einem Zeitraum von vier Wochen ab Verhängung des Betretungsverbots (in manchen Fällen sogar länger) auch bei einer bestehenden Gefährdung nicht geschützt werden kann (abgesehen von einem Hausverbot des Arbeitsgebers/der Arbeitgeberin). Wenn der Schutz der gefährdeten Person vor weiterer Gewaltausübung der gefährdenden Person an ihrem Arbeitsplatz nicht gegeben ist, kann dies letztlich dazu führen, dass sie bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung Urlaub beanspruchen oder sogar in manchen Fällen die Arbeit aufgeben muss.

Um diese Schutzlücke zu beseitigen, wird daher die gesetzliche Implementierung der Möglichkeit der Anordnung eines Betretungsverbots auch am Arbeitsplatz der gefährdeten Person befürwortet, wenn zugleich ein Betretungsverbot für deren Wohnbereich ausgesprochen wird.

Reformvorschlag

Änderung § 38a SPG

„(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen werde (Gefährder),

1. das Betreten einer Wohnung, in der eine gefährdete Person wohnt, und deren unmittelbaren Umgebung

und

1a. darüber hinaus auch das Betreten des Arbeitsplatzes der gefährdeten Person samt eines Bereichs im Umkreis von fünfzig Metern

oder

(...) zu untersagen.“

4.14. Verständigungsrecht des Opfers bei Verwaltungsübertretung

Derzeit bekommt die gefährdete Person keine Auskunft über Einleitung bzw Ausgang eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 84 SPG.

Zur Einschätzung der Gefährlichkeit sowie als Bescheinigungsmittel in einem eventuellen Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist es erforderlich, dass gemäß § 38a gefährdete Personen auf Antrag Auskunft über den Verlauf eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 84 SPG erhalten.

Reformvorschlag

Änderung § 84 SPG

„(1b) Vom Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 84 Abs 1 Z 2 und § 84 Abs 1a ist die im Sinn des § 38a gefährdete Person auf Antrag zu verständigen.“

5. EXEKUTIONSORDNUNG

5.1. Allgemeines zu einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, e, g EO

5.1.1. Beschlussfassungsfrist

Da Bezirksgerichte keine Frist zur Entscheidung und Zustellung eines Antrags auf einstweilige Verfügung haben, kann eine Schutzlücke entstehen, in der das Betretungsverbot ausgelaufen ist, die einstweilige Verfügung jedoch noch nicht erlassen und zugestellt wurde. Sicherheitsrisiken können auch auftreten, wenn eine einstweilige Verfügung ohne vorangegangenes Betretungsverbot bei Gericht beantragt wird.

Um Schutzlücken zu vermeiden, wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung der Gerichte zur Entscheidung und Zustellung der Entscheidung an die Parteien innerhalb der vierwöchigen Frist des § 38a Abs 8 SPG in das Gesetz aufzunehmen. Diese Entscheidungsfrist sollte für Anträge gemäß § 382b und e EO und auch jene gemäß § 382g EO gelten. Darüber hinaus sollte auch in Fällen einer einstweiligen Verfügung ohne vorhergehendes Betretungsverbot die „Quasi-Frist“ des § 38a Abs 8 SPG zur Anwendung kommen, weil es ansonsten zu der einem Eilverfahren widersprechenden zeitlich starken Verzögerung bis zur Erlassung der einstweiligen Verfügung kommen kann.

Reformvorschlag

Änderung § 382c EO

„(5) Der Beschluss über einen Antrag gemäß § 382b EO, § 382e EO oder § 382g EO ist binnen der in § 38a Abs 8 SPG vorgesehenen Frist von vier Wochen nach Anordnung des Betretungsverbotes an die Parteien zuzustellen.

Wird der Antrag gemäß § 382b EO, § 382e EO oder § 382g EO ohne vorhergehende Anordnung eines Betretungsverbotes gestellt, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Antragstellung über diesen Antrag zu entscheiden und an die Parteien zuzustellen.“

5.1.2. Vergleiche

Wenn Gerichte nicht in Beschlussform über einen Antrag auf einstweilige Verfügung entscheiden, sondern auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinsichtlich der Inhalte des Antrags hinwirken, ist weder eine Verlängerung des Vergleichs noch die Exekution durch die Polizei oder die Erhebung eines Rechtsmittels möglich.

Reformvorschlag

Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382b, e und g EO ist in Beschlussform zu entscheiden.

5.1.3. Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung

In Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, e, g EO treffen häufig antragstellende und gegnerische Partei im Gerichtssaal aufeinander. Für die gemäß § 289a ZPO vorgesehene „abgesonderte“ Vernehmung fehlen in den Bezirksgerichten überwiegend die technischen Voraussetzungen. Gegen die Abweisung eines derartigen Antrags ist kein Rechtsmittel vorgesehen.

Für viele gewaltbetroffene Personen ist die gleichzeitige Anwesenheit mit der gefährdenden Person im selben Gerichtssaal eine große psychische Belastung. Ist dies schon bei Vernehmungen wegen einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b und e EO problematisch, ist sie bei einstweiligen Verfügungen gemäß § 382g EO umso bedenklicher. Ziel eines Stalkers/einer Stalkerin ist gerade die Kontaktaufnahme mit dem Opfer, was nicht durch ein Aufeinandertreffen vor Gericht ermöglicht werden sollte.

Aufgrund der Tatsache, dass die meisten Bezirksgerichte über jene technischen Vorrichtungen, die für eine nach dem § 289a ZPO vorgesehenen schonenden Vernehmung vonnöten ist, nicht verfügen, wurden derartige Vernehmungen bis dato kaum realisiert. Dennoch bewirken diesbezügliche Anträge, dass das Gericht von der Unzumutbarkeit des Zusammentreffens in Kenntnis ist, was zu durchaus kreativen Lösungen von Seite der Gerichte führt, um Zusammentreffen der Parteien faktisch zu verhindern. So werden beispielsweise abgesonderte Vernehmungen (ähnlich wie in § 250 Abs 1 StPO für das Strafverfahren) dahingehend vorgenommen, dass der Antragsgegner/die Antragsgegnerin während der Einvernahme des Opfers den Raum zu verlassen hat, um im Anschluss über die Aussage des Opfers informiert zu werden und sein/ihr Fragerecht ausüben zu können.

Um eine opferfreundliche Vernehmung zu gewährleisten, die für die Gerichte, gemessen an den technischen Gegebenheiten, tatsächlich durchführbar und nicht von der Kreativität einzelner RichterInnen abhängig ist, ist es sinnvoll, die bestehende schonende Vernehmung über Video um die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung zu erweitern.

Reformvorschlag

1. Vom Gericht ist die Dringlichkeit des Falls, der die einseitige Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne vorherige Anhörung der gegnerischen Partei ermöglicht, zu prüfen.
2. Für Fälle, in denen Zweiseitigkeit des Verfahrens geboten ist, sollten Personen schonend über Video gemäß § 289a ZPO vernommen werden können. Dafür sind die technischen Voraussetzungen in Bezirksgerichten herzustellen.
3. Formal sollte in § 289a ZPO der Titel „abgesonderte Vernehmung“ richtigerweise auf **„schonende Vernehmung“** abgeändert werden.
4. In § 289a ZPO soll das Institut einer abgesonderten Vernehmung, vergleichbar mit der im Strafverfahren normierten **abgesonderten Vernehmung** gemäß § 250 Abs 1 StPO, aufgenommen werden.
5. § 289a Abs 3 ZPO ist zu streichen, da es eines Rechtsmittels gegen abweisende Beschlüsse hinsichtlich § 289a Abs 1 und 2 ZPO bedarf.

5.2. Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO

Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO können durch Einleitung eines Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahrens auf die Dauer des jeweiligen Verfahrens verlängert werden. Auch einstweilige Verfügungen, die dem Kindeswohl dienen, sind nur verlängerbar, wenn die Voraussetzungen für eines dieser Verfahren vorliegen.

Beispiel: Antragstellende Partei im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist das Kind wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs durch den Kindesvater. Die Kindesmutter, die ein Scheidungsverfahren einleiten könnte, ist nicht Antragstellerin.

Eine Entscheidung des LGZ Wien⁴⁶ besagt, dass sich auch bei dieser Konstellation die am Scheidungsverfahren nicht beteiligte minderjährige Person auf das Hauptverfahren berufen können und daher eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung möglich sein soll.

Gemäß § 138 ABGB ist in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Als eines der wichtigen Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls wird die Vermeidung der Gefahr für Kinder oder Jugendliche, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben (Z 7), definiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine einstweilige Verfügung für Kinder und Jugendliche durch ein Hauptverfahren im Sinne des § 391 Abs 2 EO verlängert werden kann.

⁴⁶ LGZ Wien 20.10.1998, 44 R 814/98a = EFSIlg 88.386.

Reformvorschlag

Änderung § 382b EO

„(4) Handelt es sich bei der antragstellenden Person um eine minderjährige Person, gilt auch das von einer obsorgeberechtigten Person eingeleitete Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung als Verfahren in der Hauptsache im Sinne des § 391 Abs 2.“

5.3. Einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre

5.3.1. Zustellproblematik

Bei Beantragung einer einstweiligen Verfügung nach § 382e oder g EO (ohne Konnex zu § 382b EO) kann der diesbezügliche Beschluss nicht im Gerichtsakt hinterlegt werden, wenn die gefährdende Person im Zuge der Verhängung des Betretungsverbot keine Abgabestelle bekannt gegeben hat.

Seit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz ist die Polizei gemäß § 38a Abs 3 SPG verpflichtet, vom Betroffenen die Bekanntgabe einer Abgabestelle für die Zustellung von einstweiligen Verfügungen nach §§ 382b und 382e EO zu verlangen. Die Möglichkeit der Hinterlegung wurde offensichtlich bei der Novellierung des § 382e Abs 3 EO übersehen. Damit ist bei Beantragung von Kontakt- und Aufenthaltsverboten keine Hinterlegung bei Gericht möglich, wenn die weggewiesene Person keine Zustelladresse bekannt gegeben hat. Dadurch entsteht eine Schutzlücke, weil die Verfügungen nicht vollzogen werden können.

Reformvorschlag

1. Änderung § 382e EO (vgl auch Punkt 5.3.2.)

„(3) Wird eine einstweilige Verfügung nach Abs 1 erlassen, so gilt § 382c Abs 1, 3 und 4 sinngemäß. Wird eine einstweilige Verfügung nach Abs 1 gemeinsam mit einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs 1 erlassen, so gilt § 382b Abs 3 sinngemäß.“

2. Änderung § 382 g EO (vgl auch Punkt 5.3.2.)

„(3) (...) § 382c Abs 1, 3 und 4 und § 382d Abs 4 gelten sinngemäß. (...)“

5.3.2. Absehen von der Anhörung des Antragsgegners/der Antragsgegnerin Information an Polizei und Kinder- und Jugendhilfeträger

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des § 382c EO gelten nur teilweise für Verfügungen gemäß §§ 382e und g EO. Mangels eines diesbezüglichen Verweises kann im Fall einer unmittelbar drohenden Gefährdung von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt nicht abgesehen werden.

Die Polizei oder der Kinder- und Jugendhilfeträger ist derzeit im Fall der §§ 382e und g EO nicht über Beschlussfassung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung zu informieren.

Aufgrund des Widerspruchsrechts, das dem Antragsgegner in § 397 EO bei fehlender Anhörung vor Erlassung der einstweiligen Verfügung gewährt wird, und im Sinn des Opferschutzgedankens sollte die Möglichkeit des Absehens von der Anhörung explizit auch für Verbote gemäß §§ 382e und g EO gelten.

Da im Fall der §§ 382e und g EO die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug der einstweiligen Verfügung betraut sind und auch der Kinder- und Jugendhilfeträger über Erlassung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung nach den §§ 382e und g EO Bescheid wissen muss, ist eine Differenzierung zwischen den Bestimmungen der §§ 382b, e und g EO in Hinblick auf diese Information inhaltlich nicht begründet und aus Opferschutzsicht abzulehnen.

Reformvorschlag

Eine Novellierung der §§ 382e und g EO dahingehend, dass die sinngemäße Anwendbarkeit auch des § 382c Abs 1 und 3 EO normiert wird, ist im Sinne des Schutzes von Gefährdeten notwendig und kann wie unter Punkt 5.3.1. beschrieben aussehen.

5.3.3. Loslösung der einstweiligen Verfügung gemäß § 382g EO vom Hauptverfahren

Eingriffen in die Privatsphäre gemäß § 382g EO, die nicht von den Ziffern 1 – 6 umfasst sind, kann zwar mit spezifischen Verboten durch einstweilige Verfügung begegnet werden, doch ist in diesem Fall das Einbringen einer Unterlassungsklage mit dem damit einhergehenden Prozesskostenrisiko notwendig.

In Anlehnung an das Zweite Gewaltschutzgesetz, das die Verbote nach Z 1 – 6 losgelöst von einer Unterlassungsklage für die Dauer von einem Jahr vorsieht, wird vorgeschlagen, dies auch für alle anderen möglichen Verbote zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO einzuführen.

Reformvorschlag

Änderung § 382g EO

„(2) Bei einstweiligen Verfügungen nach § 382g Abs 1 ~~Z 1 bis 6~~ ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs 2 EO) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens ein Jahr getroffen wird. (...)“

5.3.4. Antragslegitimation des Kinder- und Jugendhilfeträgers

Der Kinder- und Jugendhilfeträger⁴⁷ kann keinen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung einbringen, wenn Kinder und Jugendliche von beharrlicher Verfolgung betroffen sind.

Reformvorschlag

Änderung § 211 ABGB

„(2) Eine einstweilige Verfügung nach den §§ 382b, 382e **und 382g** EO sowie deren Vollzug kann der Jugendwohlfahrtsträger als Vertreter von Kindern und Jugendlichen beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat; (...).“

5.4. Einstweilige Verfügung zum Schutz vor fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

5.5. Verstöße gegen einstweilige Verfügungen

5.5.1. Exekution des § 382b EO

Die Exekution der einstweiligen Verfügungen gemäß § 382b, e und g EO ist nicht einheitlich geregelt.

Der Vollzug von Kontakt- und Aufenthaltsverboten gemäß § 382e Abs 1 EO und § 382g Abs 1 Z 1 und Z 3 EO ist durch die Sicherheitsbehörden möglich. Im Übrigen können sowohl die einstweiligen Verfügungen gemäß § 382e EO als auch gemäß § 382g EO durch die Verhängung von Beugestrafen (§§ 354 ff EO) exekutiert werden (§ 382e Abs 4 und § 382g Abs 3 EO).⁴⁸ Für die Verbote des § 382b EO wurde keine derartige gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Exekution gemäß §§ 354 ff EO getroffen.

Reformvorschlag

Änderung § 382d EO

„(4) (...) **Im Übrigen sind einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs 1 nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts im Ersten Teil zu vollziehen.**“

5.5.2. Strafbestimmung Artikel 2 § 1 SPG-Novelle 2013

Die SPG-Novelle 2013 setzt eine Verwaltungsstrafe bis zu € 500,00 für Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen fest, wenn nicht bereits Exekution gemäß EO geführt

⁴⁷ Im ABGB wurde keine Anpassung der kindschaftsrechtlichen Termini an das Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 („Kinder- und Jugendhilfeträger“ statt „Jugendwohlfahrtsträger“) vorgenommen und erscheint dringend nötig.

⁴⁸ ErläutRV 106 BlgNr XXIV. GP, Bericht des Justizausschusses, Erläuterungen zu § 382g.

wird.⁴⁹ Gemäß § 7 VStG kann unter Umständen auch die antragstellende Person als BeitragstäterIn bestraft werden.⁵⁰

Eine Bestrafung der antragstellenden und damit gefährdeten Person widerspricht dem Sinn des Gewaltschutzgesetzes, zumal das Gesetz dezidiert vom „Zuwiderhandeln“ spricht. Ist es während des Betretungsverbot es erwünscht, dass dessen Wirksamkeit und Dauer unabhängig vom Willen der in der Gewaltdynamik befindlichen gefährdeten Person ist, geht das Regime nach Ablauf des Betretungsverbot es auf die gefährdete Person über und entscheidet sie darüber, ob und in welchem Ausmaß eine einstweilige Verfügung zur Veränderung ihrer Lebensumstände nötig und sinnvoll ist. Sie in dieser Zeit unter Verwaltungsstrafandrohung zu stellen, sollten die an den Antragsgegner gerichteten Verbote der einstweiligen Verfügung nicht eingehalten werden, ist das falsche Signal an das Gewaltopfer. Gefährdende Personen reagieren in Situationen, in denen gegen ihr gewalttätiges Verhalten staatlich interveniert wird, oftmals mit Druck auf das Opfer und verlangen von ihm, den früheren Zustand (ohne Betretungsverbot und einstweilige Verfügung, die der gefährdenden Person die Rückkehr in das gewohnte Leben verwehrt) wiederherzustellen. Auch unter diesem Aspekt ist die Bestrafung von Opfern im Sinn einer Beitragstäterschaft abzulehnen.

Reformvorschlag

Änderung Art 2 § 1 letzter Satz SPG-Novelle 2013

„(...) Eine Beitragstäterschaft der antragstellenden Person iSd § 7 VStG ist ausgeschlossen. (...).“

5.5.3. Exekution § 382g Abs 1 Z 2 EO und Verwaltungsstrafbestimmung

5.5.3.1. Vollzug durch die Polizei

Das Verbot von brieflichen, telefonischen oder sonstigen Kontaktaufnahmen im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382g Abs 1 Z 2 EO kann nicht von der Polizei vollzogen werden. Auch eine Verwaltungsstrafe gemäß Artikel 2 SPG-Novelle 2013 ist nicht vorgesehen.

Art 53 Abs 3 der Istanbul-Konvention verlangt, dass Verstöße gegen Kontaktverbote Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind.

Bei Kontaktverboten gemäß § 382e EO kann die Polizei vom Gericht mit der Exekution beauftragt werden. Auf Ersuchen der Antragstellerin ist sie verpflichtet, den der einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht zu berichten. In diesem Fall hat die Polizei also auch bei einem Kontaktverbot einzuschreiten, das der Antragsgegner dadurch bricht, dass er Kontakt via Telefon oder Mail (und nicht durch

⁴⁹ Damit wurden folgende Verstöße für strafbar erklärt: § 382b EO: Verbot, eine bestimmte Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu betreten, § 382e Abs 1 Z 1 EO: Verbot des Aufenthalts an einem bestimmten Ort, § 382e Abs 1 Z 2 erster Fall EO: Verbot, mit der antragstellenden Person zusammen zu treffen, § 382g Abs 1 Z 1 EO: Verbot persönlicher Kontaktaufnahme und Verbot der Verfolgung der gefährdeten Partei, § 382g Abs 1 Z 3 EO: Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten.

⁵⁰ So *Bauer/Keplinger* in *Bauer/Keplinger* (Hrsg), Gewaltschutzgesetz - Praxiskommentar⁴ (2016) 109.

persönliches Auftreten) herstellt. Dies lässt die Differenzierung zur Durchsetzung eines Verbots brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382g EO inhaltlich nicht begründet erscheinen. Die Vollziehung jeglicher Verbote im Sinne des § 382g Abs 1 EO durch die Polizei würde die Gelegenheit bieten, mittels präventiver Rechtsaufklärung oder unter bestimmten Voraussetzungen mittels Normverdeutlichung gemäß § 38b SPG⁵¹ auf den Gefährder einzuwirken.

Die Missachtung einer einstweiligen Verfügung als staatliche Maßnahme bedeutet regelmäßig auch eine erhöhte Gefährdung für die Betroffenen und muss in jegliche Sicherheitsplanung mit dem Opfer einbezogen werden.

Neben der Tatsache, dass die Exekution des Kontaktverbots durch die Polizei eine klare Konsequenz für die gefährdende Person und ein Signal des Ernstnehmens an das Opfer ist, bedeutet sie auch, dass Verstöße gegen einstweilige Verfügungen gemäß § 382g EO bei der Polizei aufscheinen und dokumentiert werden. Es ist wesentlich, dass auch in den Fällen des § 382g EO über Verstöße gegen ein Kontaktverbot dem Bezirksgericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, von der Polizei berichtet werden muss. Dies könnte für die Verlängerung einer bestehenden einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner gemäß § 382g Abs 2 EO von Bedeutung sein.

Darüber hinaus können Missachtungen der einstweiligen Verfügung durch weitere Kontaktaufnahmen letztlich dazu führen, den Straftatbestand „Beharrliche Verfolgung“ zu erfüllen.

Reformvorschlag

Änderung § 382g EO

„(3) Das Gericht kann mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs 1 ~~Z 1 und 3~~ die Sicherheitsbehörden betrauen. (...)“

5.5.3.2. Strafbarkeit bei Verstoß gegen eine einstweilige Verfügung

Die Strafbarkeit von Verstößen in Artikel 2 § 1 SPG-Novelle ist in Hinblick auf bestimmte einstweilige Verfügungen nicht nachvollziehbar unterschiedlich geregelt.

Sollte bei der Konzeption von Artikel 2 § 1 SPG-Novelle 2013 darauf Bezug genommen worden sein, dass Verstöße gegen Verfügungen, die polizeilich vollzogen werden können, auch mit Verwaltungsstrafe belegt werden, so wurde dieses Konzept nicht durchgehalten. Sind Verstöße gegen eine einstweilige Verfügung gemäß § 382g EO in Form persönlicher Kontaktaufnahmen sowohl polizeilich vollziehbar als auch mit Verwaltungsstrafe belegbar, ist dies bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen gemäß § 382e EO nicht durchgehend der Fall. Bei letzteren kann das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme (uneingeschränkt in Hinblick auf deren Form) durch die Polizei vollzogen werden. Eine Verwaltungsstrafe kann die Polizei jedoch nur bei Verstößen gegen das Verbot des Zusammentreffens, nicht jedoch der Kontaktaufnahme, verhängen. Darüber hinaus

⁵¹ Nach Ansicht des Juristischen Fachforums müsste § 38b SPG dahingehend präzisiert werden, dass u.a. auch Beharrliche Verfolgung vom in dieser Bestimmung verwendeten Gewaltbegriff umfasst ist. Dies legt auch der Erlass des BMI zu § 38b SPG nahe, wenn er die psychische Gewalt unter den Gewaltbegriff des § 38b SPG subsumiert: Erlass des BMI vom 24.11.2016 (BMI-EE1500/0060-II/2/a/2016). Siehe auch Punkt 4.11. Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung.

sollte, wie in Punkt 5.5.3.1 angemerkt, auch § 382g Abs 1 Z 2 mit Verwaltungsstrafe geahndet werden können.

Reformvorschlag

Änderung Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013

„(1) Wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs 1 Z 1 und Z 2 ~~erster Fall~~ und § 382g Abs ~~1 Z 1 und 3~~ des Gesetzes ... getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung (...).“

5.5.3.3. Verständigungsrecht der gefährdeten Person bei Verwaltungsübertretung

Derzeit bekommt die gefährdete Person keine Auskunft über Einleitung bzw Ausgang eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013.

Zur Einschätzung der Gefährlichkeit sowie als Bescheinigungsmittel in einem eventuellen Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist es erforderlich, dass gefährdete Personen auf Antrag Auskunft über den Verlauf eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013 erhalten. Außerdem ist dies geboten, um Doppelbestrafungen zu vermeiden, da die gefährdete Person auch die Möglichkeit hat, eine Übertretung der einstweiligen Verfügung im Rahmen der Exekutionsordnung vollziehen zu lassen.

Reformvorschlag

Änderung Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013

„(3) Wer eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs 1 Z1 und Z2 ~~erster Fall~~ und § 382g Abs 1 Z ~~1 und 3~~ des Gesetzes⁵² ... beantragt hat, ist auf Antrag vom Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens zu verständigen.“

5.6. Abänderungsantrag für einstweilige Verfügungen

Die Exekutionsordnung kennt keine Bestimmungen für die Abänderung von einstweiligen Verfügungen für den Fall, dass sich während laufender einstweiliger Verfügung der Wohnort der gefährdeten Person ändert.

Während der Gültigkeit einstweiliger Verfügungen kommt es – vor allem aus Sicherheitsgründen - immer wieder vor, dass gefährdete Personen ihren mittels einstweiliger Verfügung geschützten Wohnort verlassen und an einen neuen Aufenthaltsort ziehen müssen. In solchen Fällen stellt sich das Problem, dass de lege lata keine Anpassung der einstweiligen Verfügung an den geänderten Wohnort möglich ist.

Art 11 EuSchMaVO schafft für Schutzmaßnahmen mit Auslandskonnex die Möglichkeit, eine Anpassung vorzunehmen. Wenn beispielsweise namentlich genannte Orte im Ursprungsmitgliedstaat von der gefährdenden Person nicht betreten wurden durften, braucht es eine Anpassung betreffend den neuen Wohnort der gefährdeten Person im Ausland.

⁵² Vgl dazu Punkt 5.5.3.2.

Mit dem Argument, dass Personen bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Inlands nicht schlechter gestellt werden dürfen als Personen, die ihren Aufenthalt vom Ausland ins Inland verlegen, ist unter Bezugnahme auf Art 11 EuSchMaVO denkbar, dass Abänderungsanträgen im oben genannten Sinn stattgegeben wird. Um in diesem Bereich Rechtssicherheit zu schaffen, wird vorgeschlagen, eine Regelung in die Exekutionsordnung aufzunehmen, die eine Anpassung einer bestehenden einstweiligen Verfügung an veränderte Verhältnisse ermöglicht, die lediglich den formalen Aspekt der Adressänderung während gültiger einstweiliger Verfügung betreffen.

Reformvorschlag

Änderung § 399 EO

„(3) Verlegt die antragstellende Person während aufrechter einstweiliger Verfügung ihren Wohnort im Inland, ist auf ihren Antrag eine Anpassung der einstweiligen Verfügung hinsichtlich des Schutzbereichs für den neuen Wohnort und dessen unmittelbare Umgebung gemäß §§ 382b sowie hinsichtlich der zu schützenden Aufenthaltsorte gemäß §§ 382e und g EO vorzunehmen.“

5.7. Ausfolgung von Wohnungsschlüsseln bei Aufhebung der EV

Wohnungsschlüssel, die während aufrechter einstweiliger Verfügung bei Gericht verwahrt werden, werden nach Ablauf der Geltungsdauer der einstweiligen Verfügung an jene Person ausgefolgt, in deren Besitz sie bei Verhängung des Betretungsverbot es bzw bei Erstvollzug der einstweiligen Verfügung waren.

Dies bedeutet, dass die beispielsweise aufgrund eines Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahrens mittlerweile allein an der Wohnung verfügungsberechtigte gefährdete Person den Schlüssel für die Wohnung bei Ablauf der Geltungsdauer der einstweiligen Verfügung vom Gericht nicht ausgehändigt bekommt. Der Schlüssel muss nach derzeitiger Rechtslage jener Person ausgefolgt werden, die Antragsgegner/Antragsgegnerin im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung war und ursprünglich den Schlüssel an Polizei bzw Gericht übergeben musste. Dies obwohl sie in der gegenständlichen Konstellation, da die Miet- oder Eigentumsrechte bereits an die gefährdete Person übergegangen sind, keinen Rechtsgrund mehr für die Ausfolgung des Schlüssels hat. Aus Sicherheitsgründen für die ehemals oder nach wie vor gefährdete Person ist diese Folge abzulehnen und bedarf einer anderweitigen Regelung im Gesetz. Es wird daher vorgeschlagen, dass bei Ablauf der Geltungsdauer der einstweiligen Verfügung der Schlüssel an die über die Wohnung verfügungsberechtigte Person ausgefolgt wird.

Reformvorschlag

Änderung § 382d EO

„(5) Bei Ablauf der Geltungsdauer der einstweiligen Verfügung werden alle bei Gericht erlegten Schlüssel zur Wohnung an die über die Wohnung verfügungsberechtigte Person ausgefolgt.“

5.8. Problemstellungen in der Praxis betreffend EuSchMaVO

5.8.1. Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO)⁵³

Die EuSchMaVO ermöglicht es, eine in einem Mitgliedstaat der EU erlassene Schutzmaßnahme in anderen EU Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen vollziehen zu lassen, ohne im jeweiligen Ausland ein extra Verfahren anstrengen zu müssen.

Die EuSchMaVO ist am 11.1.2015 in Kraft getreten und regelt die Anerkennung von Schutzmaßnahmen zivilrechtlichen Charakters, also Maßnahmen, die das privatrechtliche Verhältnis zweier Personen untereinander regeln, unabhängig davon, ob die Schutzmaßnahme von einer zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Behörde angeordnet wurde. Demgegenüber bezieht sich die Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung⁵⁴ auf Maßnahmen, die ein Staat gegenüber einem Straftäter erlassen hat, um den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen. Ziel beider Instrumente ist ein grenzüberschreitender Schutz vor Gewalt innerhalb der EU. Im Folgenden wird nur auf die EuSchMaVO Bezug genommen.

Unter Schutzmaßnahme wird gemäß Art 2 EuSchMaVO jede Entscheidung eines Mitgliedstaates verstanden, mit der einer gefährdenden Person Verpflichtungen auferlegt werden, die dem Schutz einer anderen Person dienen, wenn deren körperliche oder seelische Unversehrtheit gefährdet sein könnte. Unter solche Schutzmaßnahmen fallen im Wesentlichen in Österreich einstweilige Verfügungen gemäß § 382b und e EO und teilweise § 382g EO.⁵⁵ Damit wird es vor allem in Grenzgebieten, aber auch in besonders gefährlichen Situationen, in denen Opfer aufgrund von Sicherheitserwägungen das Land, in dem eine Schutzmaßnahme erlassen wurde, verlassen müssen, möglich, derartige Schutzmaßnahmen "mitzunehmen", ohne eine neuerliche Entscheidung über deren Voraussetzungen verlangen zu müssen.⁵⁶

Bislang kennen wir österreichweit erst wenige Fälle in denen eine Bescheinigung für eine Schutzmaßnahme beantragt und ausgestellt wurde. In einem von der Interventionsstelle Wien im Oktober 2016 organisierten Fachaustausch mit VertreterInnen der Bundesministerien für Justiz und Inneres, der Polizei, der Bezirksgerichte und PraktikerInnen zeigte sich, dass noch Unklarheit in der Praxis in der Anwendung der Verordnung herrscht. Im Folgenden sollen einige der bislang in der Praxis aufgetretenen Fragestellungen erörtert werden.

⁵³ Verordnung (EU) Nr 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO), ABI 2013 L 181/4.

⁵⁴ Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung (Schutzanordnungs-RL), ABI L 2011/388.

⁵⁵ Vgl hierzu vor allem Art 3 lit a EuSchMaVO ("Verbot oder die Regelung des Betretens bestimmter Orte, an denen die geschützte Person wohnt, an denen sie arbeitet oder die sie regelmäßig aufsucht oder an denen sie sich regelmäßig aufhält") und lit b ("das Verbot oder die Regelung jeglicher Form des Kontakts mit der geschützten Person, auch telefonisch, auf elektronischem Weg, per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln").

⁵⁶ Siehe das Prozedere zur Erlangung der Anerkennung in Art 4 ff EuSchMaVO.

a. **Durchsetzung einer ausländischen bescheinigten Schutzmaßnahme durch Vollzug der österreichischen Sicherheitsbehörden**

Nach ErwGr 4 EuSchMaVo soll die in dem Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme so behandelt werden, als wäre sie in dem Mitgliedstaat angeordnet worden, in dem um Anerkennung ersucht wird. Bisläng bestehen Unsicherheiten betreffend den Vollzug ausländischer bescheinigter Schutzmaßnahmen.

Eine geschützte Person, die in Österreich eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend machen möchte, hat der zuständigen Behörde Folgendes vorzulegen: eine Kopie der Schutzmaßnahme, die ausgestellte Bescheinigung, erforderlichenfalls eine Transkription und/oder Übersetzung der Bescheinigung gemäß Art 16 lit c EuSchMaVO. Gemäß Art 4 Abs. 1 ist die in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete und nach der Verordnung bescheinigte Schutzmaßnahme vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf.

Das Verfahren für die Vollstreckung der bescheinigten Schutzmaßnahmen unterliegt jedoch dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaates. Gemäß § 420 EO ist für die Anordnung der Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme und auch für die Entscheidung über den Exekutionsantrag aufgrund einer solchen Schutzmaßnahme das Bezirksgericht zuständig, bei dem die geschützte Person ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Liegt dieser nicht im Inland, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig.

Es besteht sohin die Möglichkeit, dass die geschützte Person einen Exekutionsantrag stellt und/oder das zuständige Bezirksgericht den Vollzug durch die Sicherheitsbehörden anordnet. Die Betrauung der Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug der Schutzmaßnahmen kommt für jene ausländische Schutzmaßnahmen in Betracht, die jenen österreichischen Einstweiligen Verfügungen inhaltlich entsprechen, für die ein Vollzug durch die Sicherheitsbehörde vorgesehen ist (Einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, 382e EO und 382g Abs 1 Z 1 und 3 EO, die Art 3 Z 1 lit a und zT lit b EuSchMaVO entsprechen).

Wählt die geschützte Person den Exekutionsweg, hat sie den entsprechenden Exekutionsantrag, insbesondere eine Unterlassungsexekution gemäß § 355 EO zu stellen, über den mit Beschluss entschieden wird.

Nach den Ausführungen im Einführungserlass vom 13. Jänner 2015 zur EUSchMaVO⁵⁷, steht es der geschützte Person in den dem Vollzug durch die Sicherheitsbehörden zugänglichen Fällen offen, die Anordnung der Vollstreckung (durch die Sicherheitsbehörden) zu beantragen.⁵⁸

⁵⁷ Erlass des Bundesministeriums für Justiz zur EuSchMaVO (BMJ-Z30.072/0001-I 9/2015).

⁵⁸ Siehe auch *Mohr*, Die europäische Schutzmaßnahme, iFamZ 2014, 226; *Hager-Rosenkranz*, Die EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, EF-Z 2015/117, 200 f.

In ErwGr 3 der EuSchMaVO wird festgehalten, dass eine zügige und einfache Anerkennung und gegebenenfalls Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme sichergestellt werden muss. In den dem Vollzug durch die Sicherheitsbehörden zugänglichen Schutzmaßnahmen ist es daher geboten, dass das zuständige Bezirksgericht nach Vorlage der gemäß Art 4 Abs 2 EuSchMaVO geforderten Unterlagen amtswegig den Vollzug durch die Sicherheitsbehörden anordnet. Das nationale Recht sieht in den § 382 d betreffend EV nach § 382b, § 382e Abs 4 und in § 382g Abs 3 EO vor, dass das Gericht die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug der EV beauftragen kann.

Dessen unbeschadet hat die Polizei im Falle einer akuten Gefährdung ohnehin nach dem SPG einzuschreiten und eine aktuelle Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dementsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.

In Hinblick auf die Sicherstellung eines zügigen Opferschutzes gilt zu berücksichtigen, dass ein Exekutionsantrag erst nach Zuwiderhandeln gegen eine Schutzanordnung in Frage kommt und in der Praxis einiges an Aufwand bedeutet. In Fällen von Schutzmaßnahmen, die ein persönliches Kontaktverbot beinhalten, ist daher im Sinne des Opferschutzes zu raten, dass sofort nach Zuzug einer geschützten Person das zuständige Gericht über die bescheinigte Schutzmaßnahme in Kenntnis gesetzt wird und dieses den Vollzug durch die Sicherheitsbehörden anordnet.

Reformvorschlag

Die geschützte Person, die Schutz in einem anderen Mitgliedstaat benötigt, sollte das zuständige Gericht über die bescheinigte Schutzmaßnahme in Kenntnis setzen und diese unverzüglich den Vollzug durch die Sicherheitsbehörden von Amts wegen anordnen. Eine entsprechende Klarstellung für die Behörden wäre wünschenswert.

b. Unzureichende Informationen im Europäischen Gerichtsatlas

Gemäß Art 10 EuSchMaVO hat die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats der geschützten Person auf deren Ersuchen hin dabei behilflich zu sein, die gemäß den Art 17 und 18 bereitgestellten Informationen über die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats zu erhalten, bei denen die Schutzmaßnahme geltend gemacht oder die Vollstreckung der Schutzmaßnahme beantragt werden kann. Die derzeit öffentlich abrufbaren Informationen im Europäischen Gerichtsatlas sind unzureichend.

Die notwendigen Informationen sollten die Ausstellungsbehörden elektronisch einsehen können. Die Mitgliedstaaten haben eine Beschreibung der innerstaatlichen Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, einschließlich Informationen zu der Art von Behörden, die für Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zuständig sind, der Kommission zu übermitteln. Die Kommission veröffentlicht die bereitgestellten Informationen im Europäischen Gerichtsatlas.⁵⁹

⁵⁹ Vgl. dazu https://e-justice.europa.eu/content_mutual_recognition_of_protection_measures_in_civil_matters-352-en.do (18.04.2017).

Die Informationen sind derzeit nur auf Englisch abrufbar. Es sind nur die grundlegenden Informationen enthalten. So kann man beispielsweise für Österreich nur die generelle Information erhalten, dass man die bescheinigte Schutzmaßnahme bei einem „district court“, also Bezirksgericht, geltend machen kann. Angaben, wie beispielsweise die relevanten Normen, die einer geschützten Person ermöglichen, das örtlich zuständige Bezirksgericht herauszufinden, Adressen oder nähere Angaben zu den Verfahren, finden sich keine. Nur die Niederlande und Portugal haben auch eine Liste mit Adressen der anrufbaren Gerichte zur Verfügung gestellt. England und Wales haben näher Informationen zum Schutzregime zur Verfügung gestellt. Die Informationen für Belgien, Bulgarien, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Schweden, sind derzeit nicht verfügbar.

Reformvorschlag

Österreich sollte, wie dies einige Mitgliedstaaten bereits tun, eine Auflistung der Adressen der zuständigen Gerichte und Behörden, sowie ausführlichere Informationen zum österreichischen Gewaltschutzgesetz und nach diesem möglichen Schutzmaßnahmen zur Verfügung stellen.

c. Durchsetzung des Schutzzwecks Wohnort nach Umzug in einen anderen Mitgliedstaat

Die EuMaSchVO sieht die Anerkennung und gegebenenfalls Vollstreckung von innerstaatlichen Schutzmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat vor, weshalb es problematisch ist, wenn der Schutzzweck Wohnung durch einen Umzug in einen anderen Mitgliedstaat in der innerstaatlichen Schutzmaßnahme wegfällt.

Gemäß § 399 EO kann die Aufhebung oder Einschränkung einer einstweiligen Verfügung unter anderem dann beantragt werden, wenn sich die Verhältnisse im Nachhinein verändert haben. Der Gesetzgeber gibt hier die Möglichkeit, eine einstweilige Verfügung an die nach ihrer Erlassung veränderten Verhältnisse im Nachhinein anzupassen. In Fällen wo die gefährdete Partei während aufrechter einstweiliger Verfügung aus der geschützten Wohnung auszieht, würde somit der Antrag des Gegners der gefährdeten Partei auf Einschränkung/Aufhebung der einstweiligen Verfügung aufgrund des Wegfalls des Schutzgrundes für diese Wohnung durchdringen. Für die Mitnahme des Schutzzwecks Wohnung könnte sich dadurch ein Problem ergeben, wenn die gefährdete Partei aus der innerstaatlich geschützten Wohnung aus- und in einen anderen Mitgliedstaat umzieht und der Gegner der gefährdeten Partei erfolgreich die teilweise Aufhebung der Schutzmaßnahme des Ursprungsstaates und in weiterer Folge die teilweise Aufhebung der Bescheinigung erwirkt.

Dies deshalb, da im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen lediglich die innerstaatliche Schutzmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und gegebenenfalls vollstreckt werden kann. Wie kann somit die Funktion des Schutzortes Wohnung in der europäischen Schutzverfügung übernommen werden, wenn diese in der innerstaatlichen einstweiligen Verfügung nicht mehr besteht? Der Wegfall der Funktion Wohnung nach Umzug in einen anderen Mitgliedstaat infolge einer Aufhebung der Schutzmaßnahme des Ursprungsmitgliedstaates würde somit dem Schutzzweck der Verordnung widersprechen, die den Zweck verfolgt, alle möglichen

Schutzmaßnahmen eines Mitgliedstaates auf einen anderen Mitgliedstaat auszudehnen, wenn die gefährdete Person einen Bezug zum anderen Mitgliedstaat hat. Diesbezüglich werden die Gewaltschutzzentren die Entwicklung und allenfalls tatsächlich auftretenden Konstellationen beobachten, um allenfalls nötige erforderliche gesetzliche Klarstellungen anzuregen.

Aus Sicht der Gewaltschutzzentren ist daher in Fällen mit Auslandsbezug immer anzuraten, ein persönliches Kontaktverbot zu beantragen, da ausländische Schutzmaßnahmen, die in einem persönlichen Kontaktverbot bestehen, in der Regel keiner Anpassung bedürfen. Diese Maßnahmen sind am einfachsten in einem anderen Mitgliedstaat durchzusetzen. Bei persönlichem Kontaktverbot gilt dieser örtlich unbegrenzt und darf auch an der neuen Wohnadresse kein Kontakt gesucht werden.

Reformvorschlag

Das innerstaatliche Gericht sollte bei einer Aufhebung des Schutzes für die gemeinsame Wohnung aufgrund eines Umzugs in einen anderen Mitgliedstaat festhalten, dass zwar der Schutz der konkreten Wohnung im Inland wegfällt, der Schutz der Funktion Wohnung in Anbetracht des Umzugs in einen anderen Mitgliedstaat aber trotzdem aufrecht bleibt.

d. Kosten der Übersetzung freier Textteile

Die geschützte Person kann gemäß Art 5 Abs 3 EuSchMaVO die Ausstellungsbehörde ersuchen, die Bescheinigung mittels Formblatt kostenlos zu übersetzen. Wenn es freie Textteile im Formblatt gibt, ist die Übersetzung dieser Teile nicht kostenfrei. Legt die geschützte Person daher die mittels Formblatt übersetzte Bescheinigung dem anderen Mitgliedstaat vor, entscheidet der Mitgliedstaat allenfalls, ob eine Übersetzung der freien Textteile oder Transkription gemäß Art 24 Abs 2 lit c EuSchMaVO erforderlich ist.

In Österreich wäre betreffend das Formblatt nur dann ein Verbesserungsauftrag zur Übersetzung zu erteilen oder der Erlag eines Kostenvorschusses für eine Übersetzung zu verlangen, wenn das Formblatt freie Textteile enthält, da laut Rechtsprechung des OGH eine Übersetzung keinen unübersetzten freien Text enthalten darf. Dies sollte aufgrund der Ausgestaltung des Formblattes jedoch nicht der Regelfall sein. Die Kosten der Übersetzung von freien Textteilen sind nach Art 23 EuSchMaVO nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates zuzuweisen. Nach Mohr⁶⁰ hätte vorerst die geschützte Person die Kosten zu tragen. Die geschützte Person könnte sich die Kosten von der gefährdenden Person aber ersetzen lassen, sollten die Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen sein. Das Vorstrecken der Übersetzungskosten und das nachträgliche Einfordern der Kosten durch die gefährdende Partei widerstreiten aber der Intention der Verordnung, die eine möglichst kostenlose und unbürokratische Bescheinigung und gegenseitige Anerkennung von zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen vorsieht.

⁶⁰ Mohr, iFamZ 2014, 226.

Reformvorschlag

Um den Opferschutz möglichst rasch und kostenfrei zu gewährleisten, sollte die Ausstellungsbehörde im Ursprungsstaat immer von der Möglichkeit Gebrauch machen, aus eigener Initiative für eine Übersetzung oder Transkription zu sorgen, wie es Art 24 EuSchMaVO laut den Erwägungsgründen ermöglicht.

e. Rechtsfolgen bei Zuwiderhandeln gegen die bescheinigte ausländische Schutzmaßnahme

Die EuSchMaVO regelt – wie in ErwGr 18 EuSchMaVO festgehalten wird – nicht potenzielle Sanktionen, die verhängt werden könnten, wenn im ersuchten Mitgliedstaat gegen die im Rahmen der Schutzmaßnahme angeordnete Verpflichtung verstoßen wird.

Diese Angelegenheiten bleiben dem Recht dieses ersuchten Mitgliedstaats überlassen. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch sicherstellen, dass nach dieser Verordnung anerkannte Schutzmaßnahmen im ersuchten Mitgliedstaat wirksam werden können.

Nach ErwGr 4 EuSchMaVO muss die in dem Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme (über die eine Bescheinigung ausgestellt wurde) so behandelt werden, als wäre sie in dem Mitgliedstaat angeordnet worden, in dem um Anerkennung ersucht wird.

Damit die ausländischen Schutzmaßnahmen im obigen Sinn im ersuchten Mitgliedstaat wirksam werden, ist es erforderlich, dass die inländischen Behörden eine Missachtung einer Schutzmaßnahme sanktionieren können.

In der Beantwortung einer Anfrage an das Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Internationales Privat- und Zivilprozessrecht, Zentrale österreichische Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, wurde seitens des Bundesministeriums mitgeteilt, dass die Bestimmungen der Verordnung die bescheinigte ausländische Schutzmaßnahme gleichsam zu einer inhaltlich entsprechenden inländischen Maßnahme machen. Daher können die für diese inländische Maßnahme vorgesehenen Sanktionen in gleicher Weise auf die ausländische Schutzmaßnahme angewendet werden. Rechtsgrundlage dafür ist die Verordnung selbst, die, wie jede EU-Verordnung in den Mitgliedstaaten, unmittelbar anwendbar und damit eine Bestimmung des österreichischen Rechts ist.

Demgemäß können die Sicherheitsbehörden bei Verstößen gegen eine bescheinigte ausländische Schutzmaßnahme, für die es eine Anordnung zur Vollstreckung gibt, eine Geldstrafe wegen Verwaltungsübertretung (wie in Art 2 Abs 1 SPG Novelle 2013, BGBl I 2013/152, vorgesehen), bei wiederholtem Verstoß eine Festnahme (wie in § 35 Z 3 VStG vorgesehen) vornehmen.

Reformvorschlag

Es wäre wünschenswert, dass eine schriftliche Klarstellung für die Sicherheitsbehörden betreffend die anzuwendenden Sanktionen bei Missachtungen gegen bescheinigte ausländische Schutzmaßnahmen erfolgt.

5.8.2. Strafrechtliche Europäische Schutzanordnung Richtlinie 2011/99/EU

Die strafrechtliche Richtlinie und die zivilrechtliche Verordnung stehen gleichrangig nebeneinander und ergänzen einander (vgl. Erwägungsgrund 9 der EuSchMaVO).

Schutzanordnungen, die in einem Strafverfahren einem Straftäter erteilt werden, wobei diese in Österreich in der Regel in Form von Weisungen erfolgen, werden im System der Richtlinie anerkannt und vollstreckt, während Maßnahmen, die nicht im Rahmen eines Strafverfahrens ausgesprochen wurden, in das System der EuSchMaVO fallen.

Die Richtlinie wurde von Österreich mit dem Bundesgesetz, durch §§ 122 bis 137 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Strafregistergesetz 1968⁶¹ umgesetzt.

Den Gewaltschutzzentren sind bislang keine Fälle bekannt, in denen die Bestimmungen, mit denen die Richtlinie umgesetzt wurde, angewandt wurden.

6. ZIVILPROZESSORDNUNG

6.1. Prozessbegleitung im Zivilverfahren

Um die Prozessbegleitung im Zivilverfahren zu einem effizienteren Instrument auszubauen, bedarf es neben der psychosozialen Prozessbegleitung auch der gesetzlichen Verankerung der juristischen Prozessbegleitung.

Die Istanbul-Konvention regelt in Art 29 Z 1, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen auszustatten. Juristische Prozessbegleitung im Zivilverfahren ist ein maßgebliches Erfordernis, um dem Opferschutz gerecht zu werden. Im zweiten Gewaltschutzgesetz waren die juristische Prozessbegleitung und keine Begrenzung auf Höchstbeträge vorgesehen. Diese Rechte fielen aber den Sparmaßnahmen zum Opfer und wurden bisher leider nicht wieder aufgegriffen.

Die Definition in § 73b Abs 1 ZPO „zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers“ bedeutet einen Widerspruch zur Stellung der psychosozialen Prozessbegleiterin im Verfahren als Vertrauensperson nach § 73b Abs 2 ZPO. Die Ausübung der prozessualen Rechte kann nur durch die juristische Prozessbegleitung gewährleistet werden.

⁶¹ Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014), BGBl I 107/2014.

Das Recht auf Prozessbegleitung haben nach wie vor auch nur jene Opfer, die bereits Prozessbegleitung in einem vorangegangenen oder parallelen Strafverfahren in Anspruch genommen haben. Wurde das Opfer im Strafverfahren etwa über die Möglichkeit der Prozessbegleitung nicht aufgeklärt und konnte daher keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, so kann ihm auch keine Prozessbegleitung im Zivilverfahren gewährt werden.

Weiters kann die Begrenzung der psychosozialen Prozessbegleitung auf Höchstbeträge im Beratungsalltag dazu führen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung abgebrochen werden muss, wenn diese Beträge ausgeschöpft sind, dies obwohl das Zivilverfahren noch nicht beendet ist. Die Höhe dieser Beträge abhängig von der Bewilligung der Verfahrenshilfe zu machen bedeutet zudem eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Opfern.

Reformvorschlag

Änderung § 73b ZPO

„(1) Hat ein Opfer im Strafverfahren Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, so gilt dieser Anspruch auf sein Verlangen auch für einen zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess ... Gleiches gilt, wenn das Opfer als Zeuge über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden soll.“

(Anm.: letzter Satz aufgehoben durch)

6.2. Abgesonderte Vernehmung im Zivilverfahren

6.2.1. Schonende Einvernahme

ZeugInnen/Parteien können in Zivilverfahren, welche mit einem Strafverfahren in sachlichem Zusammenhang stehen, in dem sie Opfer gem. § 65 Z 1 lit a. StPO sind oder waren, auf Antrag gemäß § 289a ZPO schonend über Video – nach strafrechtlichem Vorbild – einvernommen werden. Davon wird in der Praxis leider sehr selten Gebrauch gemacht. Diese Kann-Bestimmung gilt gemäß § 289b ZPO auch für Kinder und Jugendliche wobei dies hier auch von Amts wegen erfolgen kann. Zum Schutz der Betroffenen sollte diese Bestimmung zu einer Muss-Bestimmung umgestaltet werden.

Art 18 Abs 1 der Istanbul-Konvention spricht sich für Maßnahmen aus, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen. Das Verhältnis zwischen Opfern, TäterInnen, Kindern und Jugendlichen und ihrem weiteren sozialen Umfeld muss berücksichtigt werden. Eine sekundäre Viktimisierung ist zu verhindern.

Art 56 Abs 1 lit g der Istanbul-Konvention spricht dezidiert die Rechte und Interessen der Opfer an, diese in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, u. a. dass ein Kontakt zwischen Opfern und TäterInnen in den Räumlichkeiten der Gerichte soweit möglich vermieden wird.

Ist eine Aussage in Anwesenheit der Parteien und deren VertreterInnen aufgrund der persönlichen Betroffenheit oder im Hinblick auf das Beweisthema nicht zumutbar, ist eine schonende Vernehmung unumgänglich. Daher bedarf es einer Muss-Bestimmung in § 289a Abs 2 ZPO.

Weiters soll auch Opfern im Sinne des § 65 Abs 1 lit b StPO (beispielsweise in Prozessen Hinterbliebener gegen den/die Täter/in) sowie Opfern gemäß § 66a StPO die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung offen stehen.

Zur Notwendigkeit eines Rechtsmittels gegen abweisende Beschlüsse vgl. Punkt 5.1.3.

Reformvorschlag

Änderung § 289a ZPO

„(1) Steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren, so ist bei der Vernehmung einer Person, die in diesem Strafverfahren Opfer im Sinn des § 65 Z1 lit a **oder b oder § 66a StPO** ist, (...)

(2) Das Gericht **hat** auf Antrag eine Person auf die in Abs 1 beschriebene Art und Weise **zu** vernehmen, wenn der zu vernehmenden Person eine Aussage in Anbetracht des Beweisthemas und der persönlichen Betroffenheit in Anwesenheit der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist.

(3) (Anm.: aufgehoben durch)“

Um Opfer über die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung im Zivilverfahren zu informieren, sollen die **ZeugInnenladungen** im Zivilverfahren wie die Ladungen im Strafverfahren mit den **notwendigen Informationen** versehen werden.

6.2.2. Schonende Einvernahme für Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche stellt die Vernehmungssituation vor Gericht – vielfach gegen nahe Angehörige – eine große Belastung dar, weshalb gerade bei jungen Menschen die schonende Vernehmung zwingend erforderlich ist.

Reformvorschlag

Änderungen § 289b ZPO

„§ 289b (1) Ist die zu vernehmende Person minderjährig, so **hat** das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen von ihrer Vernehmung zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen **abzusehen**, ...

(2) Das Gericht **hat** auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung auf die in § 289a Abs 1 beschriebene Art und Weise, allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen, vornehmen **zu** lassen, ...

(3)...

(4) (Anm.: aufgehoben durch)“

7. VERBRECHENSOPFERGESETZ

Die Gewaltschutzzentren Österreich regen eine grundlegende Revision des Verbrechenopfergesetzes (VOG) analog dem Schweizer Opferhilfegesetz (OHG)⁶² an, das Opfern von Straftaten in weiterem Umfang und niederschwelliger Leistungen gewährt.

Es ist davon auszugehen, dass Gewaltopfer aufgrund des zugefügten Leids ohnehin oft sehr belastet sind und nicht durch aufwändige bürokratische Wege mit gesetzlich von vorneherein unsicherem Ergebnis beschwert werden sollen. Das VOG schafft viele Hürden für die Inanspruchnahme und wird auch deshalb in der Praxis oft nicht genutzt. Beispielsweise sind die Kriterien für die Bewilligung seitens des Sozialministeriumservice nicht eindeutig und die Entscheidung, etwa über einen Kostenersatz von Therapiekosten, ist zum Zeitpunkt der notwendigen Inanspruchnahme oft nicht vorhersehbar. Auch die lange Verfahrensdauer birgt viele Ungewissheiten für betroffene Personen. Aus diesen Gründen wird in der Beratung immer wieder ausgewichen, etwa auf die Vermittlung einer kostenfreien Psychotherapie in manchen Therapieeinrichtungen, was unter Umständen nur einmal ein Telefonat benötigt. Doch die Ressourcen sind knapp und eine Zwischenfinanzierung aus privaten Mitteln oder über andere Hilfeinrichtungen ist oftmals nicht gesichert. Deshalb und weil es auf Grundlage rechtlich und/oder politisch bindender Völkerrechtsquellen⁶³ eine staatliche Verpflichtung gibt, Verbrechenopfern Wiedergutmachung zu ermöglichen, hat das VOG gerechte und angemessene Leistungen zu gewähren, falls diese von den primär Verpflichteten nicht erbracht werden.

Nachstehende Vorschläge werden als ganzheitliche Überarbeitung im Sinne eines „opferfreundlichen“ Gesetzes erstattet. Damit sollen bestehende Zugangerschwernisse verhindert werden.

7.1. § 1 Kreis der Anspruchsberechtigten

7.1.1. Territorialitätsprinzip

Nach § 1 VOG haben Personen, die zum Zeitpunkt der Tat keine Aufenthaltsberechtigung für Österreich haben, keinen Anspruch auf Leistungen, auch wenn sie in Österreich Opfer einer strafbaren Handlung wurden. Ausgenommen sind Drittstaatsangehörige, deren unrechtmäßiger Aufenthalt durch Menschenhandel bewirkt worden ist und denen ein Aufenthaltsrecht für besonderen Schutz oder ein anschließendes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde.

⁶² Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 23.03.2007.

⁶³ Die von der UN-Generalversammlung beschlossenen „Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law“ („Basic Principles on Reparation“) sehen Entschädigungsleistungen für Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen vor. Unter Punkt 16 wird auch betont, dass Staaten Entschädigungsprogramme einführen sollen, um Opfer, die von Schuldern keine Wiedergutmachung erhalten, zu unterstützen. Bereits 1985 hat die UN-Generalversammlung in der „Declaration of Basic Principle of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power“ gefordert, dass Staaten Verbrechenopfern finanziell entschädigen sollten, falls Täter oder Verantwortliche Schäden nicht vollkommen wiedergutmachten. Die EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten sieht verpflichtend die Einführung eines staatlichen Programmes für die gerechte und angemessene Entschädigung von Opfern vor.

In Art 2 der EU Richtlinie 2004/80/EG⁶⁴ zur Entschädigung der Opfer von Straftaten wird die ausdrückliche Zuständigkeit desjenigen Mitgliedstaates festgelegt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde. Im Kommentar zum Artikel 30 (siehe Punkt 172) der Istanbul-Konvention⁶⁵ ist angeführt: „..., dass es möglich ist, dass zahlreiche Opfer von in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt nicht die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei haben, in deren Staatsgebiet die Straftat begangen wurde, sollte der zusätzliche staatlich finanzierte Schadenersatz auf Nichtstaatsangehörige ausgeweitet werden“.

Insofern sollte das Territorialitätsprinzip gelten, wonach jeder Staat, der auf seinem Hoheitsgebiet die Sicherheit der sich darauf bewegenden Personen nicht gewährleisten kann, auch für entsprechenden Ersatz zu Sorgen hat.

Art 1 Abs 1 OHG spricht in diesem Zusammenhang ebenso vom Territorialitätsprinzip, wonach jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, einen Anspruch auf Opferhilfe hat.

§ 1 Abs 7 VOG ermöglicht Opfern von Menschenhandel, die anerkannt sind und über einen dementsprechenden Aufenthaltstitel verfügen den Zugang zu Leistungen aus dem VOG. Die Anknüpfung der Anspruchsvoraussetzung an den besonderen Schutz des § 57 AsylG oder anderen im Anschluss erteilten Aufenthaltstiteln im Inland ist kritisch zu beurteilen. Die Praxis zeigt, dass bis zur tatsächlichen Ausstellung eines solche Aufenthaltstitels oft Monate vergehen können. Zudem stellt sich die Frage, wie Betroffene, die erst im Herkunftsland identifiziert werden – aus Österreich abgeschoben werden - oder aber auch das Land verlassen wollen, ihre Ansprüche geltend machen können.

Es ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, ob Betroffene des Menschenhandels, vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem AsylG, während eines anhängigen Straf- oder Zivilverfahrens die formalen Voraussetzungen für einen Antrag auf Entschädigung nach dem VOG bei späterer Heilung erfüllen oder ob dies einen absoluten Verfahrensmangel begründet, der mit einer Zurückweisung durch die Behörde erledigt wird.

7.1.2. Entfall der Wahrscheinlichkeitsprüfung

§ 1 Abs 1 VOG sieht vor, dass jene Personen nach dem VOG anspruchsberechtigt sind, von denen mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass sie Opfer einer Straftat wurden.

In der Praxis wird die Erfahrung gemacht, dass an diese Wahrscheinlichkeit ein sehr hoher Maßstab angelegt wird. Oftmals wird das erstinstanzliche Urteil im Strafverfahren abgewartet und lediglich bei einer Verurteilung die Wahrscheinlichkeit bejaht. Eine Verurteilung ist aber keine Voraussetzung der aktuellen Fassung des VOG.

⁶⁴ Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29.04.2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten, ABI L 2004/261/15.

⁶⁵ BGBl III 164/2014.

Diese Vorgehensweise führt zu Unsicherheiten auf Seiten der Betroffenen. Opfer von Gewaltverbrechen benötigen rasche Hilfeleistungen. Daher suchen sie bereits im Zuge des Strafverfahrens um Hilfeleistungen, wie beispielsweise Therapie, an. Die lange Wartezeit und der unsichere Ausgang führen häufig zu einem Kostenrisiko für Gewaltopfer.

Es wird angeregt, dass die Wahrscheinlichkeitsprüfung entfällt und stattdessen auf die Glaubhaftmachung einer mit Strafe bedrohten Handlung abgestellt wird (vgl dazu die Ausführungen zu § 9).

Reformvorschlag

Gesamtänderung § 1 VOG

„(1) Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz hat jede Person, die in Österreich durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Wer Hilfeleistungen beantragt, muss glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(2) Anspruchsberechtigt sind im Sinne des Abs 1 ebenso Personen, deren am Körper getragene Hilfsmittel, insbesondere eine Brille, Kontaktlinsen oder Zahnersatz im Zuge der strafbaren Handlung beschädigt wurden.

(3) Ist die Straftat im Ausland begangen worden, so haben jene Personen einen Anspruch auf Hilfeleistungen, die österreichische Staatsbürger sind oder den rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.

(4) Der Anspruch besteht unabhängig davon,

- a. ob der Täter bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann
- b. sich schuldhaft verhalten hat
- c. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat
- d. ob die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund unzulässig ist

(5) Anspruch haben auch Angehörige im Sinne des § 72 StGB, wenn sie durch die strafbare Handlung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Darüber hinaus ist jenen Personen, für deren Unterhalt das Opfer nach dem Gesetz zu sorgen hatte, Unterstützung zu leisten, wenn als Folge der strafbaren Handlung der Unterhalt entgangen oder vermindert ist.“

7.2. § 2 Z 2a Hilfeleistungen und § 4a Kostenübernahme bei Krisenintervention

§ 2 Z 2a iVm § 4a VOG sah Krisenintervention ausschließlich durch klinische und GesundheitspsychologInnen vor. Diese Ausschließlichkeit war nicht adäquat und

nachvollziehbar, weshalb mit 1.7.2015⁶⁶ nun auch PsychotherapeutInnen zugelassen wurden. Aufgrund ihrer Qualifikation müssten zusätzlich auch noch DiplomsozialarbeiterInnen und AbsolventInnen der Fachhochschule für Soziale Arbeit aufgenommen werden, welche bereits in der Ausbildung dafür Kompetenz erwerben (siehe jeweilige Studien- bzw Ausbildungspläne).

Reformvorschlag

Änderung § 2 VOG

„Z 2a Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen sowie PsychotherapeutInnen, **DiplomsozialarbeiterInnen und AbsolventInnen der Fachhochschule für Soziale Arbeit.**“

Entsprechend dazu ist auch eine Abänderung in § 4a VOG notwendig (siehe § 4a Kostenübernahme bei Krisenintervention).

7.3. § 3 Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges

Zur weiteren Rechtsvereinfachung regen wir an, § 1 Abs 3 VOG in einen neuen § 3 Abs 3 zu gießen. Um eine bessere Übersicht zu ermöglichen, wird auch angeregt, dass § 1 Abs 4 und 5 VOG in die neuen § 3 Abs 4 und 5 VOG eingefügt wird.

7.4. § 4a Kostenübernahme bei Krisenintervention

7.4.1. Änderung in § 4a VOG – Einbeziehung der DiplomsozialarbeiterInnen und der AbsolventInnen der Fachhochschule für Soziale Arbeit

„Die Kosten einer Krisenintervention (klinisch-psychologische und gesundheits-psychologische Behandlung und Behandlung durch Psychotherapeuten) in Notfällen, die Opfer oder Hinterbliebene infolge einer Handlung nach § 1 Abs 1 zu tragen haben, sind pro Sitzung bis zur Höhe des vierfachen Betrages des Kostenzuschusses nach § 4 Abs 5 des örtlich zuständigen Trägers der Krankenversicherung zu übernehmen. Eine Kostenübernahme gebührt höchstens für zehn Sitzungen. **Krisenintervention kann von klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen, eingetragenen PsychotherapeutInnen oder DiplomsozialarbeiterInnen sowie AbsolventInnen der Fachhochschule für Soziale Arbeit geleistet werden.**“

7.4.2. Keine Befristung für die Inanspruchnahme einer Krisenintervention

An dieser Stelle sei explizit festgehalten, dass das VOG keinerlei Beschränkungen für den Beginn oder die Zulässigkeit der Krisenintervention vorsieht. Das Bundesverwaltungsgericht stellte in einem Erkenntnis vom 19.03.2015 klar, dass eine zeitliche Befristung für die Inanspruchnahme einer

⁶⁶ Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Verbrechensofergesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz sowie das Bundesbehindertengesetz geändert werden, das Kriegsofper- und Behindertenfondsgesetz aufgehoben und ein Bundesgesetz, mit dem eine Rentenleistung für Contergan-Geschädigte eingeführt wird, erlassen wird, BGBl I 57/2015.

Krisenintervention nicht gegeben ist.⁶⁷ Dem vorausgegangen war ein Bescheid des Sozialministeriumservice, in dem einem Opfer eines Raubüberfalles die Übernahme der Kosten für die Krisenintervention versagt wurde. Begründend dazu wurde ausgeführt, dass eine Krisenintervention eine kurzfristige Akutbetreuung sei, die noch mitten im Einsatzgeschehen bzw unmittelbar nach dem Ereignis, längstens jedoch binnen drei Tagen, zu erfolgen habe. Da die Behandlung jedoch erst sechs Tage nach dem Raubüberfall begonnen worden sei, könne eine Kostenübernahme gemäß § 4a VOG nicht erfolgen. Die gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht stattgegeben und die Kostenübernahme der Krisenintervention bewilligt.

7.5. § 6a Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld

7.5.1. Entschädigung für Opfer von Sexualdelikten

Nach § 1 Abs 1 VOG haben Opfer, die durch eine Straftat eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem VOG. Die Leistung einer Pauschalentschädigung nach § 6a VOG erhalten jedoch nur die Opfer von Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung und Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen.

Eine der häufigsten Auswirkungen sexualisierter Gewalt ist eine akute Traumatisierung. Zusätzlich besteht lebenslang die Gefahr einer Re-Traumatisierung ausgelöst durch alltägliche Situationen.

Eine Erweiterung der Entschädigung um die Gesundheitsschädigung erscheint im Sinne des Artikels 30 Ziffer 2 der Istanbul-Konvention geboten. Auch nach § 1328 ABGB bestehen Schadenersatzansprüche nach Verletzungen an der geschlechtlichen Selbstbestimmung unabhängig von einer Körperverletzung im engeren Sinne.

Reformvorschlag

Erweiterung § 6a VOG

„(3) Hilfe nach § 2 Z 10 ist auch für strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 ff StGB) zu leisten, sofern diese Handlungen mit Freiheitsstrafe über sechs Monate bedroht sind. Eine Pauschalentschädigung gebührt in solchen Fällen in der Mindesthöhe von € 2.000,00, in der Höhe von € 3.000,00 wenn die sexualisierte Gewalt eine schwere Körperverletzung nach sich zieht, in der Höhe von € 4.000,00, sofern die sexualisierte Gewalt eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit nach sich zieht, die länger als drei Monate andauert, in der Höhe von € 8.000,00 bei schweren Dauerfolgen und in der Höhe von € 12.000,00, wenn die sexualisierte Gewalt mit schweren Dauerfolgen im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) einhergeht.“

⁶⁷ Vgl BVwG 19.03.2015, W115 2007685-1.

7.5.2. Erhöhung Pauschalbeträge

§ 6a Abs 1 VOG sieht als Entschädigung für eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) eine einmalige Geldleistung in der Höhe von (lediglich) € 2000,00 vor.

Die von der UN-Generalversammlung beschlossenen „Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Humanitarian Law“ sehen umfassende Entschädigungsleistungen für Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen vor. Opfern gebührt nach diesen Richtlinien unter anderem Wiedergutmachung für physisches und psychisches Leid, medizinische oder psychologische Behandlung sowie immaterielle Schäden.⁶⁸

Die EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten sieht verpflichtend die Einführung eines staatlichen Programmes für die gerechte und angemessene Entschädigung von Opfern vor.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge (zumindest) bei schwerer Körperverletzung auf € 3.000,00 angebracht, da bei einem geringeren Betrag keinesfalls von einer gerechten und angemessenen Entschädigung ausgegangen werden kann.

Reformvorschlag

Änderung § 6a VOG

„(1) Hilfe nach § 2 Z 10 ist für eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs 1 als einmalige Geldleistung im Betrag von **€ 3.000,00** zu leisten; sie beträgt € 4 000,00, sofern die durch die schwere Körperverletzung verursachte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit länger als drei Monate andauert.“

7.6. § 7a VOG – Vorläufige Verfügungen

Beim Instrument des Schmerzensgeldvorschusses ist kritisch anzumerken, dass die Voraussetzungen für die Beantragung desselben nach wie vor diffus und für potentiell Berechtigte schwer durchschaubar sind, da die Vorschussleistungen nur dann erfolgen, „wenn wahrscheinlich ist, dass der angemeldete Anspruch begründet ist“.

In der Praxis werden vorläufige Verfügungen kaum erlassen, da das Ergebnis des Strafverfahrens zumeist abgewartet wird. Da in Fällen, in denen das Verbrechenopfergesetz anwendbar ist, eine rasche (Vor-)Leistung erforderlich ist, sollte die Bescheinigung des Vorliegens einer mit Strafe bedrohten Handlung – angelehnt an das Provisorialverfahren – als ausreichend erachtet werden. Als Bescheinigungsmittel kommen jedenfalls eine Strafanzeige und allenfalls ein ärztliches Attest in Betracht.

⁶⁸ Volksanwaltschaft, Stellungnahme zum Verbrechenopfergesetz (GZ BMASK-40101/0007-IV/9/2012) 2 f.

Reformvorschlag

Änderung § 7a VOG

„(1) Im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes kann das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Antragstellern noch vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf die nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Geldleistungen gewähren, wenn wahrscheinlich ist, dass der angemeldete Anspruch begründet ist und **der angemeldete Anspruch bescheinigt werden kann.**“

7.7. § 8 Ausschlussbestimmungen

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Beziehungsgewalt sind die Ausschlussbestimmungen in Hinblick auf § 8 Abs 1 Z 2 völlig unpassend, weil sie die Gewaltdynamik in Beziehungen nicht berücksichtigen. Bei Gewalt im sozialen Nahraum fahrlässiges oder sorgfaltswidriges Verhalten des Opfers zu prüfen und diesem damit Schuld zuzuweisen, mindert die Verantwortung des Gewalttäters. In der Viktimologie gibt es dafür den Fachbegriff „Victim blaming“, welches dem Opferschutz zuwider läuft.

Die grobe Fahrlässigkeit des § 8 Abs 1 Z 2 VOG ist erst anzunehmen, wenn eine ungewöhnliche, auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht vorliegt und der Eintritt des schädigenden Erfolges als wahrscheinlich und nicht bloß als möglich voraussehbar war.⁶⁹ In einem der Gewaltschutzzentren bekannten Fall versagte die zuständige Behörde dem zuvor bereits mehrfach von häuslicher Gewalt betroffenen Opfer Leistungen nach dem VOG, weil diese dem Gefährder am Vorfalstag aus Angst, dass er die Tür sonst eingetreten hätte, die Haustüre öffnete. Die Beschwerdeführerin hatte auch kein Telefon zuhause, sodass sie sozusagen in der Wohnung ohne Schutz und hilflos eingeschlossen war. In dem kürzlich erst ergangenen Erkenntnis⁷⁰ hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass sich die Beschwerdeführerin in einer Zwangslage befunden hat und in einem Ausmaß verunsichert und verängstigt war, dass es ihr nicht möglich war, rational vorzugehen und planvoll Entscheidungen zu treffen. Ein Ausschlussgrund nach § 8 Abs. 1 Z 2 zweiter Fall VOG lag somit nicht vor.

Die Amtlichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage legen die Ausschlussbestimmungen sehr eng aus und gehen etwa bei Z 1 von Bestimmungs- und Beitragstätern aus, bei Z 2 und 3 wird auf ein etwaiges Verschulden bei „Gewalttaten zwischen Berufsverbrechern“ hingewiesen.

Auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015⁷¹ ist bei der Auslegung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs 3 StGB von einer restriktiven Vorgehensweise die Rede.

⁶⁹ VwGH 26.06.2003, Zl. 2002/16/0162 mwN.

⁷⁰ BvVG 05.11.2015, W115 2007935-1/6E.

⁷¹ ErlRV 689 dB XXV. GP 6.

Reformvorschlag

Hinweis zu § 8 Abs 1 Z 2 VOG

Hilfeleistungen iSd § 8 werden bei Opfern häuslicher Gewalt (vgl Reformvorschlag 1.1. der Gewaltschutzzentren zu § 74 Abs 1 Z 5a StGB)⁷² nicht anhand der Ausschlusskriterien der § 8 Abs 1 Z 2 einer Prüfung unterzogen.

7.8. § 8 Abs 3 Subsidiarität

Nach § 8 Abs 3 VOG sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben oder soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können.

7.8.1. Allgemeiner Verzicht

Häufig ist den Betroffenen nicht bewusst, dass sie keinen Anspruch auf Leistungen nach VOG haben, wenn sie im Strafverfahren auf Schmerzensgeld verzichten.

Reformvorschlag

Ergänzung § 8 Abs 3 VOG

„Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen **nach vorangegangener Belehrung** verzichtet haben oder (...).“

7.8.2. Ausländische gesetzliche Vorschriften

Es ist den einzelnen Betroffenen nur schwer zuzumuten, dass diese die Rechtssituation in ihrem Herkunftsland eruieren und von diesem eine Bestätigung über das Nichtbestehen eventueller Leistungen einholen müssen, um Ansprüche in Österreich geltend machen zu können.

Ungeachtet dessen dürfen Leistungen nach diesem Gesetz nur dann entfallen, wenn Opfer durch abweichende ausländische Vorschriften in Art und Umfang der Leistungen tatsächlich besser gestellt werden.

In den Novellierungsvorschlägen für das VOG von CompAct Österreich vom 05.04.2012 wurde angeregt § 8 Abs 3 VOG dahingehend zu ändern, dass es keiner vorherigen Prüfung über vergleichbare Ansprüche im Herkunftsland als Antragsvoraussetzung für Betroffene des Menschenhandels bedarf. Diese Änderung wurde im vorliegenden Entwurf bedauerlicherweise nicht umgesetzt. In Artikel 2 der EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten wird die ausdrückliche Zuständigkeit desjenigen Mitgliedstaates festgelegt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde.

⁷² Die Gewaltschutzzentren fordern in den Reformvorschlägen eine Ergänzung in § 74 (1) StGB um die Definition von häuslicher Gewalt in Z 5a: alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Reformvorschlag

Ergänzung § 8 VOG

„(3) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die (...) auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige **und gleichwertige** staatliche Leistungen erhalten können. **Ob gleichartige und gleichwertige ausländische Leistungen gewährt werden, ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu prüfen.**“

7.9. § 9 Anträge auf Hilfeleistungen und ihre Erledigung

7.9.1. Entfall der Wahrscheinlichkeitsprüfung – Bescheinigung reicht

Die Inanspruchnahme von sämtlichen Leistungen ist für Betroffene mit großem Aufwand und Unsicherheit hinsichtlich der Bewilligung verbunden. Die Bescheinigungspflicht sollte anstelle „der Wahrscheinlichkeitsprüfung“ (§ 1 Abs 1) die Voraussetzung für eine (Vorschuss-)Leistung bilden.

Die Kriterien für die Bewilligung seitens des Sozialministeriumservice sind nicht eindeutig und die Entscheidung etwa über einen Kostenersatz von Therapiekosten ist zum Zeitpunkt der notwendigen Inanspruchnahme oft nicht vorhersehbar, weil eine Wahrscheinlichkeitsprüfung hinsichtlich der Tat durchgeführt wird. Opfer von Gewaltverbrechen benötigen aber rasche Hilfeleistungen. Aus diesen Gründen kann ein Kostenrisiko für Gewaltopfer entstehen. Eine Zwischenfinanzierung aus privaten Mitteln oder über andere Hilfseinrichtungen ist oftmals nicht gesichert.

In Fällen, in denen das VOG anwendbar ist, sollte die Bescheinigung des Vorliegens einer mit Strafe bedrohten Handlung – angelehnt an das Provisorialverfahren – als ausreichend erachtet werden. Als Bescheinigungsmittel kommen jedenfalls eine Strafanzeige und allenfalls ein ärztliches Attest in Betracht.

Reformvorschlag

Änderung § 9 VOG

„(2) Über Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. **Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat Opfern Hilfeleistungen nach diesem Gesetz zu gewähren, wenn der angemeldete Anspruch bescheinigt wurde.**“

7.9.2. Schulung der betroffenen Berufsgruppen

Gemäß Art 25 der Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten⁷³ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine Schulung der Berufsgruppen Sorge zu tragen, die mit Opfern in Kontakt kommen. Diese Schulung dient dem Zweck, den „ (...) *Berufsgruppen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu*

⁷³ ABI L 2012/315/57.

versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.“

Reformvorschlag

Ergänzung § 9 Abs 2 letzter Satz VOG

„Für die Ausübung dieses Amtes sind sowohl rechtliche als auch psychosoziale Fachkenntnisse erforderlich.“

7.9.3. Verfahrensdauer

Um längere Verfahrenszeiten bei Bearbeitung der Anträge nach dem VOG zu vermeiden, sprechen wir uns für die unverzügliche Erledigung von Anfragen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen aus.

§ 9 Abs 3 VOG normiert, dass die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Anfrage des Sozialministeriumsservice unverzüglich zu erledigen haben. Für die übrigen Behörden, Fachdienste bzw Sachverständige ist eine unverzügliche Erledigung im Gesetz nicht erwähnt. In der Praxis kommt es deshalb immer wieder zu Verzögerungen. Gerade Verbrechensopfern sollte jedoch keine lange Verfahrensdauer zugemutet werden.

Gemäß § 73 AVG sind Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Reformvorschlag

Erweiterung § 9 VOG

„(6) Anfragen und Aufträge des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen an Behörden, Fachdienste und Sachverständige sind unverzüglich zu erledigen. Im Übrigen gilt § 73 AVG für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sinngemäß.“

7.10. § 12 Übergang von Ersatzansprüchen

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Verbrechensopfer finanzielle Forderungen nach dem VOG nicht erheben, weil sie die Folgen des Regresses gegenüber dem Täter fürchten. Als unerwünschte Folgen für die Opfer können unter anderem genannt werden: finanzielle Einbußen durch Belastung des Familieneinkommens bei aufrechten Beziehungsverhältnissen sowie der neuerlichen Konfrontation mit dem Tatgeschehen, verbunden mit der Gefahr einer sekundären Viktimisierung.

Reformvorschlag

Erweiterung § 12 VOG

„(2) Der Bund verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters gefährdet wären.“

7.11. § 14 Opferrechte

Verbrechensopfer haben aufgrund ihrer Gewalterfahrung besondere Bedürfnisse. Insbesondere die Anerkennung als Opfer, respektvolle Begegnung und würdevoller Umgang im behördlichen Verfahren sind an dieser Stelle zu nennen.

Im Hinblick auf die Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sollte im VOG explizit auf die gängigen Opferrechte hingewiesen werden. Insbesondere sei auf das Recht auf Information zu den festgelegten Opferrechten und zu den Verfahrensschritten (Art 3 und Art 6), Recht auf kostenlose(!) Dolmetschleistung und Übersetzung (Art 7) und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 10) verwiesen. Hierfür sind insbesondere die Vorschriften der §§ 10, 13a, 17, 17a, 39a AVG sinngemäß anzuwenden.

Reformvorschlag

Änderung § 14 VOG

„(2) Die Bestimmungen der §§ 10, 13a, 17, 17a, 39a AVG sind für das Verfahren vor dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sinngemäß anzuwenden.“

7.12. Vorgeschlagene Neufassung des VOG

§ 1 Kreis der Anspruchsberechtigten

- (1) Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz hat jede Person, die in Österreich durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Wer Hilfeleistungen beantragt, muss glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.
- (2) Anspruchsberechtigt sind im Sinne des Abs 1 ebenso Personen, deren am Körper getragene Hilfsmittel, insbesondere eine Brille, Kontaktlinsen oder Zahnersatz im Zuge der strafbaren Handlung beschädigt wurden.
- (3) Ist die Straftat im Ausland begangen worden, so haben jene Personen einen Anspruch auf Hilfeleistungen, die österreichische Staatsbürger sind oder den rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.
- (4) Der Anspruch besteht unabhängig davon,
 - e. ob der Täter bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann
 - f. sich schuldhaft verhalten hat
 - g. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat
 - h. ob die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund unzulässig ist

- (5) Anspruch haben auch Angehörige im Sinne des § 72 StGB, wenn sie durch die strafbare Handlung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Darüber hinaus ist jenen Personen, für deren Unterhalt das Opfer nach dem Gesetz zu sorgen hatte, Unterstützung zu leisten, wenn als Folge der strafbaren Handlung der Unterhalt entgangen oder vermindert ist.

§ 2 Hilfeleistungen

Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:

1. Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges;

2. Heilfürsorge

- a) ärztliche Hilfe,
- b) Heilmittel,
- c) Heilbehelfe,
- d) Anstaltspflege,
- e) Zahnbehandlung,
- f) Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (§ 155 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955);

2a. Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen sowie PsychotherapeutInnen, DiplomsozialarbeiterInnen und AbsolventInnen der Fachhochschule für Soziale Arbeit.

3. orthopädische Versorgung

- a) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung,
- b) Kostenersatz für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sowie für die Installation behinderungsgerechter Sanitärausstattung,
- c) Zuschüsse zu den Kosten für die behinderungsgerechte Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,
- d) Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,
- e) notwendige Reise- und Transportkosten;

4. medizinische Rehabilitation

- a) Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen,
- b) ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, wenn diese Leistungen unmittelbar im Anschluß oder im Zusammenhang mit der unter lit. a angeführten Maßnahme erforderlich sind,
- c) notwendige Reise- und Transportkosten;

5. berufliche Rehabilitation

- a) berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit,
- b) Ausbildung für einen neuen Beruf,
- c) Zuschüsse oder Darlehen (§ 198 Abs. 3 ASVG 1955);

6. soziale Rehabilitation

- a) Zuschuss zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung, wenn auf Grund der Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist,
- b) Übergangsgeld (§ 306 ASVG 1955);

7. Pflegezulagen, Blindenzulagen;

8. Ersatz der Bestattungskosten;

9. einkommensabhängige Zusatzleistung;

10. Pauschalentschädigung für Schmerzengeld.

§ 3 Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges

- (1) Hilfe nach § 2 Z 1 ist monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Opfer durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 3) als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie darf jedoch zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 den Betrag von monatlich 2 068,78 Euro nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 2 963,23 Euro, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um 217,07 Euro für jedes Kind (§ 1 Abs. 5). Für Witwen (Witwer) bildet der Betrag von 2 068,78 Euro die Einkommensgrenze. Die Grenze beträgt für Waisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 772,37 Euro, falls beide Elternteile verstorben sind 1 160,51 Euro und nach Vollendung des 24. Lebensjahres 1 372,14 Euro, falls beide Elternteile verstorben sind 2 068,78 Euro. Diese Beträge sind ab 1. Jänner 2002 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen. Übersteigt die Hilfe nach § 2 Z 1 zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 die Einkommensgrenze, so ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.
- (2) Als Einkommen gelten alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld oder Güterform einschließlich allfälliger Erträge vom Vermögen, soweit sie ohne Schmälerung der Substanz erzielt werden können, sowie allfälliger Unterhaltsleistungen, soweit sie auf einer Verpflichtung beruhen. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen). Auf einer Verpflichtung beruhende Unterhaltsleistungen sind nicht anzurechnen, soweit sie nur wegen der Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 gewährt werden.
- (3) Wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ist Hilfe nur zu leisten, wenn
1. dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird oder

2. durch die Handlung nach Abs. 1 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB, BGBl. Nr. 60/1974) bewirkt wird.

(4) Hatte die Handlung im Sinne des Abs. 1 den Tod eines Menschen zur Folge, dann ist den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetz zu sorgen hatte, Hilfe zu leisten, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und ihnen durch den Tod der Unterhalt entgangen ist. Die Kostenübernahme gemäß § 4 Abs. 5 erfolgt unabhängig vom Vorliegen eines tatsächlichen Unterhaltsentganges.

(5) Kindern ist Hilfe gemäß Abs. 4 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten. Darüber hinaus ist ihnen auch dann Hilfe zu leisten, wenn sie

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, gebührt die Hilfe nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992, betreiben;
2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

§ 4 Heilfürsorge

(1) Hilfe nach § 2 Z 2 ist nur für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 zu leisten. Opfer, die infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben können, sowie Hinterbliebene (§ 1 Abs. 4) erhalten Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung.

(2) Die Hilfe nach § 2 Z 2 hat,

1. wenn das Opfer oder der Hinterbliebene einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, freiwillig krankenversichert ist oder ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht, der zuständige Träger der Krankenversicherung,
2. sonst die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse zu erbringen. Die im § 2 Z 2 angeführten Leistungen gebühren in dem Umfang, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen.

Für Schädigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 zu entrichtende gesetz- und satzungsmäßige Kostenbeteiligungen einschließlich Rezeptgebühren sind nach diesem Bundesgesetz zu übernehmen.

- (2a) Eine Übernahme von Kosten nach Abs. 2 letzter Satz ist bis zu einem Rechnungsbetrag von 100 Euro pro Antragsteller in voller Höhe möglich, sofern der ursächliche Zusammenhang mit der Schädigung glaubhaft ist.
- (3) Der Bund ersetzt einem im Abs. 2 Z 2 genannten Träger der Krankenversicherung die entstandenen Kosten, einem im Abs. 2 Z 1 genannten Träger der Krankenversicherung die Kosten, die über den ihnen erwachsenden Kosten liegen, hätten sie die Leistungen auf Grund eines anderen Bundesgesetzes und der Satzung zu erbringen gehabt. Ferner ersetzt der Bund den Trägern der Krankenversicherung einen entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten.
- (4) Haben Opfer oder Hinterbliebene die Kosten der Heilfürsorge selbst getragen, so sind ihnen diese Kosten in der Höhe zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn die Heilfürsorge durch den Träger der Krankenversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes erbracht worden wäre.
- (5) Erbringt der Träger der Krankenversicherung auf Grund der Satzung dem Opfer oder dem Hinterbliebenen einen Kostenzuschuss für psychotherapeutische Krankenbehandlung infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1, so sind die Kosten für die vom Träger der Krankenversicherung bewilligte Anzahl der Sitzungen, die das Opfer oder der Hinterbliebene selbst zu tragen hat, bis zur Höhe des dreifachen Betrages des Kostenzuschusses des Trägers der Krankenversicherung zu übernehmen. Sobald feststeht, dass der Träger der Krankenversicherung einen Kostenzuschuss erbringt, kann vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auch eine Direktabrechnung der Kosten mit dem Psychotherapeuten unter Bevorschussung des Kostenzuschusses des Trägers der Krankenversicherung vorgenommen werden, in diesem Fall ist der geleistete Kostenzuschuss vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu vereinnahmen. Eine Kostenübernahme bis zum angeführten Höchstausmaß erfolgt auch, sofern der Träger der Krankenversicherung Kosten im Rahmen der Wahlarzthilfe erstattet.

§ 4a Kostenübernahme bei Krisenintervention

Die Kosten einer Krisenintervention in Notfällen, die Opfer oder Hinterbliebene infolge einer Handlung nach § 1 Abs 1 zu tragen haben, sind pro Sitzung bis zur Höhe des vierfachen Betrages des Kostenzuschusses nach § 4 Abs 5 des örtlich zuständigen Trägers der Krankenversicherung zu übernehmen. Eine Kostenübernahme gebührt höchstens für zehn Sitzungen. Krisenintervention kann von klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen, eingetragenen PsychotherapeutInnen oder DiplomsozialarbeiterInnen sowie AbsolventInnen der Fachhochschule für Soziale Arbeit geleistet werden.

§ 5 Orthopädische Versorgung

- (1) Hilfe nach § 2 Z 3 ist nur für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 zu leisten. Opfer, die infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben können, sowie Hinterbliebene (§ 1 Abs. 4) erhalten orthopädische Versorgung bei jedem Körperschaden.

- (2) Hilfe nach § 2 Z 3 lit. a bis d ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zu gewähren.
- (3) Beschafft sich ein Opfer oder ein Hinterbliebener ein Körperersatzstück, ein orthopädisches oder anderes Hilfsmittel selbst, so sind ihm die Kosten zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn die orthopädische Versorgung auf Grund dieses Bundesgesetzes durch diesen erfolgt wäre.
- (4) Die unvermeidlichen Reisekosten (§ 9e), die einem Opfer oder Hinterbliebenen beim Bezuge, der Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln erwachsen, sind ihm nach Maßgabe des § 49 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zu ersetzen.

§ 5a Rehabilitation

- (1) Hilfe nach § 2 Z 4 bis 6 ist, wenn hiefür nicht durch den zuständigen Träger der Sozialversicherung gesetzliche Vorsorge getroffen wurde, für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder dann zu leisten, wenn das Opfer infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben kann.
- (2) Die Hilfe nach § 2 Z 4 bis 6 gebührt unter den Voraussetzungen und in dem Umfang, in dem sie einem Versicherten oder Bezieher einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 300 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 gegenüber dem Pensionsversicherungsträger zusteht. § 4 Abs. 2 letzter Satz ist sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn die Hilfe vom Träger der Sozialversicherung zu erbringen ist.
- (3) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen kann die Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter gegen Ersatz der ausgewiesenen tatsächlichen Kosten und eines entsprechenden Anteiles an den Verwaltungskosten übertragen, wenn dies zur rascheren und ökonomischeren Hilfeleistung zweckmäßig ist.
- (4) Der Bund kann unter Bedachtnahme auf die Zahl der in Betracht kommenden Fälle und auf die Höhe der durchschnittlichen Kosten der in diesen Fällen gewährten medizinischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen der Rehabilitation mit der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die Zahlung jährlicher Pauschbeträge als Kostenersatz vereinbaren.

§ 6 Pflegezulagen und Blindenzulagen

Ist ein Opfer infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 so hilflos, dass es für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf, so ist ihm nach Maßgabe des § 18 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 eine Pflegezulage zu gewähren. Ist ein Opfer infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 erblindet, so ist ihm nach Maßgabe des § 19 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 eine Blindenzulage zu gewähren. Hierbei ist eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 einer Dienstbeschädigung im Sinne des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 gleichzuhalten.

§ 6a Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld

- (1) Hilfe nach § 2 Z 10 ist für eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs 1 als einmalige Geldleistung im Betrag von € 3.000,00 zu leisten; sie beträgt € 4.000,00, sofern die durch die schwere Körperverletzung verursachte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit länger als drei Monate andauert.
- (2) Zieht die Handlung eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) nach sich, gebührt eine einmalige Geldleistung im Betrag von € 8.000,00; sie beträgt € 12.000,00, sofern wegen der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen ein Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, besteht.
- (3) Hilfe nach § 2 Z 10 ist auch für strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 ff StGB) zu leisten, sofern diese Handlungen mit Freiheitsstrafe über sechs Monate bedroht sind. Eine Pauschalentschädigung gebührt in solchen Fällen in der Mindesthöhe von € 2.000,00, in der Höhe von € 3.000,00 wenn die sexualisierte Gewalt eine schwere Körperverletzung nach sich zieht, in der Höhe von € 4000,00, sofern die sexualisierte Gewalt eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit nach sich zieht, die länger als drei Monate andauert, in der Höhe von € 8.000,00 bei schweren Dauerfolgen und in der Höhe von € 12.000,00, wenn die sexualisierte Gewalt mit schweren Dauerfolgen im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) einhergeht.

§ 7 Ersatz der Bestattungskosten

Hatte eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 den Tod eines Menschen zur Folge, dann sind die Kosten der Bestattung demjenigen, der sie bestritten hat, bis zur Höhe des Betrages von 3 300 Euro zu ersetzen. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 2014 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf einen Betrag von vollen 10 Cent zu runden; hiebei ist ein Betrag unter 5 Cent zu vernachlässigen und ein Betrag von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen. Auf diesen Betrag sind einmalige Leistungen, die aus Anlass des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt werden, anzurechnen.

§ 7a Vorläufige Verfügungen

- (1) Im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes kann das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Antragstellern Vorschüsse auf die nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Geldleistungen gewähren, wenn der angemeldete Anspruch bescheinigt werden kann. Unter gleichen Voraussetzungen können Opfer, die nicht als Versicherte einem Träger der Krankenversicherung angehören, der Gebietskrankenkasse ihres Wohnsitzes zur Durchführung der Heilfürsorge vorläufig zugewiesen werden.
- (2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind im Falle der Anerkennung des Anspruches auf die gebührenden Leistungen anzurechnen.

§ 8 Ausschlussbestimmungen

(1) Von den Hilfeleistungen sind Opfer ausgeschlossen, wenn sie

1. an der Tat beteiligt gewesen sind,
2. ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlasst oder sich ohne anerkennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt haben, Opfer eines Verbrechens zu werden,
3. an einem Raufhandel teilgenommen und dabei die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) erlitten haben oder
4. es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(2) Von den Hilfeleistungen sind Hinterbliebene (§ 1 Abs. 4) ausgeschlossen, wenn

1. sie oder das Opfer an der Tat beteiligt gewesen sind,
2. sie oder das Opfer ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt haben oder
3. sie es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(3) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen nach vorangegangener Belehrung verzichtet haben oder soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige und gleichwertige staatliche Leistungen erhalten können. Ob gleichartige oder gleichwertige ausländische Leistungen gewährt werden, ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu prüfen.

(4) Von Hilfeleistungen nach § 2 Z 1, Z 5 lit. c, Z 6 und Z 7 sind Personen ausgeschlossen, die ein ihnen zumutbares Heil- oder Rehabilitationsverfahren ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährden oder vereiteln.

(5) Der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges (§ 2 Z 1) ist in dem Ausmaß zu mindern, als es das Opfer oder der Hinterbliebene vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, zur Minderung des Schadens beizutragen.

(6) Von der orthopädischen Versorgung (§ 2 Z 3) sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlichrechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen.

§ 9 Anträge auf Hilfeleistungen und ihre Erledigung

(1) Anträge auf Hilfeleistungen sind vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen entgegenzunehmen. Erfolgt der Antrag bei einer nicht zuständigen Behörde, bei einem Sozialversicherungsträger oder einem Gemeindeamt, so ist er unverzüglich an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen weiterzuleiten und gilt als ursprünglich bei der zuständigen Behörde eingebracht.

(2) Über Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat Opfern Hilfeleistungen nach diesem Gesetz zu gewähren, wenn der angemeldete Anspruch bescheinigt

wurde. Für die Ausübung dieses Amtes sind sowohl rechtliche und psychosoziale Fachkenntnisse erforderlich.

- (3) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat festzustellen, ob wegen des dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhaltes ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist und, gegebenenfalls, in welcher Lage sich dieses Verfahren befindet. Die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwaltschaft haben eine entsprechende Anfrage des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen unverzüglich zu beantworten. Hat die Staatsanwaltschaft die Anzeige zurückgelegt oder ist sie von der Verfolgung oder der Anklage zurückgetreten, so hat sie die Gründe hiefür mitzuteilen. Ferner haben die Finanzämter, Sicherheitsbehörden, Gemeinden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten, Krankenfürsorgeanstalten und Sozialversicherungsträger auf Verlangen über die im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen Auskunft zu geben. Die Auskunftspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind.
- (4) Soweit die Feststellung des Sachverhaltes von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, sind die laut Verzeichnis des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen bestellten ärztlichen Sachverständigen zu befragen. Andere als die laut Verzeichnis des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen bestellten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist, die erforderliche Untersuchung des Opfers nicht oder nur mit Erschwernissen möglich wäre oder für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind. Für die Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühewaltung der ärztlichen Sachverständigen gilt der § 91 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957.
- (5) Die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden sind ermächtigt, die Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz insbesondere betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von Einkünften zur Feststellung der Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis und der Gebührllichkeit der Leistungen nach diesem Bundesgesetz insoweit zu verwenden, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die BRZ GmbH hat als Dienstleister gemäß § 4 Z 5 DSG 2000 bei der Verarbeitung und dem Vollzug des Gesetzes entsprechend mitzuwirken. Die Datenanwendungen für die Besorgung dieser Aufgaben haben Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Insbesondere sind bei der Verwendung der Daten dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungsmaßnahmen gemäß § 14 des Datenschutzgesetzes 2000 zu treffen. Die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- (6) Anfragen und Aufträge des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen an Behörden, Fachdienste und Sachverständige sind unverzüglich zu erledigen. Im Übrigen gilt § 73 AVG für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sinngemäß.

§ 9a Zugang zur Entschädigung in grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der Europäischen Union (Umsetzung der Richtlinie 2004/80/EG des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten)

- (1) Wird eine vorsätzliche Gewalttat nach dem 30. Juni 2005 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, ist die Entschädigung beantragende Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, berechtigt, den Antrag auf Entschädigung durch den Staat der Tatbegehung beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen als Unterstützungsbehörde einzubringen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat dem Antragsteller die erforderlichen Antragsformulare zur Verfügung zu stellen, auf Anfrage allgemeine Hinweise und Informationen zur Ausfüllung des Antrages zu geben und den Antrag samt etwaiger Belege und Unterlagen so schnell wie möglich der Entscheidungsbehörde zu übermitteln. Im Falle des Ersuchens der Entscheidungsbehörde um Zusatzinformationen gibt das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen dem Antragsteller erforderlichenfalls allgemeine Hinweise, wie dem Ersuchen nachzukommen ist und leitet auf Antrag des Antragstellers die Informationen so bald wie möglich auf direktem Weg an die Entscheidungsbehörde weiter. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat auf Grund eines Beschlusses der Entscheidungsbehörde den Antragsteller, Zeugen oder Sachverständige anzuhören und der Entscheidungsbehörde das Ergebnis der Anhörung mitzuteilen.
- (2) Wird Hilfe nach diesem Bundesgesetz bei einer Unterstützungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates beantragt, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen als Entscheidungsbehörde so bald wie möglich nach Eingang des Antrages der Unterstützungsbehörde und dem Antragsteller den Antragseingang zu bestätigen und Angaben über die zur Entscheidung zuständige Stelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen und, wenn möglich, des ungefähren Entscheidungszeitpunktes zu machen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat die Entscheidung über den Antrag auch der Unterstützungsbehörde zuzusenden.

§ 9b Verfahren

- (1) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Hilfeleistungen nach § 2 Z 1, 7 und 9 als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetzes oder bei Anpassung dieser Leistungen oder über die Neubemessung infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung oder Änderung von Einkommensbeträgen und Bewertungssätzen gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes besteht nur, wenn dies der Leistungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Leistung beantragt.
- (2) Bescheide über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Hilfeleistungen (§ 2) sind schriftlich zu erlassen. In Angelegenheiten der orthopädischen Versorgung dürfen Bescheide auch mündlich erlassen werden.
- (3) Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

- (4) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 10), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.
- (5) Hinsichtlich der einkommensabhängigen Leistungen ist § 59 des Heeresversorgungsgesetzes anzuwenden.

§ 9c Rechtsmittel gegen Bescheide

- (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen über Anträge auf Hilfeleistungen entschieden wird, steht dem Leistungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu. Eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht kann auch gegen Bescheide des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erhoben werden.
- (2) Gegen Bescheide, die ohne Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens auf Grund gespeicherter Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt werden, steht dem Entschädigungswerber das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Beschwerde und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Die Beschwerde kann auch bei der belangten Behörde zu Protokoll gegeben werden. Wird eine Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; das Bundesverwaltungsgericht hat die bei ihm eingebrachte Beschwerde unverzüglich an die belangte Behörde weiterzuleiten.

§ 9d Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes – Laienrichterbeteiligung

- (1) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört.
- (2) Für die Bestellung des Laienrichters (Ersatzrichters), der über die für die Ausübung dieses Amtes erforderlichen rechtlichen Kenntnisse verfügen muss, erstattet jene Interessenvertretung, die in Angelegenheiten des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Heeresversorgungsgesetzes, des Impfschadengesetzes und des Verbrechensopfergesetzes die größte Anzahl von Versorgungsberechtigten nach diesen Bundesgesetzen vertritt, zeitgerecht vor der jeweiligen Bestellung den Vorschlag.

§ 9e Ersatz von Reisekosten

Reisekosten, die einem Hilfeleistungsempfänger (Hilfeleistungswerber) dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet oder die ihm nach § 5 Abs. 4 entstehen, sind nach Maßgabe des § 49 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu ersetzen.

§ 10 Beginn und Ende der Hilfeleistungen, Rückersatz und Ruhen

- (1) Leistungen nach § 2 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) bzw nach dem Tod des Opfers (§ 1 Abs. 4) gestellt wird. Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen nach § 2 Z 1, 2, 3 bis 7 und 9 mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Bei erstmaliger Zuerkennung von Ersatz des Verdienst- und Unterhaltentganges ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine einkommensabhängige Zusatzleistung zu gewähren ist. Anträge auf Leistungen gemäß § 4 Abs. 5 unterliegen keiner Frist.
- (2) Die Hilfeleistung endet, wenn sich die für die Hilfeleistung maßgebenden Umstände ändern, nachträglich ein Ausschließungsgrund (§ 8) eintritt oder nachträglich hervorkommt, daß die Voraussetzungen für eine Hilfeleistung nicht gegeben sind.
- (3) Hinsichtlich der Anzeige- und Ersatzpflicht des Leistungsempfängers sind die §§ 57 und 58 des Heeresversorgungsgesetzes anzuwenden.
- (4) Hilfe nach § 2 Z 7 ruht während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt. § 12 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit von Hilfeleistungen

- (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes erbrachten Geldleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.
- (2) Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten der Durchführung der Verbrechensopferentschädigung einschließlich der Fürsorgemaßnahmen, soweit diese den mit der Verbrechensopferentschädigung betrauten Behörden obliegen, sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Verwaltungsabgaben mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, befreit. Die Befreiung gilt auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof.
- (3) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Bundesgesetz gewährten in Geld bestehenden Entschädigungsleistungen im Inland trägt der Bund.

§ 12 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Können Personen, denen Leistungen nach diesem Bundesgesetz erbracht werden, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, so geht der Anspruch auf den Bund insoweit

über, als dieser Leistungen nach diesem Bundesgesetz erbringt. Für die Wirksamkeit dieses Forderungsüberganges gegenüber dem Schadenersatzpflichtigen gelten der letzte Satz des § 1395 und der erste Satz des § 1396 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

- (2) Der Bund verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters gefährdet wären.

§ 13 Ersatz von Leistungen der Sozial- oder Behindertenhilfe

- (1) Unterstützt ein Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe auf Grund einer gesetzlichen Pflicht ein Opfer oder einen Hinterbliebenen für eine Zeit, für die ihm nachträglich Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, so sind dem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen.
- (2) Die Hilfe nach diesem Bundesgesetz vermindert sich um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Trägers der Sozial- oder Behindertenhilfe aufgewendet wurden.

§ 14 Belehrung und Opferrechte

- (1) Geschädigte, die für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommen, sind über dieses Bundesgesetz zu belehren. Die Belehrung obliegt der Sicherheitsbehörde, welche die Tatsachenfeststellungen trifft und dem Strafgericht erster Instanz, wenn jedoch die Staatsanwaltschaft die Anzeige zurücklegt, dieser.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 10, 13a, 17, 17a, 39a AVG sind für das Verfahren vor dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sinngemäß anzuwenden.

§ 14a Härteausgleich

- (1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Antrag oder von Amts wegen einen Ausgleich gewähren. Gegen Bescheide des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.
- (2) Die Bemessung und die erforderlichen Änderungen hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Rahmen der vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz erteilten Bewilligung durchzuführen.
- (3) Gegen die gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu.

§ 14b Härteregelung bei ruhenden Pensionsansprüchen von inhaftierten Gewalttätern

Sofern sich eine besondere Härte daraus ergibt, dass schadenersatzrechtliche Opferansprüche auf Grund eines Exekutionstitels betreffend eine vom Wirkungsbereich dieses Bundesgesetzes umfasste

Vorsatztat wegen Ruhens eines Pensionsanspruches, eines Rentenanspruches oder einer ähnlichen Leistung nach bundesgesetzlichen Regelungen bei Verbüßung einer zwei Jahre übersteigenden Straftat oder Anhaltung in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des StGB nicht hereingebracht werden können und auch sonst unbefriedigt sind, kann dieser Schadenersatzanspruch auf Antrag teilweise oder zur Gänze bis höchstens zum zehnfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a sublit. bb des ASVG pro Antragsteller übernommen werden.

§ 15 Finanzielle Bestimmungen

Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

§ 15a Verweisungen auf andere Bundesgesetze

- (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Folgende für Ehegatten sowie Witwen/Witwer maßgebende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partner sowie hinterbliebene eingetragene Partner nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden: §§ 1 und 3 bis 5.

§ 15b Übergangsrecht

- (1) § 10 Abs. 1 letzter Satz in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung ist auf Verfahren weiter anzuwenden, in denen das Ansuchen vor dem 1. Jänner 1998 gestellt wurde und über die Hilfeleistungen noch nicht entschieden wurde.
- (2) Wurde die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/1999 gesetzt, gilt § 10 Abs. 1 für Ansuchen auf Kostenersatz nach § 4 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß die Zweijahresfrist für das Ansuchen mit 1. Jänner 1999 beginnt.
- (3) Für die gemäß §§ 1 Abs. 4, 2 Z 9 und 4 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005 begünstigten Personen beginnt der Fristenlauf gemäß § 10 Abs. 1 ab dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes, sofern die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 vor diesem Zeitpunkt erfolgte.
- (4) Auf Grund von bisher gemäß § 1 Abs. 2 und 7 Z 2 zuerkannten Ansprüchen sind auch nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005 die Leistungen nach diesem Bundesgesetz zu erbringen.
- (5) § 10 Abs. 1 letzter Satz ist auch auf die vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005 wegen Fristversäumnis abgelehnten Anträge gemäß § 4 Abs. 5 anzuwenden. Diese Verfahren sind amtswegig wieder aufzunehmen.

§ 15c

Die Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. September 1973 betreffend die Auslobung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 497/1973, wird aufgehoben. Durch die Aufhebung dieser Kundmachung lebt die Auslobung vom 1. September 1972, die im Bundesgesetzblatt unter BGBl. Nr. 350/1972 kundgemacht wurde, nicht wieder auf. Die bisher zuerkannten Ansprüche auf Grund der Auslobung gelten ab dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005 als öffentlichrechtliche Ansprüche. Wird erst nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005 über Ansprüche entschieden, die Zeiträume vor diesem Zeitpunkt betreffen, ist noch für das Verfahren und die Entscheidung die Rechtslage vor dem In-Kraft-Treten weiter anzuwenden. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes auf Grund der Auslobung anhängige zivilgerichtliche Verfahren gegen den Bund sind von den Zivilgerichten zu Ende zu führen.

§ 15d

Abweichend von der Bestimmung des § 3 Abs. 1 ist die Anpassung der Beträge für das Jahr 2009 bereits mit Wirksamkeit ab 1. November 2008 vorzunehmen.

§ 15e Zuschuss zu den Energiekosten

Die Bestimmungen des § 638 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gelten entsprechend auch für Bezieher einer einkommensabhängigen Zusatzleistung (§ 3a) nach dem Verbrechensofergesetz, die oder deren Ehegatten keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung haben.

§ 15f

Abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist die Anpassung der Beträge gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 7 für das Jahr 2009 mit dem Faktor 1,034 vorzunehmen.

§ 15g Einmalzahlung für das Jahr 2008

- (1) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im November 2008 Anspruch auf eine einkommensabhängige Leistung gemäß § 3a und keinen Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen haben, gebührt für das Jahr 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 150 €.
- (2) Die Einmalzahlung ist mit den Leistungen für November 2008 auszuführen.
- (3) Die Einmalzahlung gilt nicht als Einkommen im Sinne der Sozialentschädigungsgesetze.

§ 15h Einmalzahlung für das Jahr 2010

- (1) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Dezember 2009 Anspruch auf eine einkommensabhängige Leistung gemäß § 3a haben, gebührt für das Jahr 2010 eine Einmalzahlung in Höhe von 4,2 % der einkommensabhängigen Leistung.
- (2) Die Einmalzahlung ist mit den Leistungen bis Februar 2010 auszuführen.
- (3) Die Einmalzahlung gilt nicht als Einkommen im Sinne der Sozialentschädigungsgesetze.

§ 15i

§ 113h des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1972 in Kraft.
 - (2) Dieses Bundesgesetz ist auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die nach dem 25. Oktober 1955 gesetzt wurden.
(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 48/2005)
 - (4) § 1 Abs. 6 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 tritt mit 1. September 1996 in Kraft, § 3 Abs. 2, die Überschrift zu § 10, § 10 Abs. 1 letzter Satz, § 10 Abs. 5 und § 15b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.
 - (5) § 4 Abs. 5 und § 15b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/1999 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft. § 4 Abs. 5 ist nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 anzuwenden.
 - (6) Die §§ 3 Abs. 1, 7, 9 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, 10 Abs. 5 und 14 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
 - (7) Die §§ 9 Abs. 1, 2 und 4 und 10 Abs. 3 Z 1 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.
 - (8) (Anm.: Z 1 durch Art. 2 § 2 Abs. 2 Z 11, BGBl. I Nr. 2/2008, als nicht mehr geltend festgestellt)
2. Die Überschrift nach Artikel I, die §§ 1 samt Überschrift, 2 Z 8 und 9, 3 Abs. 1 und 2, 3a samt Überschrift, 4 Abs. 1, Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5, 5 Abs. 1 und 4, 5a Abs. 1 und 2 letzter Satz, 6, 7 erster Satz, 7a samt Überschrift, 8 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, 9 Abs. 1 bis 3 samt Überschrift, 9b bis 9d samt Überschriften, 10 Abs. 1, 3 und 4, 11 Abs. 2 und 3, 12 erster Satz, 14a, 15b Abs. 3 bis 5, 15c und 16 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005 sowie die Aufhebung der bisherigen §§ 10 Abs. 4, 16 Abs. 3 und der Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. September 1973 betreffend die Auslobung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 497/1973, treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.
3. § 9a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
- (9) § 15d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2008 tritt mit 1. November 2008 in Kraft.
 - (10) Die §§ 2 Z 9 und 10, 6a samt Überschrift und 10 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2009 treten mit 1. Juni 2009 in Kraft. § 6a ist auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die nach dem 31. Mai 2009 begangen wurden.
 - (11) § 15a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
 - (12) § 13 Abs. 1 in der Fassung des BGBl. I Nr. 58/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.
 - (13) Die §§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 7, 2 Z 2a, 3 Abs. 1 erster Satz, 3a zweiter Satz, 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Z 1, Abs. 2a, Abs. 4 und Abs. 5 erster Satz, 4a samt Überschrift, 5 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 3 und Abs. 4, 5a Abs. 1, 6 erster und zweiter Satz, 6a, 7 erster und zweiter Satz, 7a Abs. 1 zweiter Satz, 8 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 5, 9 Abs. 4 zweiter Satz, 10 Abs. 1, 13

Abs. 1 und § 14b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2013 treten mit 1. April 2013 in Kraft. Die §§ 4a, 6a und 7 erster und zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2013 sind auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden. § 10 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2013 ist hinsichtlich § 2 Z 1, 7 und 9 auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, und hinsichtlich § 2 Z 10 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Anträge auf Grund der Rechtslage vor diesem Zeitpunkt der Fristenlauf mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt.

- (14) (Verfassungsbestimmung) Art. I tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2013 außer Kraft.
- (15) Die Artikelbezeichnung „Artikel II“ tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2013 außer Kraft.
- (16) Die §§ 5 Abs. 4, 9 Abs. 2 und 5, 9b, 9c Abs. 1 und 3 samt Überschrift, 9d samt Überschrift, 9e, 11 Abs. 2 und 14a Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013 und die Aufhebung des bisherigen § 9b Abs. 1 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
- (17) Die §§ 2 Z 2a, 4 Abs. 5 zweiter Satz und 4a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015 treten mit 1. Juli 2015 in Kraft. § 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015 ist hinsichtlich der von Psychotherapeuten durchgeführten Krisenintervention auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden.

§ 17 Vollziehung und Durchführung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

- 1. hinsichtlich der §§ 4, 5a und 9a der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
- 2. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz des § 11 sowie des § 15 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- 3. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 zweiter und dritter Satz sowie des § 12 der Bundesminister für Justiz,
- 4. hinsichtlich des § 14 der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Inneres und
- 5. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 vorletzter Satz der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Inneres.

(2) Mit der Durchführung der vom Bund als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz zu besorgenden Aufgaben ist

- 1. hinsichtlich des § 14a der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
- 2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

Art. 2

Artikel II Übergangsbestimmungen

(Anm.: Zu den §§ 1, 3 und 7, BGBl. Nr. 288/1972)

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.
- (2) Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen werden und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Ansuchen um Hilfeleistungen beim zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einbringen, erhalten die Hilfeleistungen nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1973, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 1 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 25. Oktober 1955 gesetzt worden ist, von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens ab 1. September 1972. Wurde die Gewährung von Hilfeleistungen mangels Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen verweigert, ist von Amts wegen zu prüfen, ob ein Anspruch auf Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz besteht. Ergibt die Prüfung, daß die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, sind die Hilfeleistungen rückwirkend in dem im ersten Satz angeführten Umfang von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab 1. September 1972 zu bewilligen.
- (3) Wurde die Gewährung von Geldleistungen wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen gemäß § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1973 verweigert, ist von Amts wegen zu prüfen, ob auf Grund des § 3 in der Fassung des Art. I Z 4 ein Anspruch auf Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes besteht. Bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges von Amts wegen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 3 in der Fassung des Art. I Z 4 zu bewilligen.
- (4) Die Bestimmung des § 7 in der Fassung des Art. I Z 7 ist auch dann anzuwenden, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 1 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzt worden ist.

Art. 6

Artikel VI Übergangsbestimmungen

(Anm.: Zu § 1, BGBl. Nr. 288/1972)

(Anm.: Abs. 1 betrifft das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 bzw Heeresversorgungsgesetz)

(Anm.: Abs. 2 und 3 betrifft das Heeresversorgungsgesetz)

(Anm.: Abs. 4 betrifft das Opferfürsorgegesetz bzw das Kriegsopferversorgungsgesetz)

- (5) Der Anspruch auf Hilfe für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Kinder im Sinne des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Kinder gelten, bleibt auch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Anspruch auf Hilfe gegeben sind.

(Anm.: Abs. 6 betrifft das Invalideneinstellungsgesetz)

Art. 6

Artikel VI Übergangsbestimmungen

(Anm.: zu § 2, BGBl. Nr. 288/1972)

(Anm.: Abs. 1 bis 8 betreffen andere Rechtsvorschriften)

(9) Über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen gemäß § 2 des Verbrechensofergesetzes, die am 31. Dezember 1991 anhängig sind, entscheidet ab 1. Jänner 1992 das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Gleiches gilt für bereits bewilligte Hilfeleistungen.

(Anm.: Abs. 10 bis 11 betreffen andere Rechtsvorschriften)

Art. 79

7. Hauptstück Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 79 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(Anm.: Zu § 15a, BGBl. Nr. 288/1972)

(1) Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs), Art. 3 (Änderung des Ehegesetzes), Art. 4 (Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes), Art. 6 (Änderung der Jurisdiktionsnorm), Art. 7 (Änderung des Strafgesetzbuches), Art. 27 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988), Art. 28 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988), Art. 29 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994), Art. 30 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955), Art. 31 (Änderung des Gebührengesetzes 1957), Art. 33 (Änderung der Bundesabgabenordnung), Art. 34 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes), Art. 61 (Änderung des Ärztegesetzes 1998), Art. 62 (Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002), Art. 63 (Änderung des Apothekengesetzes), Art. 72 (Änderung des Studienförderungsgesetzes), Art. 76 (Änderung des Entwicklungshelfergesetzes), Art. 77 (Änderung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut) und Art. 78 (Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen) treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

8. EINRICHTUNG VON OPFERSCHUTZGRUPPEN IN KRANKEN- ANSTALTEN

8.1. Kein Absehen von der Opferschutzgruppe

Sowohl bei der Kinderschutzgruppe als auch bei der Opferschutzgruppe geht es um die Früherkennung von Gewalt und die Sensibilisierung betroffener Berufsgruppen. Als problematisch stellt sich Abs 7 des § 8e KAKuG dar, welcher besagt, dass von einer

Opferschutzgruppe abgesehen werden kann, wenn die Kinderschutzgruppe auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs 5 erfüllen kann.

Beide Bereiche zusammenzuziehen widerspricht fachlichen Vorgehensweisen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert anderes Fachwissen und Herangehen als die mit Erwachsenen. Kinder und Jugendliche werden zumeist Opfer von Vernachlässigung und Missbrauch/Gewalt durch deren Eltern bzw nahen Bezugspersonen. Ein Autoritätsverhältnis wird ausgenutzt, die Gewaltdynamik ist eine andere als bei volljährigen Opfern. Erwachsene sind zumeist Opfer durch Beziehungspartner, bei denen Kontrollverhalten vorherrschend ist.

Nicht immer sind Erwachsene bereit, trotz massiver Gewalt an der Lebenssituation etwas zu ändern. In solchen Fällen ist mit Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig und vollkommen unterschiedlich zu arbeiten, um den Gewaltzyklus aufzubrechen.

§ 8e Abs 3 und 6 KAKuG sehen eine unterschiedliche professionelle Besetzung der Gruppen vor, welche durch eine Zusammenlegung an Sinnhaftigkeit und die gesetzliche Bestimmung an Schlüssigkeit verliert. Der grundsätzlichen Idee, Synergien optimal zu nutzen und Kosten zu minimieren, wird dadurch nicht Rechnung getragen.

Reformvorschlag

Streichung des § 8e Abs 7 KAKuG

~~(7) Von der Einrichtung einer Opferschutzgruppe kann abgesehen werden, wenn die Kinderschutzgruppe unter Beachtung der personellen Vorgaben des Abs. 6 auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs. 5 erfüllen kann. Anstelle einer Opferschutzgruppe und einer Kinderschutzgruppe kann auch eine Gewaltschutzgruppe eingerichtet werden, die unter Beachtung der personellen Vorgaben der Abs. 3 und 6 sowohl die Aufgaben nach Abs. 2 als auch nach Abs. 5 wahrnimmt.~~

8.2. Teilnahme an der Opferschutzgruppe

Die Teilnahme an der Opferschutzgruppe durch die österreichweit eingerichteten Opferschutzeinrichtungen, konkret der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen (§ 25 Abs 3 SPG) soll gesetzlich verankert werden.

Seit nahezu 20 Jahren sind die Opferschutzeinrichtungen mit der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt betraut. Schulungen von Krankenhauspersonal sind Teil der Tätigkeit. Einschlägiges Fachwissen auf hohem Niveau kann zur Verfügung gestellt werden und zu rascher Problemlösung verhelfen.

Reformvorschlag

Ergänzung § 8e Abs 6 KAKuG

„(...) Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind **und eine/n Vertreter/in einer Opferschutzeinrichtung gemäß § 25 Abs 3 SPG** anzugehören.“

9. FREMDENRECHT

Eingangs zu diesem Kapitel ist festzuhalten, dass die Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen neue Herausforderungen im Flucht- und Asylbereich wahrnehmen. Geflüchtete Frauen sind aufgrund ihrer oft prekären Lebensumstände besonders gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden. Die Europaratskonvention gegen Gewalt an Frauen sieht detaillierte Verpflichtungen des Staates zum Schutz vor Gewalt vor. Diese beziehen sich auch auf geflüchtete Frauen, die aufgrund der strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Lebens in Unterkünften in ihrer Autonomie, ihrem Zugang zum Recht und damit in ihrer Wehrfähigkeit eingeschränkt sind.⁷⁴ Da aufgrund der neuen Herausforderungen im Flucht- und Asylbereich vorwiegend Handlungsbedarf im strukturellen und integrativen Kontext gesehen wird, ergeben sich diesbezüglich keine spezifischen Reformvorschläge. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Juristische Fachforum im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention⁷⁵ und der Opferschutz-RL⁷⁶ im Bereich des Gewaltschutzes insbesondere für von Gewalt betroffene Menschen mit Migrationskontext Nachbesserungsbedarfe, wie etwa Sicherheitsmaßnahmen und eigene Schutzräume für Frauen⁷⁷, Psychotherapieangebote oder aber auch Integrationsmaßnahmen, sieht⁷⁸, um den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden.⁷⁹

9.1. Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

Opfer von häuslicher Gewalt, deren Aufenthaltstitel sich von gewalttätigen PartnerInnen ableitet, brauchen, um sich von diesen trennen zu können, die Gewissheit, auch nach einer Trennung in Österreich bleiben zu dürfen. Weiters ist ein gesicherter, quotenfreier Zugang zum Arbeitsmarkt nötig, um die Sicherung der existenziellen Grundbedürfnisse von sich und den Kindern zu gewährleisten.

Im Falle einer Familienzusammenführung besitzen Familienangehörige ein ‚abgeleitetes Recht‘. Das bedeutet, ihr Aufenthaltsrecht knüpft an die Angehörigeneigenschaft zur zusammenführenden Person

⁷⁴ Raabe, Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt - auch in Flüchtlingsunterkünften (2015).

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf (18.04.2017).

⁷⁵ Gemäß Art 60 Abs 3 Istanbul-Konvention haben die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren zu treffen, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten. Zu denken ist etwa an: Einvernahme und Übersetzung durch eine gleichgeschlechtliche Person; Beratungsmöglichkeiten; versperrbare, getrennt begehbbare Unterbringungen.

⁷⁶ Die Rechte der RL Opferschutz bestehen unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Opfers oder von der Staatsbürgerschaft/Nationalität (ErwGr 10).

⁷⁷ Laut ErwGr 51 RL Opferschutz sollte der Mitgliedstaat, in dem das Opfer seinen Wohnsitz hat, in einem Umfang Hilfe, Unterstützung und Schutz gewähren, der der Erholungsbedürftigkeit des Opfers gerecht wird. Die RL Opferschutz weist in ErwGr 57 darauf hin, dass Opfer von Menschenhandel, Terrorismus, organisierter Kriminalität, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung, geschlechtsbezogener Gewalt oder Hassverbrechen und Opfer mit Behinderungen usw. in hohem Maße einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung ausgesetzt. Art 9 Abs 3 lit a RL Opferschutz verlangt, dass (vorläufige) Unterkünfte zum Schutz (vor Viktimisierung) bereitgestellt werden.

⁷⁸ Vgl dafür ausführlich Schwarz-Schlöglmann, Gewaltschutz im Zusammenhang mit Migration, Flucht und Asyl, in Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann, Gewaltschutz - 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen (2016) 159 ff.

⁷⁹ Die RL Opferschutz weist in ErwGr 5 darauf hin, dass das Europäische Parlament forderte, die Mitgliedstaaten haben Gesetze und Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auch mittels vorbeugender Maßnahmen zu ergreifen. Die Forderungen können u.a. auch als vorbeugende Maßnahmen verstanden werden.

an und hängt von der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen ab. Aufenthaltstitel werden für 12 Monate erteilt und sind bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen verlängerbar.

§ 27 Abs 2 und 3 NAG soll für Familienangehörige von ÖsterreicherInnen und von Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit schaffen, sich von diesen zu trennen, ohne dass die hochschwelligten, allgemeinen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, wenn „besonders berücksichtigungswürdige Gründe“ vorliegen. Als solche werden „insbesondere“ angesehen, wenn die Betroffenen Opfer einer Zwangsehe sind oder eine Einstweilige Verfügung nach § 382b oder e erlassen wurde. Durch diese „insbesondere“-Regelung wird den Behörden ein großer Ermessensspielraum eingeräumt. Beispielsweise erkennen manche Behörden häusliche Gewalt ausschließlich dann an, wenn eine Schutzverfügung vorliegt. Somit kann Betroffenen die Angst um ihr Aufenthaltsrecht nicht genommen werden, wenn sie zB kein ausreichend hohes Einkommen haben. Dieses kann aufgrund der strukturellen Benachteiligung von MigrantInnen, die sich auch am Arbeitsmarkt zeigt, häufig nicht erreicht werden.

Aufgrund dieser Benachteiligung am Arbeitsmarkt oder etwaigen Kinderbetreuungspflichten kann von den Gewaltbetroffenen nicht immer sofort ein adäquater Arbeitsplatz gefunden werden. Es ist daher, um die Abhängigkeit von GewalttäterInnen zu lösen, ebenfalls erforderlich, dass bei Opfern häuslicher Gewalt, die Mindestsicherung bzw eine sonstige Leistung aus der Sozialhilfe beziehen, eine Ausnahme in Bezug auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemacht wird, wenn die Regelung des § 27 Abs 2 und 3 NAG nicht zur Anwendung kommt bzw nach deren Anwendung ein Verlängerungsantrag gestellt wird.

LebensgefährtInnen von österreichischen StaatsbürgerInnen erhalten im ersten Jahr die „Niederlassungsbewilligung Angehöriger“. Erfolgt die Trennung innerhalb dieses ersten Jahres, gibt es keine Möglichkeit diesen Aufenthaltstitel zu behalten, ohne die allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen, da diese Personen nicht im § 27 Abs 1 NAG erwähnt werden.

Die Bestimmung in § 27 Abs 4 NAG, wonach Betroffene binnen 1 Monat bekannt geben müssen, dass eine Trennung von der Ankerperson aus berücksichtigungswürdigen Gründen erfolgte, ist für die Behörden mit einem erhöhten Arbeitsaufwand verbunden und ist von Betroffenen aufgrund der Ausnahmesituation, in der sie sich befinden, oft nicht einhaltbar und überdies menschenunwürdig.

Leiten Personen ihren Aufenthaltstitel von EWR-BürgerInnen ab, besagt § 54 Abs 5 Z 4 NAG, dass deren Aufenthaltsrecht bei Scheidung erhalten bleibt, wenn „es zur Vermeidung besonderer Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder eingetragenen Partner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen ein Festhalten an der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nicht zugemutet werden kann“. Auch diese Bestimmung ist unklar und führt in der Folge zu mangelnder Rechtssicherheit.

Reformvorschlag

1. Ergänzung § 11 Abs 2 Z 4 NAG

(...) der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, **es sei denn es handelt sich um Fälle des Familiennachzugs und der Fremde wurde Opfer von Gewalt durch den Zusammenführenden;**

2. Ergänzung § 27 Abs 3 Z 2 NAG

Demonstrative Aufzählung weiterer berücksichtigungswürdiger Gründe:

- Bestehen einer einstweiligen Verfügung nach § 382g EO (Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre)
- Gegen die zusammenführende Person hätte eine Einstweilige Verfügung nach § 382b, e, g EO erlassen werden können. Die Beurteilung obliegt der NAG-Behörde 1. Instanz
- Verurteilung oder Diversion wegen einer strafbaren Handlung des Zusammenführenden gegen den Familienangehörigen und dessen Kinder als Opfer im Sinne des § 65 Abs 1 lit a und b StPO
- eine polizeiliche Maßnahme nach § 38 a SPG
- einen Aufenthalt in einem Frauenhaus oder Stellungnahmen der Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen, oder anderer Behörden und gesetzlich anerkannter Einrichtungen wie Kinderschutzzentren, Krankenhäuser, Kinder- und Jugendhilfeträger

3. **§ 54 Abs 5 Z 4 NAG** sollte dieselben obgenannten Gründe hinsichtlich der Zumutbarkeit für Betroffene anführen.

4. Ergänzung § 27 Abs 1 NAG

... die Betroffenen, die nach § 8 Abs 1 Z 6 NAG den Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehörige/r“ innehaben

5. Ergänzung in **§ 41a NAG**, dass die Betroffenen nach §§ 27 Abs 2 und 3, 54 Abs 5 Z 4 NAG den Aufenthaltstitel der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten, auch wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des 1. Teiles oder die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles nicht vorliegen.

6. Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen des **§ 11 Abs 2 Z 1 - 4 NAG** im Falle von familiärer Gewalt bei Beendigung der Lebensgemeinschaft.

7. **§ 27 Abs 4 NAG** (Anm.: aufgehoben durch ...)

8. Bei einem Verlängerungsantrag sollte eine gesetzliche Klarstellung insofern erfolgen, dass Familienangehörige die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen müssen und dass die humanitären Umstände auch in diesem Fall zu berücksichtigen sind.

9.2. Zugang zum Arbeitsmarkt

Gewaltbetroffene MigrantInnen benötigen einen Zugang zum Arbeitsmarkt, der sie möglichst unabhängig von zukünftigen ArbeitgeberInnen macht, damit ein existenzsichernder Ausstieg aus Gewaltbeziehungen möglich wird, ohne in eine neuerliche Abhängigkeit zu geraten.

Nicht jeder Aufenthaltstitel gewährt freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung ist in Fällen, wo dieser nicht gegeben ist, nur möglich mit einer Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (§§ 4ff AuslBG). Diese muss von den zukünftigen ArbeitgeberInnen beantragt werden und wird erst nach Arbeitsmarktprüfung erteilt. Dieses aufwändige Vorgehen führt dazu, dass in vielen Fällen nur jene ArbeitgeberInnen diese Mühe auf sich nehmen, die aufgrund der im Unternehmen herrschenden schlechten Arbeitsbedingungen und Bezahlung keine anderen ArbeitnehmerInnen finden. Eine Trennung vom gewalttätigen Beziehungspartner ist daher aus Gründen der Existenzsicherung für gewaltbetroffene MigrantInnen häufig nicht möglich.

Reformvorschlag

Opfer von häuslicher Gewalt sollen eine „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ erhalten, ohne dass sie die Voraussetzungen des § 20e iVm § 15 AuslBG erfüllen müssen

Ist dies nicht umsetzbar, soll die Arbeitsmarktprüfung entfallen und gewaltbetroffene MigrantInnen in der Verordnung gem. § 4 Abs 4 AuslBG erfasst werden. Wird eine Reihung vorgenommen, sollen gewaltbetroffene MigrantInnen an erster Stelle stehen.

§ 6 Abs 1 AuslBG soll dahingehend geändert werden, dass die Beschäftigungsbewilligung nicht auf eine/n Arbeitgeber/in festgelegt ist und dass diese von den ArbeitnehmerInnen beantragt werden kann.

§ 15 Abs 1 Z 3 AuslBG soll dahingehend geändert werden, dass die Zweckänderung von einer „Niederlassungsbewilligung Angehörige/r“ in eine „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ bei Opfern von häuslicher Gewalt nicht mehr von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen durch die Ankerperson abhängig ist.

9.3. Asylrecht

Gewaltbetroffene MigrantInnen, die sich in Österreich nicht rechtmäßig aufhalten, brauchen einen gesicherten Aufenthalt, damit sie sich aus der Abhängigkeit lösen können.

§ 57 AsylG sieht vor, dass Drittstaatsangehörige, die im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder niedergelassen sind, eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ erhalten, wenn sie Opfer von Gewalt wurden, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO erlassen wurde oder

erlassen hätte werden können und sie glaubhaft machen, dass die Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

Gewalt gegen Frauen sollte in der Rechtsprechung als Verfolgungsgrund stärkere Beachtung finden.

Der EGMR sowie die Staatenpraxis legen die EMRK anhand der Frauenrechtskonvention und des frauenspezifischen Menschenrechtsschutzes gendersensibel aus und werten mangelhaften Gewaltschutz durch den Herkunftsstaat als Verfolgung aufgrund des Geschlechtes und somit als Asylgrund. Von der österreichischen Asylrechtsprechung wird häusliche Gewalt jedoch häufig nicht als Verfolgungsgrund anerkannt. Die österreichische Asylrechtsprechung sollte sich daher verstärkt an der gendersensiblen Auslegung der Fluchtgründe durch den internationalen Menschenrechtsschutz orientieren und Frauen als Betroffenen häuslicher Gewalt den Flüchtlingsstatus zuerkennen.

Reformvorschlag

1. § 57 Abs 1 Z 3 AsylG

Demonstrative Aufzählung weiterer berücksichtigungswürdiger Gründe:

Bestehen einer einstweiligen Verfügung nach § 382g EO (Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre) gegen die zusammenführende Person hätte eine Einstweilige Verfügung nach § 382b, e, g EO erlassen werden können. Die Beurteilung obliegt dem BFA.

Verurteilung oder Diversion wegen einer strafbaren Handlung des Zusammenführenden gegen den Familienangehörigen und dessen Kinder als Opfer im Sinne des § 65 Abs 1 lit a und b StPO eine polizeiliche Maßnahme nach § 38 a SPG

Aufenthalt in einem Frauenhaus oder Stellungnahmen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen oder anderer Behörden und gesetzlich anerkannter Einrichtungen wie Kinderschutzzentren, Krankenhäuser, Kinder- und Jugendhilfeträger

2. Streichung der in § 57 Abs 1 Z 3 AsylG geforderten Glaubhaftmachung, dass die Aufenthaltsberechtigung zum Schutz vor weiterer Gewalt notwendig ist.

10. GERICHTSORGANISATIONSGESETZ

10.1. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle gemäß § 4 Abs 1 GOG

In § 4 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sind jene Berufsgruppen genannt, die unter bestimmten Voraussetzungen von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind. Es wird dringend angeregt, dass MitarbeiterInnen der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs, die im Rahmen der Prozessbegleitung gemäß § 66 Abs 2 StPO bei Gericht tätig sind, in diese Liste aufgenommen werden.

Die Schleusenkontrolle führt häufig zu langen Wartezeiten und insgesamt enormen Zeitverlusten. Im Sinne des effizienten Einsatzes von Ressourcen erscheint es daher naheliegend, für die vom

Bundesministerium für Justiz geförderte psychosoziale Prozessbegleitung für Gewaltopfer zeitliche Hürden abzubauen, indem die Gruppe der psychosozialen ProzessbegleiterInnen in die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 1 GOG aufgenommen wird.

Psychosoziale Prozessbegleitung bedeutet vor allem, Opfer auf das Verfahren bei Gericht vorzubereiten, Abläufe und örtliche Gegebenheiten zu erklären und sie vor, während und nach einer Verhandlung oder Vernehmung zu begleiten. Dies dient einerseits der Hintanhaltung von Retraumatisierungen und andererseits dem Schutz und der Sicherheit von Opfern. Zum Sicherheitsgefühl von Opfern trägt es maßgeblich bei, wenn die prozessbegleitende Person erkennbar in die Abläufe bei Gericht eingebunden ist und im Bedarfsfall rasch agieren kann.

Reformvorschlag

Ergänzung § 4 Abs 1 GOG

„Vorbehaltlich der Abs 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokurator, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter **und psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen** keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs 1 und 2 zu unterziehen, (...)“

10.2. Sonderzuständigkeiten bei häuslicher Gewalt am Strafgericht

An größeren Gerichten wurden bereits Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eingeführt.

Diese Sonderzuständigkeiten haben sich sehr bewährt und führen jedenfalls zu einem verbesserten Opferschutz.

Reformvorschlag

Ausweitung der Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auf alle Gerichte

10.3. Verpflichtende Fortbildungen der Justiz

Die (kontradiktorische) Vernehmung von Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt ist für diese oft ein extrem belastendes Ereignis. Eine schonende und professionelle Befragung ist zum Schutz der Opfer unabdingbar.

Um dies gewährleisten zu können, ist ein Basiswissen über die Auswirkungen von häuslicher und sexualisierter Gewalt erforderlich. RichterInnen sollten eine dementsprechende Schulung in ihrer

Ausbildung erhalten. Eine kontradiktorische Vernehmung durch RichteramtswärterInnen ist daher in jedem Fall abzulehnen.

Art 15 Abs 1 der Istanbul-Konvention sieht vor, dass die Vertragsparteien für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen schaffen oder ausbauen.

Die Aus- und Fortbildungen sollen die Themen Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung, insbesondere bei Gewalt gegen Kinder, Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie, vermitteln.⁸⁰

Reformvorschlag

Aus- und Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes für alle RichterInnen, StaatsanwältInnen und BezirksanwältInnen.

Ergänzend darf an dieser Stelle auf § 9 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz hingewiesen werden, der die Dauer und den Ablauf des Ausbildungsdienstes regelt. Nach Abs 2 ist vorgesehen, dass der Ausbildungsdienst u.a. bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu absolvieren ist. Diese Verpflichtung wird zunehmend auch in Gewaltschutzzentren genutzt und ermöglicht RichteramtswärterInnen umfassende Einblicke in die Gewaltschutzarbeit. Damit kann bei diesen zukünftigen StaatsanwältInnen/RichterInnen sicherlich mehr Wissen über sowie Einfühlung und Verständnis für Opferbelange erwartet werden. Sehr dienlich dafür wäre, dieses Praktikum zeitlich auszubauen.

Reformvorschlag

Gemäß § 9 Abs 4 RStDG sind die näheren Bestimmungen über die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbildungsdienstes durch den Bundesminister für Justiz durch Verordnung festzulegen. In diesem Zusammenhang wird angeregt zu verordnen, ein Praktikum in einem Gewaltschutzzentrum auf einen Zeitraum von mindestens vier Wochen auszudehnen.

10.4. Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für Fälle gemäß § 382g EO

Es gibt Bezirksgerichte, an denen einstweilige Verfügungen betreffend beharrlicher Verfolgung nicht ausschließlich von FamilienrichterInnen bearbeitet werden.

Die Bearbeitung von einstweiligen Verfügungen nach § 382g EO fällt bei manchen Bezirksgerichten in die Zuständigkeit von ZivilrichterInnen. Anhand der zu bearbeitenden Fälle in der Praxis ergibt sich in Angelegenheiten der beharrlichen Verfolgung ein klares Bild. Gestaltet werden in den meisten Fällen getrennt lebende PartnerInnen bzw solche, die sich gerade im Trennungsstadium befinden. Es ist nicht verständlich, warum diese Form der psychischen Gewaltausübung vom Bereich der häuslichen Gewalt ausgegliedert wird, handelt es sich doch um Beziehungsgewalt.

⁸⁰ Die einzige Berufsgruppe, in deren Ausbildung das Thema häusliche Gewalt derzeit integriert ist, ist die Polizei.

Reformvorschlag

Ausschließliche Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für die Bearbeitung von Anträgen nach §§ 382b, e und g EO oder Einrichtung einer Sonderzuständigkeit bei häuslicher Gewalt an den Bezirksgerichten.

10.5. Einrichtung von ZeugInnenzimmern in jedem Gerichtsgebäude

Vor einer Gerichtsverhandlung mit der beschuldigten Person zusammenzutreffen, kann für Opfer eine beängstigende und beunruhigende Situation sein, die es zu vermeiden gilt.

Entsprechend dem EU-Rahmenbeschluss Artikel 8 Abs 3²⁹ haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass eine Begegnung zwischen Opfern und Tätern an den Gerichtsorten vermieden wird und haben zu diesem Zweck sicherzustellen, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind.

Artikel 56 Abs 1 lit g der Istanbul-Konvention sieht ebenfalls vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass der Kontakt zwischen Opfern und Tätern in den Räumlichkeiten des Gerichts soweit möglich vermieden wird.

Reformvorschlag

Einrichtung von ZeugInnenzimmer in jedem Gerichtsgebäude.

²⁹ Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABI L 2001/82/1.

II. REFORMVORSCHLÄGE ZUM SCHUTZ FÜR BETROFFENE VON FRAUENHANDEL

Die folgenden Reformvorschläge wurden von LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels erarbeitet.

1. AUFENTHALTSTITEL

1.1 Aufenthalt für EWR – Bürgerinnen

Explizite Aufnahme des Opferschutzes als alleine ausreichende Bedingung für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung.

Zurzeit ist in einem Erlass geregelt, dass EWR-Bürgerinnen als Betroffene des Frauenhandels in Österreich eine Anmeldebescheinigung bekommen, auch wenn sie, anders als § 51 NAG vorsieht, nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass Sozialleistungen und Ausgleichszulage in Anspruch genommen werden müssen.

Die Regelung eines Erlasses bietet keine vollständige Rechtssicherheit und sollte daher gesetzlich geregelt sein.

Reformvorschlag

Änderung der Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz insoweit, als dass Opferschutz explizit als ausreichende Voraussetzung für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung benannt wird.

1.2 Aufenthalt für Opfer und deren minderjährige Kinder nach § 57 Abs 1 Z 2 AsylG

Faktischer Abschiebeschutz bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Aufenthalt gemäß § 57 AsylG

Schutz der minderjährigen Kinder von Opfern des Frauenhandels

Aufnahme einer Bestimmung in den § 57 AsylG, dass die Erteilung auch zum Schutz und zur Sicherheit für Opfer erfolgen kann und zur Expertise eine Opferschutzeinrichtung zugezogen wird

Bis zur Entscheidung über die Gewährung der Aufenthaltsberechtigung gem § 57 AsylG besteht kein Schutz vor Ausweisung durch die Fremdenpolizei. Dieser Zustand von Rechtsunsicherheit ist der Zielgruppe von Opfern von Menschenhandel nicht zuzumuten.

Der Aufenthalt ist weiters faktisch an die Bereitschaft oder Fähigkeit des Opfers gebunden, im Strafverfahren als Zeugin auszusagen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass diese Verbindung

von „Aussage“ und „Aufenthalt“ in Strafverfahren als Argument verwendet wird, um die Glaubwürdigkeit der Opfer zu untergraben.

Das von Österreich ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel⁸¹ legt im Art 14 über Aufenthaltstitel fest, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht nur dann möglich sein soll, *„wenn das Opfer mit den Behörden kooperiert oder zivilrechtliche Ansprüche gegen den/die Händler geltend macht, sondern auch unabhängig davon, ob individuelle Gründe geltend gemacht werden, wobei hier der Schutzbedürftigkeit des Opfers eine große Bedeutung zukommt.“*⁸²

Zudem wurde im Österreichischen Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels des Jahres 2008 festgehalten:

„Wenn festgestellt wurde, dass es sich um Opfer des Menschenhandels handelt, können für diese Personen (und unter Umständen auch für Kinder dieser Personen) Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen von mindestens 6 Monaten Gültigkeitsdauer gewährt werden, wenn es die persönliche Situation des Opfers erforderlich macht, auch unabhängig davon, ob die Bereitschaft besteht, mit den Behörden zusammenzuarbeiten.“ Ebenfalls wird in der Stellungnahme der EU-ExpertInnengruppe von 2009⁸³ empfohlen, dass der Aufenthalt unabhängig von der Beteiligung an der Strafverfolgung ausgesprochen werden soll, da nur dies den Schutz der Opfer garantiert.

Aus der Perspektive der psychosozialen Stabilisierung der betroffenen Frauen ist es immens wichtig, dass sie auch ihre Kinder in Sicherheit wissen. Diese Sicherheit wird über den gleichen Aufenthaltstitel für die Kinder vermittelt. Es ist traumatisierten Frauen nicht zu erklären, dass ihre Kinder diesen nicht bekommen. Dies hindert sie daran, sich auf ein für sie ebenfalls belastendes Strafverfahren vorzubereiten. Ein Aufenthaltstitel für die minderjährigen Kinder der Opfern erleichtert auch die verfassungskonforme Auslegung des Art 2 des BVG über die Rechte der Kinder hinsichtlich des Kindeswohls.

Reformvorschlag

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Aufenthaltsberechtigung gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG soll ein faktischer Abschiebeschutz bestehen. Der Antrag muss mindestens aufschiebende Wirkung auf allenfalls begonnene Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung haben.

Für Opfer von Menschenhandel und deren minderjährige Kinder soll ein Aufenthaltstitel auch zum Schutz und zur Sicherheit erteilt werden können und dazu die Expertise einer Opferschutzeinrichtung zugezogen werden

1.3 Rot Weiß Rot Karte Plus - Aufenthaltsverfestigung

Zweckänderung von Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz auf Rot Weiß Rot Karte Plus aufgrund Gefährdung und Schutzbedürftigkeit

⁸¹ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, BGBl III 10/2008 idF BGBl III 19/2015.

⁸² Österreichische Erläuterungen zum Übereinkommen des Europarats, 180 ff.

⁸³ EU-ExpertInnengruppe, Stellungnahme vom 16.06.2009, Absatz 13, Seite 4.

Zurzeit muss eine Betroffene des Frauenhandels, die eine Zweckänderung von Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG auf eine Rot Weiß Rot Karte Plus gem § 41a NAG beantragt, sowohl die allgemeinen Voraussetzungen als auch die Voraussetzungen eines laufenden Straf- oder Zivilverfahren gem § 57 AsylG erfüllen, was eine Verschlechterung bedeutet. Denn nach der alten Regelung ist die Voraussetzung gem § 57 AsylG nach drei Jahren entfallen. Dies ist nun nicht mehr vorgesehen. Die Neuregelung geht von der Annahme aus, dass die Gefährdung nur bei einem laufenden Verfahren vorhanden wäre. Die Praxis zeigt aber, dass die Gefährdung bereits vor dem Prozess beginnen kann, zB wenn eine Frau sich weigert, weiter für die Beschuldigten tätig zu sein. Da es sich um ein internationales Verbrechen handelt, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle TäterInnen in Haft. Frauen, die sich erfolgreich dem Einflussbereich der TäterInnen entziehen, gefährden die Struktur der organisierten Kriminalität und können damit Vorbilder für andere Frauen sein. Aus diesem Grund besteht die Gefährdung nicht nur während, sondern häufig auch lang nach dem Prozess weiter, weil TäterInnen auf „Klarstellungen“ oder aber auch Rache sinnen, um hier Präzedenzfälle zu verhindern.

Traumatisierte Frauen können kaum im Laufe eines Jahres die Hürden des Arbeitsmarktes bewältigen. Es gibt unter den Opfern von Menschenhandel auch Betroffene mit besonders erhöhter Schutzbedürftigkeit, etwa aufgrund einer intellektuellen Einschränkung oder anderer erschwerender Bedingungen. Auch in der EU Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels wird ausdrücklich festgehalten, dass Betroffene Unterstützung vor, während und NACH dem Verfahren bekommen müssen. Unterstützung kann nur angemessen angeboten werden, wenn der rechtmäßige Aufenthalt gewährleistet ist.

Reformvorschlag

Im Sinne des Opferschutzes soll die Zweckänderung von einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gem § 57 AsylG auf einen Aufenthaltstitel mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt (Rot Weiß Rot Karte Plus) gewährt werden, wenn eine weiter bestehende Gefährdung, die unter Einbindung der Opferschutzeinrichtung festgestellt wird oder eine weitere Schutzbedürftigkeit besteht. Diese Bestimmung soll auch auf die Voraussetzung eines Nachweises einer Unabhängigkeit von Sozialleistungen und einer Krankenversicherung sowie ortsüblicher Unterkunft verzichten.

1.4 Menschenhandel / Frauenhandel als internationales Delikt

Entfall des Hinderungsgrundes Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG

Betroffene von Frauenhandel werden in einigen Fällen nicht nur in einem Staat ausgebeutet, sondern aufeinanderfolgend in mehreren. So entsteht immer wieder die Situation, dass ein Opfer, welches aus Angst den Behörden eines Staates noch nicht über den Menschenhandel berichtet hat, aus diesem Staat unter Verhängung eines Einreise- bzw Aufenthaltsverbotes für den gesamten Schengen-Raum wegen des fortgesetzten unrechtmäßigen Aufenthaltes und der undokumentierten Tätigkeit in der Prostitution abgeschoben wird. Da die TäterInnen oder Tätergruppe aber weiter Zugriff auf das Opfer

hat, wird dieses in der Folge in einen weiteren EU-Staat gehandelt und dort ausgebeutet, wo es sich dann schließlich den Behörden anvertraut und als Opfer von Menschenhandel identifiziert wird. Ermittlungen und ein Verfahren gegen die TäterInnen werden aufgenommen, das Opfer kann als Zeugin aber seinen Aufenthaltsstatus nicht absichern, weil eine Erteilung der Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz bei bestehendem „Schengen-Aufenthaltsverbot“ nicht möglich ist. Das Opfer verliert bei Rückkehr sein Recht auf angemessene Betreuung und Schutz. Außerdem hat es nicht nur Weiterhandel, sondern auch Racheakte seitens der Tätergruppe, von der sich meist ein Teil unbehelligt im Herkunftsland befindet, zu befürchten.

Reformvorschlag

Streichung des Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes als Hinderungsgrund für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Opfer von Menschenhandel gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG.

2. STRAFGESETZ

2.1. Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer

Art 8 der RL 2011/36/EU sieht Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer vor und ist zurzeit im § 10 StGB und in einem Erlass (BMJ-S130.007-IV 1/2017) geregelt.

LEFÖ/IBF begrüßt ausdrücklich, dass die Problematik erkannt und Lösungsansatz gesucht wird. Es bleibt noch abzuwarten, ob dieser Erlass die vollständige Umsetzung der RL in der Praxis bewirkt.

2.2. Ermöglichung von Sachverständigengutachten im Auftrag des Gerichtes durch Aufnahme eines Qualifikationstatbestandes in §§ 104a und 217 StGB

Die derzeit geltende Rechtslage sieht keine Qualifikation in §§ 104a und 217 StGB vor. Die Einholung eines Gutachtens seitens des Strafgerichtes über den Grad der Verletzung und Schmerzperioden ist somit nicht vorgesehen. Das führt dazu, dass Opfer von Menschenhandel und grenzüberschreitendem Prostitutionshandel Ansprüche auf Schmerzensgeld, insbesondere aus den erlittenen psychischen Folgen nur sehr schwer geltend machen können. Erst in einem Zivilverfahren könnten die Opfer auf eigenes Kostenrisiko ein solches Gutachten beantragen. Opfer dieser Straftaten erleiden aber regelmäßig massive Körperverletzungen oder psychische Folgeschäden.

Reformvorschlag

In beide Delikte „Menschenhandel“ gem § 104a StGB sowie „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ gem § 217 StGB soll ein Qualifikationstatbestand aufgenommen werden, damit die Einholung von Sachverständigengutachten durch die Gerichte ermöglicht wird.

3. SCHADENERSATZ

Schaffung eines Fonds für die Entschädigung von Opfern, deren TäterInnen nicht zahlungsfähig sind

Im günstigeren Fall sprechen RichterInnen im Strafverfahren bereits einen gewissen Betrag an Schadenersatz und entgangenem Verdienst zu. Praktisch erhalten Opfer dieses Geld kaum, weil TäterInnen nicht bezahlen und Exekutionen nicht zum Erfolg führen. Oft dauern Strafverfahren sehr lange, so dass das von der Betroffenen dringend benötigte Geld für sie zu spät zugesprochen wird. Auch deuten die gegnerischen AnwältInnen die Forderungen der Opfer/ZeugInnen als Versuch der Erlangung eines finanziellen Gewinns, um so ihre Glaubwürdigkeit im Strafverfahren zu untergraben, was aufgrund der ohnehin schwierigen Beweislage – Aussage gegen Aussage – für die Betroffene durchaus riskant ist.

Verweisen die RichterInnen die Opfer mit seinen Ansprüchen überhaupt auf den Zivilrechtsweg, haben diese auch noch das Prozesskostenrisiko zu tragen, was aufgrund der finanziellen Notlage nahezu aller Betroffenen von Frauenhandel nicht ratsam ist.

Reformvorschlag

Für die Entschädigung von Opfern, deren TäterInnen nicht zahlungswillig oder -fähig sind, soll ein Fonds eingerichtet werden. Analog zum Unterhaltsvorschussgesetz oder analog zu Art 15 Abs 4 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel könnte dieser Fonds aus konfisziertem Vermögen von TäterInnen gespeist werden und regresspflichtig sein.

4. VERBRECHENSOPFERGESETZ

Streichung der Anspruchsvoraussetzung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Betroffene des Menschenhandels

Streichung der Prüfung von Ansprüchen im Herkunftsland

Der § 1 Abs 7 VOG ermöglicht Opfern von Menschenhandel, die anerkannt sind und über eine dementsprechende Aufenthaltsberechtigung verfügen, den Zugang zu Leistungen aus dem VOG. Die Anknüpfung der Anspruchsvoraussetzung an den besonderen Schutz des § 57 AsylG oder anderen im Anschluss erteilten Aufenthaltstiteln im Inland ist kritisch zu beurteilen. Die Praxis zeigt, dass bis zur tatsächlichen Ausstellung eines solchen Aufenthaltstitels oft Monate vergehen können. Zudem stellt sich die Frage, wie Betroffene, die aus Österreich abgeschoben worden sind und erst im Herkunftsland identifiziert werden oder aber auch das Land verlassen wollen, ihre Ansprüche geltend machen können.

Es ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, ob Betroffene des Menschenhandels während eines anhängigen Straf- oder Zivilverfahrens, aber vor der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG, trotzdem die formalen Voraussetzungen für einen Antrag auf Entschädigung nach dem VOG bei späterer Heilung erfüllen oder ob dies einen absoluten Verfahrensmangel begründet, der mit einer Zurückweisung durch die Behörde erledigt wird.

In den Novellierungsvorschlägen für das VOG von CompAct Österreich vom 05.04.2012 wurde angeregt, § 8 Abs 3 VOG dahingehend zu ändern, dass es keiner vorherigen Prüfung über vergleichbare Ansprüche im Herkunftsland als Antragsvoraussetzung für Betroffene des Menschenhandels bedarf. Diese Änderung wurde im vorliegenden Entwurf bedauerlicherweise nicht umgesetzt. In Artikel 2 der EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten wird die ausdrückliche Zuständigkeit desjenigen Mitgliedstaates festgelegt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde.

Reformvorschlag

Die Aufhebung der Voraussetzung der Erteilung eines befristeten Aufenthaltes nach § 57 AsylG oder anderer Aufenthaltstitel für die Antragslegitimation für Leistungen aus dem VOG zu Gunsten der Betroffenen des Menschenhandels.

Die Streichung der Prüfung von vergleichbaren Ansprüchen im Herkunftsland durch die Behörde als Antragsvoraussetzungen.

5. VERSICHERUNG

Zugang zur Krankenversicherung im Rahmen der Mindestsicherung für EWR-Bürgerinnen, die von Frauenhandel betroffen sind und keine Anmeldebescheinigung haben

Betroffene von Frauenhandel, die EWR-Bürgerinnen sind, können zurzeit auch über die „Härtefallregelung“ nur dann in die Mindestsicherung aufgenommen werden, wenn sie über eine Anmeldebescheinigung verfügen (zu den Schwierigkeiten der Erlangung einer Anmeldebescheinigung siehe 1.1.). Dies bedeutet auch, dass sie keine Krankenversicherung haben.

LEFÖ-IBF ist deshalb gezwungen, ein ÄrztInnennetzwerk – auch in Kooperation mit der Organisation AmberMed - aufrecht zu erhalten und zu pflegen, was durchaus ressourcenintensiv ist. Die Abhängigkeit der Betroffenen von Frauenhandel von der Sicherstellung einer medizinischen Versorgung durch LEFÖ-IBF ist insofern problematisch, als hier keine freie Arztwahl möglich ist, was insbesondere für traumatisierte Personen wichtig wäre. Ohnehin haben Betroffene des Frauenhandels durch das an ihnen begangene Verbrechen eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte erlitten – eine Abhängigkeit von einer Versorgung muss unter diesem Aspekt besonders kritisch gesehen werden, vor allem auch in einem Bereich, der das Recht auf körperliche Selbstbestimmung berührt. Es entstehen auch immer wieder Probleme aus der Tatsache, dass kostenlos von ÄrztInnen zugestandene Leistungen nicht immer denselben Umfang haben wie bezahlte.

Reformvorschlag

Betroffene Frauen - EWR-Bürgerinnen - sollen unabhängig von der Anmeldebescheinigung einen Zugang zur Mindestsicherung und damit auch zur Krankenversicherung erhalten.

6. AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ

Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für Opfer des Menschenhandels aus Drittstaaten

Zurzeit können Betroffenen des Frauenhandels aus Drittstaaten, die Aufenthaltsberechtigung „besonderer Schutz“ gem § 57 AsylG haben, Beschäftigungsbewilligung vom AMS ohne Arbeitsmarktprüfung gem § 4 Abs 3 Z 9 iVm Abs 7 Z 5 AuslBG erteilt werden.

Im Hinblick auf den kleinen Personenkreis wäre es sinnvoll, dass diese Menschen wie VolontärInnen oder PraktikantInnen gem § 3 Abs 5 AuslBG nach einer Anzeige an das AMS mit einer Anzeigebestätigung einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Reformvorschlag

Opfer des Menschenhandels sollen unabhängig von konkreter Aufenthaltstitel freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben, mindestens aber sollte für diejenigen, die eine Aufenthaltsberechtigung gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG haben, eine Anzeige an das AMS ausreichen.

7. DIE UMSETZUNG DER OPFERSCHUTZRICHTLINIE 2012/29/EU UND DIE STPO

7.1. Die Aufnahme von „Opfern von Ausbeutung“ in den § 66a Abs 1 Z 5 StPO

Gem Art 22 Abs 3 der RL Opferschutz erfahren Personen, die Opfer von organisierter Kriminalität, Menschenhandel oder Ausbeutung geworden sind, im Rahmen der individuellen Begutachtung besondere Aufmerksamkeit, weil auch sie in hohem Maße einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung ausgesetzt werden. Im § 66a Abs 1 StPO werden jedoch lediglich Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten oder Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) ausgesetzt gewesen sein könnten oder minderjährig (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB) sind sowie psychisch krank oder geistig behindert sind, ausdrücklich als besonders schutzbedürftig aufgezählt.

7.2. Die explizite Aufnahme des § 50 Abs 2 in den § 70 Abs 1 StPO

Artikel 3 Abs 2 der RL Opferschutz sieht vor, dass *„die mündliche und schriftliche Kommunikation mit Opfern in einfacher und verständlicher Sprache geführt wird“* – doch verweist der letzte Satz des § 70 Abs 1 StPO lediglich auf § 50 Abs 2 StPO. Um die Wichtigkeit dieses Opferrechtes zu verdeutlichen, soll die Formulierung *„Die Information ist in einer Sprache, die das Opfer versteht, und in einer verständlichen Art und Weise zu erteilen, wobei besondere persönliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind.“* in den § 70 Abs 1 StPO aufgenommen werden.

7.3. Besonders schutzbedürftige Opfer

Eine Sachverständige oder ein Sachverständiger kann mit der Befragung in einer kontradiktorischen Vernehmung mit besonders schutzbedürftigen Opfern gem § 165 Abs 3 StPO beauftragt werden. Dies wurde bereits von OLG Linz umgesetzt und sollte als Vorbild dienen.

Reformvorschlag

Besonders schutzbedürftige Opfer sollen bei einer kontradiktorischen Vernehmung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen befragt werden.

7.4. Rechtsmittel der Privatbeteiligten

Nach der geltenden Rechtslage und der Judikatur haben Privatbeteiligte, die einen Schadenersatz in einem Schöffen- oder Geschworenengericht geltend machen, kein Rechtsmittel, wenn das Gericht nur einen Teil des Schadenersatzes zuspricht. Bei Verfahren vor dem Bezirksgericht und vor EinzelrichterInnen (Landesgericht), haben Privatbeteiligte immer ein Rechtsmittel, wenn ihnen nichts oder nur ein Teil des geltend gemachten Schadenersatzes zugesprochen wird.

Diese unterschiedliche Behandlung der Privatbeteiligten ist völlig unsachlich und daher gleichheitswidrig. Es ist daher gesetzlich richtigzustellen, dass alle Privatbeteiligten – egal in welchem Verfahren – immer ein Berufungsrecht gegen ein Urteil über einen Teilzuspruch bzw einen gänzlichen Verweis auf den Zivilrechtsweg haben.

Reformvorschlag

Alle Privatbeteiligten – egal in welchem Verfahren – sollen immer ein Berufungsrecht gegen ein Urteil über einen Teilzuspruch bzw einen gänzlichen Verweis auf den Zivilrechtsweg haben.

8. ZURÜCKLEGUNG DER ANZEIGE

Seit 01.01.2015 gilt eine neue Regelung gem § 35 lit c StAG (Staatsanwaltschaftsgesetz), wonach eine Anzeige bei unbegründetem Anfangsverdacht zurückzulegen ist. Diese Regelung gilt aber auch laut erläuternden Bemerkungen im Falle einer Verjährung einer Straftat. Gegen eine Zurücklegung einer Anzeige steht kein Rechtsmittel oÄ zu, einzig eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den/die betreffende/n StaatsanwältIn wäre möglich.

Diese Regelung ist äußerst problematisch, weil die Realität zeigt, dass bei den schwierigen Berechnungen der Verjährung durchaus Fehler passieren. Irrt daher die Staatsanwaltschaft bei der Verjährung, hat das Opfer keinerlei Möglichkeit gegen diesen Irrtum vorzugehen. Die Frage ist, ob eine nochmalige Anzeige möglich wäre, weil ja über die Straftat selbst nicht entschieden wurde.

Reformvorschlag

Die Zurücklegung der Anzeige gem § 35 lit c StAG soll zugunsten der Opfer überdacht werden.

9. ANSPRUCH AUF KOSTENLOSE PROZESSBEGLEITUNG FÜR OPFER GEMÄSS § 65 STPO

In der Praxis vertreten RechtsanwältInnen Opfer und Privatbeteiligte und vereinbaren für ihre Tätigkeit ein Honorar mit den Opfern/Privatbeteiligten, obwohl diese einen gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung haben. Hier bedarf es einer Festschreibung der Aufklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden und RechtsanwältInnen.

Reformvorschlag

Die Aufklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden und RechtsanwältInnen über kostenlose Prozessbegleitung soll gesetzlich geregelt werden.